



Impressum

Herausgeber

Bezirksregierung Köln
Zeughausstraße 2–10
50667 Köln
Tel.: 0221/ 147-0
Fax: 0221/ 147-3185
poststelle@brk.nrw.de
www.brk.nrw.de

**Redaktionelle Bearbeitung, Layout, Karteninhalte,
Bilder und Grafiken**
Bezirksregierung Köln

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasisdaten NRW 2020

Druck und Weiterverarbeitung
Bezirksregierung Köln

Information

Bezirksregierung Köln
Abteilung 3:
Regionale Entwicklung, Kommunalaufsicht, Wirtschaft
Dezernat 32: Regionalentwicklung, Braunkohle
Telefon: 0221 / 147-2032
Regionalplanungsbehörde:
Telefon: 0221 / 147-2351 oder
Telefon: 0221 / 147-3516
Fax: 0221 / 147-2905
eMail: Regionalplanung@bezreg-koeln.nrw.de

**Ausfertigung
der 31. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln
auf dem Gebiet der Stadt Wermelskirchen**

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner 25. Sitzung am 15. Mai 2020 unter TOP 6 (Drucksache Nr. RR 13/2020) gemäß § 19 Absatz 4 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) mehrheitlich mit zwei Gegenstimmen der Fraktionen DIE LINKE und die Piraten den Aufstellungsbeschluss über die 31. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln – Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen – gefasst und die Regionalplanungsbehörde beauftragt, die aufgestellte Regionalplanänderung gemäß § 19 Absatz 6 LPIG NRW der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

Grundlage des Beschlusses war die o.g. Sitzungsvorlage mit der Planunterlage bestehend aus:

- Teil A. Textliche und Zeichnerische Festlegungen
- Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung
- Teil C. Scoping
- Teil D. Beteiligtenliste
- Teil E. Niederschrift Erörterung

Mit Bericht vom 18. Juni 2020, Az. 32/61.6.2-2.11-31 hat die Regionalplanungsbehörde die o.g. Beschlussfassung gemäß § 19 Absatz 6 LPIG NRW dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Bitte um Prüfung der Unterlagen angezeigt.

Mit Erlass vom 24. August 2020, Az. III B 3 – 30.16.04.32 hat die Landesplanungsbehörde mitgeteilt, dass im Rahmen einer Rechtsprüfung gemäß § 19 Absatz 6 Landesplanungsgesetz NRW keine Einwendungen erhoben werden.

Es wird bestätigt, dass die nachfolgende 31. Änderung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln, bestehend aus einer textlichen, einer zeichnerischen Festlegung und einer Erläuterungskarte, dem Aufstellungsbeschluss des Regionalrates vom 15. Mai 2020 entspricht.

Ausgefertigt:

Köln, den 02. September 2020

Im Auftrag



Lüdenbach

(Geschäftsstelle des Regionalrates)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 31. Änderung des Regionalplanes Köln kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) zu erheben.



Planunterlage

(Stand Niederlegung)

- Teil A. Zeichnerische und textliche Festlegungen**
- Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung**
- Teil C. Umweltbericht**
- Teil D. Beteiligtenliste**
- Teil E. Niederschrift Erörterung**



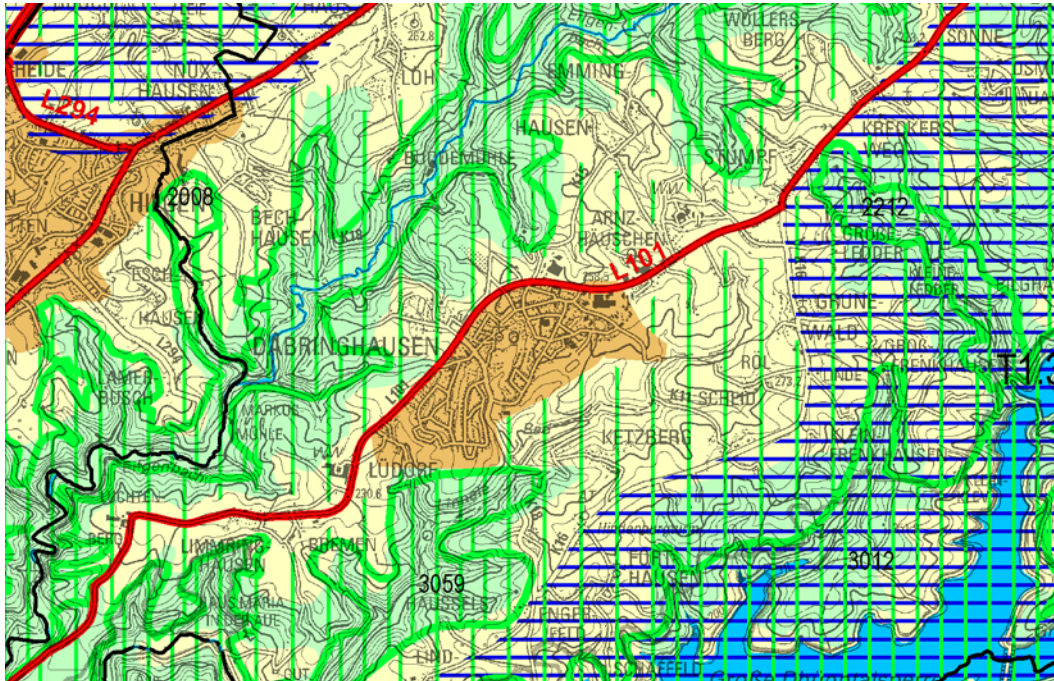
Teil A.

Zeichnerische und textliche Festlegungen

(Stand Niederlegung)

1. Zeichnerische Festlegung

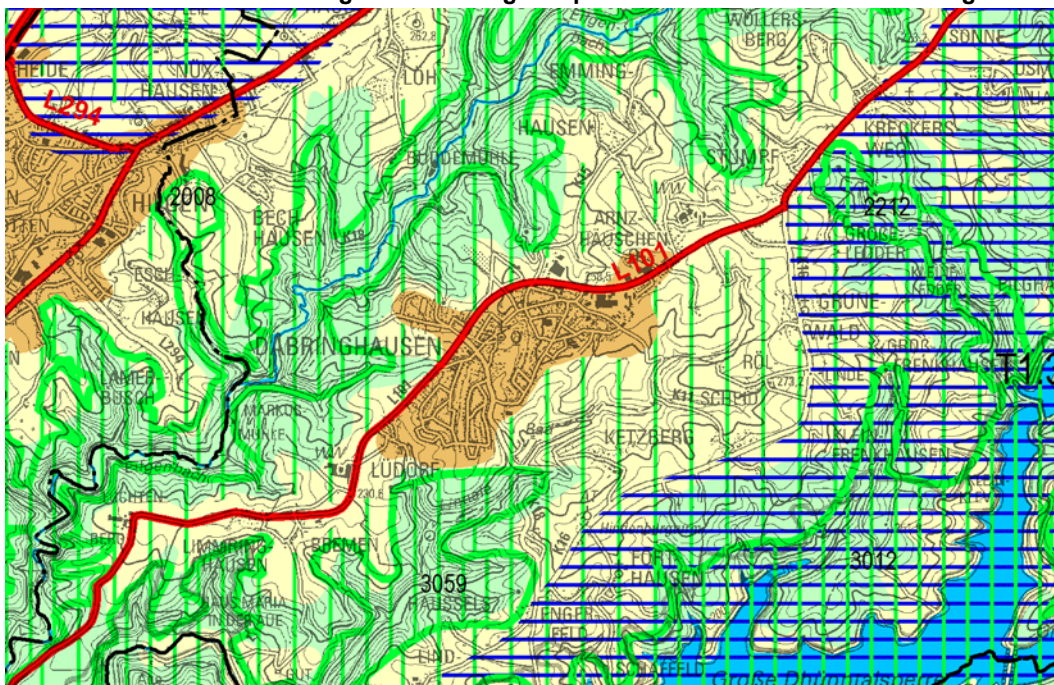
Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 31. Planänderung

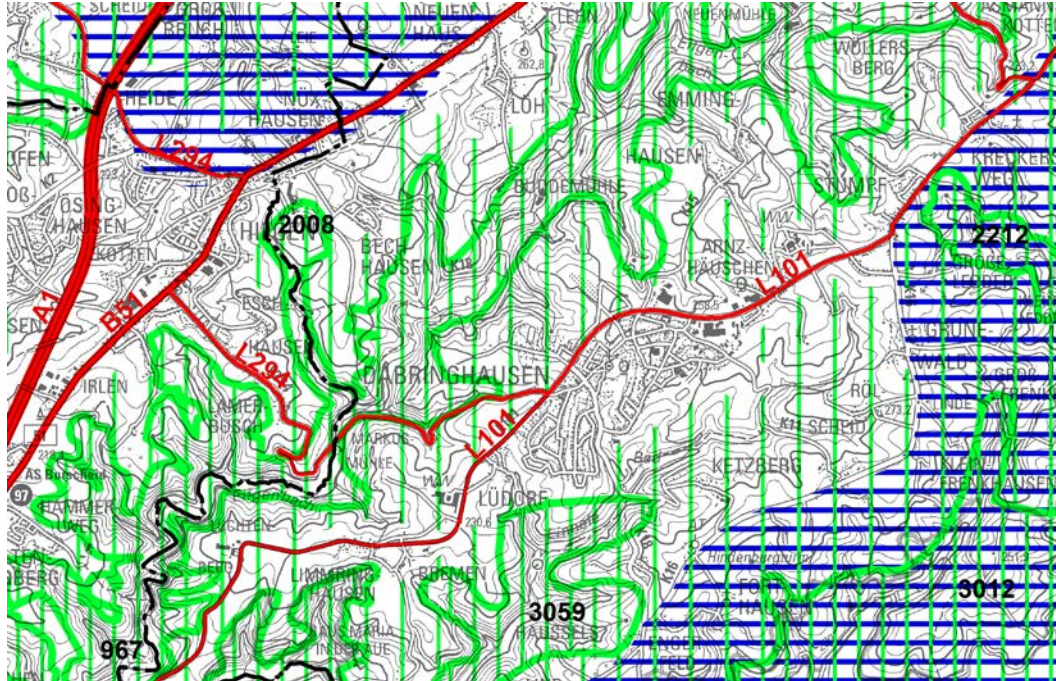


Legende:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche
- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

2. Zeichnerische Festlegung - Erläuterungskarte

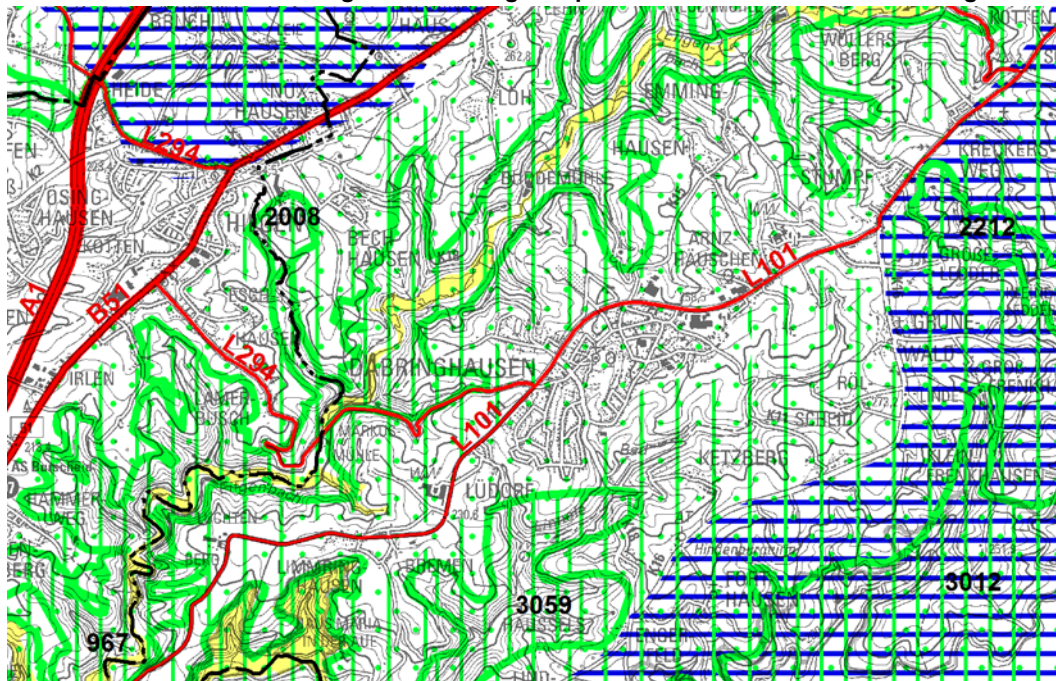
Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln



Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 31. Planänderung



Legende:

||| Erhalt, Schutz, Sicherung

3. Textliche Festlegung

Eine Änderung der textlichen Festlegung des Regionalplanes Köln, Teilabschnitt Region Köln durch die 31. Regionalplanänderung – Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen – ist nicht erforderlich.



Teil B.

Planbegründung und zusammenfassende Erklärung

(Stand Niederlegung)

Inhalt

1	Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung	2
1.1	Anlass der Planänderung	2
1.2	Gegenstand der Planänderung	3
1.3	Erfordernis der Planänderung	3
2	Verfahrensablauf.....	4
2.1	Frühzeitige Unterrichtung	4
2.2	Umweltprüfung - Scoping	4
2.3	Erarbeitungsbeschluss	5
2.4	Beteiligung Träger öffentlicher Belange.....	6
2.5	Beteiligung der Öffentlichkeit.....	6
2.6	Beteiligung eines anderen Staates	7
2.7	Erörterung	7
2.8	Weiteres Verfahren.....	8
3	Raumordnerische Bewertung.....	8
3.1	Erfordernisse Raumordnungsgesetz	8
3.2	Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW	9
3.3	Erfordernisse Regionalplan	10
3.4	Raumordnerische Gesamtbewertung	11
4	Zusammenfassende Erklärung	12
4.1	Bewertung anderweitiger Planalternativen und Berücksichtigung der Umweltbelange	12
4.1.1	Planalternativen	12
4.1.2	Erhebliche Umweltauswirkungen	12
4.1.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation	14
4.2	Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	14
4.3	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	21

1 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.1 Anlass der Planänderung

Auf Grundlage eines Ratsbeschlusses vom 29.01.2018 hat die Stadt Wermelskirchen mit Schreiben vom 14.09.2018 bei der Regionalplanungsbehörde eine Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Köln gemäß § 19 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) angeregt. Diese Anregung betrifft die Ortslage Dabringhausen; sie beinhaltet die Anpassung der Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) an die tatsächlich erfolgte Siedlungsentwicklung in Dabringhausen mit Darstellung eines ASB im Bereich entlang der Hilgener Straße zur Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters, sowie Rücknahmen von ASB für baulich nicht entwicklungsfähige Flächen.

Der Ortsteil Dabringhausen der Stadt Wermelskirchen ist im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk als ASB dargestellt. Dabringhausen hat eine wichtige Versorgungsfunktion für die ortsansässigen 3.500 Einwohner sowie für die umliegenden kleineren Ortsteile und Weiler mit ca. 6.100 Einwohnern.

Zur Stärkung dieser Versorgungsfunktion und somit auch zur städtebaulichen Sicherung der Bedeutung dieses ASB für die Daseinsvorsorge ist u.a. der Erhalt und die Entwicklung eines ortsansässigen Lebensmittelvollsortimenters erforderlich. Dieser kann sich aufgrund der aktuellen Lage in der Ortsmitte nicht erweitern. Als geeigneter Verlagerungsstandort bietet sich eine Fläche in städtebaulich integrierter Lage im Kreuzungsbereich der Landstraße Hilgener/L 101 an, der von Wohnbebauung umgeben, aber bisher regionalplanerisch als Freiraum dargestellt ist.

Voraussetzung für die bauleitplanerische Entwicklung dieses Standortes und somit auch zur Sicherung der Nahversorgung für Dabringhausen und die umliegenden Ortsteile ist die Darstellung eines ASB im Regionalplan.

Mit der geplanten Änderung des Regionalplanes soll zudem die bestehende Darstellung des ASB für Dabringhausen an die tatsächliche Siedlungsentwicklung angepasst werden. Die vorgeschlagene Neuabgrenzung des ASB soll die faktisch vorhandene Ortslage und im Wesentlichen die vorhandenen Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) abbilden.

Möglicherweise darüberhinausgehende Flächendarstellungen im Zusammenhang mit der Betrachtung der Entwicklungserfordernisse der Gesamtgemeinde bleiben der in Vorbereitung befindlichen Überarbeitung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln vorbehalten.

Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung

1.2 Gegenstand der Planänderung

Der ASB soll im Rahmen des Änderungsverfahrens im nordwestlichen Bereich entlang der Hilgener Straße unter Einbeziehung des Planstandortes für den Lebensmittelvollsortimenter sowie im nordöstlichen Ortsausgang entlang der L 101 entsprechend der vorhandenen Siedlungsentwicklung erweitert werden. Für den vorgenannten Bereich der Darstellung eines ASB entlang der Hilgener Straße ist gleichzeitig die Rücknahme der regionalplanerischen Darstellung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB) sowie eines Bereiches zum Schutz der Landschaft- und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) erforderlich. Darüber hinaus werden kleinere Flächen am südlichen und östlichen Ortsrand in ihrer Darstellung als ASB zurückgenommen und wieder dem Freiraum zugeführt. Diese Flächen sind z.B. aufgrund ihrer Topographie oder des Freiraumschutzes für eine bauliche Nutzung nicht entwicklungsfähig. Für die Rücknahme des ASB im südöstlichen Planbereich soll die neue Darstellung eines AFAB mit der Neudarstellung eines BSLE überlagert werden.

1.3 Erfordernis der Planänderung

Die Änderung des Regionalplanes ist erforderlich zum Erhalt und Entwicklung der Nahversorgung für Dabringhausen und der umliegenden Ortslagen und somit zur Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum.

Zur Stärkung dieser Versorgungsfunktion und somit auch zur städtebaulichen Sicherung der Bedeutung des ASB Dabringhausen ist u.a. der Erhalt und die Entwicklung eines ortsansässigen Lebensvollsortimenters erforderlich. Dieser kann sich aufgrund der aktuellen Lage in der Ortsmitte nicht erweitern. Als geeigneter Verlagerungsstandort bietet sich ein Standort im Kreuzungsbereich der Hilgener Straße / Asternweg und Landesstraße L 101 an. Dieser ist bisher im Regionalplan als BSLE sowie AFAB dargestellt. Voraussetzung für die bauleitplanerische Entwicklung dieses Standortes und somit auch zur Sicherung der Nahversorgung für Dabringhausen und die umliegenden Ortsteile ist die Darstellung eines ASB im Regionalplan. Dies erfordert die Rücknahme der Darstellung eines AFAB sowie eines BSLE.

Mit der Regionalplanänderung soll zudem die bestehende Darstellung des ASB Dabringhausen an die tatsächlich erfolgte Siedlungsentwicklung angepasst werden. Die vorgeschlagene Neuabgrenzung des ASB soll die faktisch vorhandene Ortslage

Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung

und im Wesentlichen die vorhandenen Bauflächendarstellungen im FNP abbilden; nicht mehr der baulichen Entwicklung zugängliche Bereiche sollen wieder dem Freiraum zugeführt werden.

2 Verfahrensablauf

2.1 Frühzeitige Unterrichtung

Gemäß § 9 (1) Raumordnungsgesetz (ROG), ist die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Änderung des Regionalplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Öffentlichkeit wurde durch die Veröffentlichung im Amtsblatt Nummer 36 für den Regierungsbezirk Köln vom 10.09.2018 über die Regionalplanänderung informiert. Darüber hinaus wurde das Regionalplanänderungsverfahren online auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingestellt. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden mit Schreiben vom 07.09.2018 in schriftlicher und digitaler Form unterrichtet.

Regionalplanerisch relevante Informationen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung bezogen sich inhaltlich auf das Konsultationsverfahren gemäß § 8 Absatz 1 ROG (Scoping) zur Umweltprüfung (siehe Kap. 2.2), welches mit gleichem Datum und Fristsetzung durchgeführt wurde.

2.2 Umweltprüfung - Scoping

Nach § 8 ROG ist bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden; Wasser; Luft, Klima und Landschaft

Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung

- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu ermitteln sowie in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Nach § 33 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) ist die Strategische Umweltprüfung (SUP) ein unselbständiger Teil behördlicher Planungsverfahren und bedarf daher der Integration in ein Trägerverfahren bzw. in ein Planungsverfahren der SUP-pflichtigen Pläne und Programme. Im vorliegenden Fall stellt das Verfahren der 31. Änderung des Regionalplans Köln das Trägerverfahren dar.

Die SUP startet nach Feststellung der SUP-Pflicht gemäß § 34 UVPG in Verbindung mit § 8 ROG mit einem Konsultationsverfahren (Scoping) zur Festlegung des Untersuchungsrahmens. Dazu fand eine Beteiligung öffentlicher Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch dieses Regionalplanverfahren verursachten Umweltauswirkungen berührt werden kann, statt.

Das Scoping zum Regionalplanänderungsverfahren wurde in Form eines schriftlichen Konsultationsverfahrens mit Schreiben vom 07.09.2018 eröffnet. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen 7 Stellungnahmen mit dem Schwerpunkt in folgenden

Themenbereichen ein:

- Arten-, Natur- und Landschaftsschutz
- FFH Verträglichkeit, insb. Siedlungsentwässerung
- bedarfsgerechte Flächenausweisung

Die regionalplanerisch relevanten Stellungnahmen aus dem Scoping wurden durch die Regionalplanungsbehörde bei der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Sie führten im Ergebnis zu einer Neuabgrenzung der ASB und BSLE als Grundlage für den Umweltbericht.

2.3 Erarbeitungsbeschluss

Gemäß § 13 Absatz 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW hat der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln in seiner 19. Sitzung am 14.12.2018 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zur 31. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, durchzuführen (Drucksache Nr. RR 97/2018).

Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung

2.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m. § 9 Abs. 2 ROG ist den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Auf Grundlage des Erarbeitungsbeschlusses wurden die Verfahrensbeteiligten (vgl. Teil D der Planunterlage) mit Schreiben vom 29.01.2019 aufgefordert, bis zum 26.04.2019 eine Stellungnahme abzugeben.

Den Beteiligten wurde neben der Abgabe ihrer Stellungnahme per Post auch die Möglichkeit der Abgabe ihrer Stellungnahme per E-Mail eröffnet.

Von den Verfahrensbeteiligten haben sich 33 Beteiligte zur Planung schriftlich geäußert.

Davon haben 26 weder Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Sieben Beteiligte haben Hinweise und Anregungen gegeben. Zwei Beteiligte haben neben Hinweisen auch Bedenken geäußert.

Die inhaltliche Kurzfassung aller Stellungnahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist Teil E der Planunterlage zu entnehmen.

2.5 Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m. § 9 Abs. 2 ROG ist der Öffentlichkeit frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Planentwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle der durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 04. Februar 2019 bis einschließlich 05.04.2019 bei der Bezirksregierung Köln und dem Rheinisch-Bergischen Kreis. Sie wurde ortsüblich bei der Bezirksregierung Köln (Amtsblatt Nr. 3 vom 21.01.2019) und dem Rheinisch-Bergischen Kreis bekanntgemacht.

Während der Offenlage standen an den Auslegungsorten die Planunterlagen (Planbegründung, Planentwurf, Umweltbericht und Beteiligtenliste) zur Verfügung. Die Unterlagen konnten auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Des Weiteren gab es die Gelegenheit, entsprechende Stellungnahmen abgeben zu können.

Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen von Privatpersonen oder sonstigen öffentlichen Stellen eingegangen.

2.6 Beteiligung eines anderen Staates

Sofern die Änderung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates hat, ist dieser gemäß § 9 Abs. ROG zu unterrichten und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, wurde auf die Beteiligung anderer Staaten verzichtet.

2.7 Erörterung

Gemäß § 9 Abs. 3 LPIG NRW sind die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG mit diesen zu erörtern. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Regionalrat über das Ergebnis der Erörterung zu berichten. Der Bericht muss die Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, aufzeigen.

Die Regionalplanungsbehörde hat auf Grund des Inhalts der Stellungnahmen zu den Planunterlagen auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Stattdessen wurde die Erörterung schriftlich durchgeführt. Die Verfahrensbeteiligten erhielten Gelegenheit, sich bis zum 20.12.2019 schriftlich zu den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zu äußern. Hierfür wurde den Beteiligten mit Schreiben vom 29.11.2019 die Kurzfassung der eingegangenen Stellungnahmen mit den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zugeleitet.

Im Rahmen der schriftlichen Erörterung konnten von den eingegangenen Hinweisen und Anregungen von neun Beteiligten Einvernehmen erzielt werden. Diese richteten sich überwiegend an die nachfolgende Umsetzung im Rahmen der Bauleitplanung.

Bedenken zu der Planung wurden von zwei Beteiligten (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu folgenden Themen vorgebracht:

- Darstellung von ASB für Bereiche, die bereits durch die Kommune im Rahmen von Innenbereichsatzungen und FNP-Darstellungen auch ohne Umweltprüfung entwickelt wurden

Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung

- Anforderungen an die Umweltprüfung und den Umweltbericht
- Durchführung einer FFH-Vorprüfung
- Erfordernis eines Flächentausches
- Verlust von Freiflächen durch die Darstellung eines ASB für den Einzelhandel
- Betroffenheit des Naturschutzgebiet (NSG) „Eifgenbachtal und Seitentäler“
- Siedlungsentwässerung

Diese Bedenken konnten im Ergebnis nicht oder nur teilweise ausgeräumt werden.

2.8 Weiteres Verfahren

Nach Aufstellung der Planänderung durch den Regionalrat ist diese der Landesplanungsbehörde gemäß § 19 Abs. 6 LPIG NRW anzuzeigen. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen des Verfahrens bei der Landesplanungsbehörde.

3 Raumordnerische Bewertung

Gesetzliche Grundlage für die regionalplanerische Bewertung ist das ROG, der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW und der Regionalplan Köln. Nachfolgend werden die wesentlichen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 (1) Nr. 1 ROG), die von dem Vorhaben berührt werden, beschrieben und bewertet.

3.1 Erfordernisse Raumordnungsgesetz

Nach § 1 (1) ROG ist es die Aufgabe der Raumordnung den Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Ansprüche an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Vor diesem Hintergrund sollen Raumordnungspläne nach § 13 (5) ROG Festlegungen zur Raumstruktur, insbesondere auch zu der anzustrebenden Siedlungsstruktur, enthalten.

Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung

Leitvorstellung bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist nach § 1 (2) ROG eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. Die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG sind im Sinne dieser Leitvorstellung anzuwenden. In Bezug auf das geplante Vorhaben sind insbesondere folgende Grundsätze zu berücksichtigen.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern und Ressourcen nachhaltig zu schützen.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG ist die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten.

3.2 Erfordernisse Landesentwicklungsplan NRW

Für die angeregte Regionalplanänderung sind insbesondere die folgenden landesplanerischen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Gemäß Ziel 2-3 LEP NRW vollzieht sich die Siedlungsentwicklung der Kommunen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.

Durch die Änderung des Regionalplanes wird die tatsächlich erfolgte Siedlungsentwicklung von Dabringhausen mit Darstellung eines ASB nachvollzogen sowie auf einem bisher nicht bebauten Bereich die für die Daseinsvorsorge erforderliche Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes ermöglicht. Das Erfordernis der Planänderung ergibt sich ebenfalls aus Ziel 6.5-1 LEP NRW, da Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in ASB möglich sind.

Die landesplanerischen Vorgaben zum großflächigen Einzelhandel in Kapitel 6.5 des LEP NRW werden mit der vorliegenden Planung auf Ebene des Regionalplanes durch Darstellung eines ASB (Ziel 6-5-1 LEP NRW) befolgt. Die weitergehenden Vorgaben in Kapitel 6.5 LEP NRW, hier insbesondere Ziel 6.5-2 LEP NRW und Ziel 6.5-3 LEP NRW werden im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung Beachtung finden müssen und im zu erfolgenden landesplanerischen Anpassungsverfahren geprüft werden.

Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung

Dem Ziel 6.1-1 LEP NRW zur flächensparenden und bedarfsgerechten Ausrichtung der Siedlungsentwicklung an der Bevölkerungsentwicklung, Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen wird entsprochen.

Mit der vorliegenden Planung soll die qualitative Entwicklung der gewachsenen Siedlungsstruktur der Ortslage Dabringhausen mit ihrer wichtigen Funktion für die Daseinsvorsorge auch umliegender Ortsteile gestärkt werden. Mit der Änderung des Regionalplanes wird die bestehende Darstellung des ASB Dabringhausen an die tatsächliche Siedlungsentwicklung angepasst werden. Mit der Neuabgrenzung wird im Wesentlichen die faktisch vorhandene Ortslage und die vorhandenen Bauflächendarstellungen im FNP nachvollzogen und dem Auftrag einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung entsprochen.

Dem Grundsatz 7.1-1 LEP NRW zum Erhalt des Freiraums und Ziel 7.1-2 LEP NRW zur Freiraumsicherung in der Regionalplanung wird durch Rücknahme der ASB Darstellungen für Flächen am südlichen und östlichen Ortsrand entsprochen.

Der Grundsatz 8.2-3 LEP NRW ist nicht betroffen, da im Planungsraum keine Höchstspannungsfreileitungen vorhanden sind.

3.3 Erfordernisse Regionalplan

Nach Ziel 1 aus Kapitel B.1 – Generelle Entwicklung des Siedlungsraumes – soll sich die Siedlungsentwicklung der Kommunen auf den Flächen vollziehen, die im Regionalplan als Siedlungsbereich dargestellt sind. Dies ist im Sinne der Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung und zur Verwirklichung der angestrebten Schwerpunktbildung erforderlich.

Durch die Regionalplanänderung werden die Voraussetzungen geschaffen, dass sich die geplante Einzelhandelsansiedlung auf Flächen vollzieht, die als ASB festgelegt sind. Dabei orientiert sich die Darstellung eines ASB an städtebaulich integrierten Standorten aufgrund vorhandener Bebauung.

Nach Ziel 3 aus Kapitel B.1 dürfen neue Siedlungsansätze und bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen nicht geplant und Streu- und Splittersiedlungen nicht erweitert werden.

Durch die Regionalplanänderung wird die Darstellung des Siedlungsbereiches an die vorhandene Siedlungsentwicklung angepasst und die Möglichkeit einer Versorgungseinrichtung im städtebaulich integrierten Zusammenhang der vorhandenen Ortslage ermöglicht.

Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung

Damit wird auch dem Ziel 1 aus Kapitel B.2 – Allgemeiner Siedlungsbereich – entsprochen, wonach Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel nur in ASB zulässig sind.

Das in Kapitel D.1.2 – Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche – aufgeführte Ziel 1 dient der Sicherung der landwirtschaftlichen Vorrangnutzung unter Berücksichtigung der Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes.

Die Erweiterungen der Darstellung eines ASB und damit Rücknahme der Darstellung von AFAB erfolgt in der vorliegenden Planung im Wesentlichen durch Nachvollziehen des faktisch vorhandenen Siedlungsbereiches. Der für die Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes vorgesehene Standort ist derzeit baulich nicht in Anspruch genommen, aber durch umliegend vorhandene Bebauung städtebaulich integriert und baulich geprägt. Durch Rücknahmen von ASB an für die bauliche Nutzung nicht mehr vorgesehenen Standorten in der Ortslage sowie Neudarstellung eines AFAB im südöstlichen Planbereich werden insgesamt die Vorgaben dieses Zieles beachtet.

Kapitel D 3.3 – Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung – formulierten Ziele werden durch Aufgabe dieser Darstellung im Regionalplan für den Änderungsbereich entlang der Hilgener Straße aufgegeben. Aufgrund der vorhandenen Bebauung ist ihre Ausführung zudem nicht mehr möglich. Für den Planstandort eines Einzelhandelsbetriebes ist die Aufgabe dieses Zieles durch die notwendige Darstellung eines ASB erforderlich. Gleichzeitig wird aber im südöstlichen Planbereich die vorhandene BSLE Darstellung auf den o.g. neu dargestellten AFAB durch überlagernde Darstellung erweitert, so dass insgesamt die Vorgaben dieses Ziels beachtet werden.

3.4 Raumordnerische Gesamtbewertung

Die Regionalplanänderung ermöglicht der Stadt Wermelskirchen die Stärkung der Versorgungsfunktion der Ortslage Dabringhausen und damit auch die städtebauliche Sicherung und Entwicklung dieser Ortslage. Diese hat eine wesentliche Bedeutung für die Versorgung ihrer eigenen Bewohner als auch umliegender Ortsbereiche und trägt wesentlich zur Daseinsvorsorge im ländlichen Raum bei.

Gleichzeitig wird die bestehende Darstellung des ASB für Dabringhausen an die tatsächliche Siedlungsentwicklung angepasst. Im Rahmen dieser Anpassung werden einzelne Bereiche in den ASB einbezogen und einzelne Bereiche, die nicht mehr einer baulichen Entwicklung zugeführt werden sollen, als Freiraum dargestellt.

Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung

Die Regionalplanänderung berücksichtigt sowohl die sozialen und wirtschaftlichen als auch ökologischen Funktionen und Ansprüche an den Raum und folgt somit der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Sie trägt nach aktuellem Kenntnisstand den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung. Die landesplanerischen und regionalplanerischen Ziele und Grundsätze werden beachtet bzw. berücksichtigt.

4 Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden ,
- und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,
- sowie ggf. über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

4.1 Bewertung anderweitiger Planalternativen und Berücksichtigung der Umweltbelange

4.1.1 Planalternativen

Als Planungsalternative käme nur die Nullvariante, d.h. der Verzicht auf die Neuabgrenzung des ASB in Dabringhausen in Betracht. Damit wäre aber die geplante Einzelhandelsansiedlung nicht möglich, da sich in der Ortslage keine anderen geeigneten Freiflächen befinden. Die Versorgung der Bevölkerung könnte langfristig nicht sichergestellt werden. Längere Fahrwege, die vor allem für weniger mobile Bevölkerungsschichten ein Hemmnis darstellen, müssten in Kauf genommen werden.

4.1.2 Erhebliche Umweltauswirkungen

Die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden in dem bei Erarbeitungsbeschluss vorliegenden Umweltbericht beschrieben. Zuvor waren im

Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung

Rahmen eines Scopings Untersuchungsumfang und Inhalt des Umweltberichts mit den betroffenen öffentlichen Stellen abgestimmt worden.

Aufgrund einiger Stellungnahmen und Rückmeldungen im Scoping wurde der ASB und BSLE im Vergleich zur Scopingunterlage für den Umweltbericht neu abgegrenzt. Die ASB und BSLE wurden im Hinblick auf Vermeidung und Verringerung erheblich negativer Umweltauswirkungen und zur Förderung von potentiellen und positiven Umweltauswirkungen abgeändert. Die modifizierte Darstellung des ASB und BSLE bildeten die Grundlage für die Bewertung möglicher Umweltauswirkungen.

Diese konzentriert sich auf die zwei Erweiterungsbereiche der ASB-Darstellung an der Hilgener Straße/Asternweg sowie im nordöstlichen Ortsausgang entlang der L 101. In den anderen Bereichen sind aufgrund der Rücknahme des ASB negative Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

In dem Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Umsetzung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungen, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Plans betreffen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Maßgeblich ist dabei unter anderem auch der Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans.

Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist dem Umweltbericht zu entnehmen (Stand: Erarbeitungsbeschluss).

Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass verschiedene Schutzgüter durch die Planänderung voraussichtlich betroffen sein werden. Dabei sind potentiell negative Umweltauswirkungen bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, und Landschaft insbesondere in den Schutzkategorien Geschützte Bereiche, Biotop und Landschaft festzustellen.

Die Schutzgebiete (NSG und Landschaftsschutzgebiet (LSG)) im Norden und Nordosten der Ortslage Dabringhausen übernehmen im Zusammenhang mit der Biotopverbundfläche wichtige Verbindungsfunktionen zum nahegelegenen FFH-Gebiet. Eine Ausdehnung der Siedlungstätigkeit in diese Richtung sollte weitgehend vermieden werden.

Insgesamt kommt der Umweltbericht inklusive der erfolgten FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass die Planänderung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung

4.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation

Insgesamt werden zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen im Umweltbericht benannt, die auf unterschiedlichen Ebenen stattfinden.

Auf Ebene der Regionalplanung stellt die modifizierte Abgrenzung des ASB und BSLE die wichtigste Vermeidungsmaßnahme dar. Hierdurch lassen sich negative Umweltauswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter verringern bzw. vermeiden.

Für die weitere nachfolgende Planungsebene werden Hinweise zur Vermeidung bzw. Verminderung potentieller Umweltauswirkungen benannt. Zudem wird darauf verwiesen, dass in diesen aufgrund der dann konkreteren Vorstellung zur Flächennutzung für den Bereich der Einzelhandelsplanung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung insbesondere mit dem Fokus auf den Wirkungspfad Siedlungsentwässerung/Niederschlagswasser/Oberflächengewässer und Auswirkungen auf das FFH-Gebiet erfolgen sollte.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens aufgeführten umweltbezogenen Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände, des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW sowie ein Hinweis des Amtes für Denkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland führen im Ergebnis nicht zu einer Änderung der Bewertung der Umweltauswirkungen. Sie sind im Folgenden Kapitel 4.2 im Rahmen einer regionalplanerischen Abwägung dargelegt und in der Niederschrift der Erörterung detailliert aufgeführt (Teil E der Planunterlage).

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 13 Abs. 1 LPIG NRW i.V.m § 9 Abs. 2 ROG wurden durch das Landesbüro der Naturschutzverbände und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Bedenken vorgetragen. Diese wurden mit den Beteiligten in einem schriftlichen Verfahren erörtert.

Ein Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde konnte bei nachfolgenden Stellungnahmen nicht erzielt werden (siehe Anlage Teil E Niederschrift).

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Beteiligter 12000)

Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung

Mit der Änderung des Regionalplanes würden Flächen als ASB dargestellt, die zuvor mittels kommunaler Innenbereichssatzungen und FNP-Darstellungen entgegen der damaligen Darstellung des Regionalplanes und ohne Umweltprüfung als Siedlungstätigkeit vollzogen worden sind.

Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken nicht.

Die Erstellung von Innenbereichssatzungen obliegt der kommunalen Planungshoheit und den Vorgaben des Baugesetzbuches, ohne Beteiligung der Landesplanungsbehörde oder Darstellungserfordernis im Regionalplan. Zudem kann auch auf Ebene des FNP's eine begrenzte Siedlungstätigkeit im regionalplanerisch festgelegten Freiraum erfolgen. Die Anforderungen an die Umweltprüfung richten sich hier nach den Vorgaben des Baugesetzbuches.

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Beteiligter 12000)

Kritisiert wird, dass eine Untersuchung auf Basis des Zustandes der Natur und Landschaft vor der Bebauung nicht vorgelegt wurde. Damit fehle eine Grundlage für die Beurteilung des Flächentauschs und des Ausgleichs.

Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken nicht.

Diesem Anliegen wird nicht gefolgt, da mit der Regionalplanänderung im Wesentlichen der bereits faktisch vorhandene und überwiegend bebaute Siedlungsraum nachvollzogen wird. Insofern bezieht sich der Umweltbericht auch auf den derzeitigen Istzustand.

Ein Flächentausch ist nicht erforderlich, da die beiden Erweiterungsbereiche der regionalplanerischen Siedlungsraumdarstellung heute ebenfalls bereits überwiegend erschlossen und bebaut, sowie im FNP als Bauflächen dargestellt sind. Der Planstandort für den Einzelhandelsbetrieb ist aktuell im FNP nicht als Baufläche dargestellt, aber aufgrund der umgebenden Bebauung als im Siedlungszusammenhang liegend einzuordnen.

Zudem erfolgt mit der Planung die Rücknahme von ASB an für die bauliche Nutzung nicht mehr vorgesehenen Standorten.

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Beteiligter 12000)

Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung

Nach Einwendungen des Landesbüros entspricht die Planung nicht den Zielen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und dem LEP NRW Grundsatz 6.1-2

Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken nicht.

Die Planung vollzieht die tatsächlich vorhandene Siedlungsentwicklung mit Darstellung eines ASB nach und der Standort für eine Einzelhandelsansiedlung im vorhandenen siedlungsräumlichen Zusammenhang gelegen ist. Ein Flächentausch ist nicht erforderlich. Zudem wird durch die Rücknahme von ASB an für die bauliche Nutzung nicht mehr vorgesehenen Standorten und Neudarstellung eines AFAB im südöstlichen Planbereich dem Ziel 6.1.1 und dem Grundsatz 6.1-2 LEP NRW entsprochen.

Es werden keine neuen ASB-Flächen dargestellt, für die die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie anzuwenden wären.

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Beteiligter 12000)

Weitere Bedenken bestehen darin, dass das Schutzgut Mensch und die mit der steigenden Bevölkerungszahl einhergehenden höher Belastung auf die Schutzgebiete nicht berücksichtigt worden wären, sowie im Bereich der Hilgener Straße eine FFH-Vorprüfung im Vorfeld hätte durchgeführt werden müssen.

Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken nicht.

Das Schutzgut Mensch wurde im Umweltbericht eingehend betrachtet und bewertet. Durch die Planung entstehen keine wesentlich neuen Siedlungsbereiche. Möglicherweise neu hinzukommende Umweltauswirkungen, wie z.B. Verkehr müssen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung betrachtet werden. Durch die teilweise Rücknahme von ASB können in Teilen sogar positive Effekte für die Umwelt und das Schutzgut Mensch erzielt werden.

Im Umweltbericht wird mit Verweis auf eine vorliegende FFH-Vorprüfung verwiesen, wonach infolge der Planänderung keine Auswirkungen auf maßgebliche Lebensräume zu prognostizieren sind und eine differenzierte FFH-Vorprüfung nicht erforderlich ist.

Eine nochmaligen Forderung einer FFH-Vorprüfung wird ebenfalls zurückgewiesen und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW die vorliegende FFH-Vorprüfung zur Verfügung gestellt (am 13.12.2020).

Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung

Weitergehende Prüfungen – insbesondere auch aufgrund der dann zugrundeliegenden konkreteren Planungen – haben in der nachfolgenden Bauleitplanung zu erfolgen.

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Beteiligter 12000)

Neben den dargestellten Bedenken erfolgte vom Landesbüro für Naturschutzverbände NRW ein Hinweis, durch geeignete Maßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswasser eine weitergehende Beeinträchtigung des FFH-Gebietes der Biotopverbundflächen entgegenzuwirken und als Hinweis an die nachfolgende Bauleitplanung aufzunehmen.

Die Regionalplanungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.

Eine diesbezügliche Festlegung ist im Regionalplan nicht möglich, jedoch ist der Aspekt des FFH-Gebietes im Umweltbericht und der FFH-Vorprüfung erläutert. Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Ebene der Bauleitplanung und wird an die Kommune zur Berücksichtigung weitergegeben.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Beteiligter 22000)

Das LANUV NRW erhebt Bedenken zur Regionalplanänderung mit Darstellung eines ASB zur Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes. Durch diese gingen wertvolle Freiflächen durch den großflächigen Baukörper, Zufahrten und Zuwegungen verloren, was zu Funktionsverlusten führe.

Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken nicht.

Mit der Regionalplanänderung wird die tatsächlich vorhandene Siedlungsentwicklung mit Darstellung eines ASB nachvollzogen. Der Standort der für die Daseinsvorsorge erforderlichen Einzelhandelsansiedlung ist im vorhandenen siedlungsräumlichen Zusammenhang gelegen. Dies erfordert aber die Darstellung eines ASB im Regionalplan und Rücknahme des BSLE an dieser Stelle. Dies wird aufgrund der erforderlichen Sicherung der Daseinsvorsorge und mangels Alternativen für diese Planung für nachvollziehbar erachtet. Die genaue Planung mit Stellplätzen, Baukörper etc. ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern erfolgt in den nachfolgenden Planverfahren.

Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung

Die durch die Ansiedlung verursachte Versiegelung wurde im Umweltbericht als nicht erheblich beeinträchtigend bewertet.

Die Regionalplanänderung enthält zudem die Neudarstellung eines BSLE durch Rücknahme eines ASB im südöstlichen Planbereich.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Beteiligter 22000)

Das LANUV NRW trägt vor, dass die Inhalte ihrer Stellungnahme in dem Abschnitt „zur Umweltprüfung“ verkürzt und im Ausgleichsvorschlag fehlerhaft und sinnverändert wiedergegeben worden sind. Bedenken gegen die Regionalplanänderung bzw. die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden würden fehlen.

Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken nicht.

Die Regionalplanungsbehörde verweist darauf, dass der betreffende Abschnitt in dem o.g. Schreiben im Ausgleichsvorschlag zur besseren Lesbarkeit in zwei Abschnitte geteilt wurde (Hinweise 002 und 003).

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Beteiligter 22000)

Das LANUV NRW erhebt Bedenken, dass ein kleiner Bereich des NSG „Eifgenbachtal und Seitentäler“ in den Änderungsbereich hineinragt. Es regt an, diesen vollständig aus der Planung herauszunehmen.

Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken und der damit verbundenen Anregung nicht.

Das NSG „Eifgenbachtal und Seitentäler“ berührt den ASB in einem kleinen Teilbereich; an allen anderen Stellen der Planung wird mit dem ASB ein Abstand zu umliegenden NSG eingehalten.

Das erwähnte berührende NSG ragt heute bereits leicht in die Siedlungsstrukturen hinein, so dass es durch die geplante Regionalplanänderung zu keiner Veränderung gegenüber dem tatsächlichen Bestand kommt.

Die Regionalplanungsbehörde weist zudem darauf hin, dass die Festlegung entsprechend des Maßstabes 1:50.000 bereichs- und nicht parzellenscharf

Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung

erfolgt. Die regionalplanerische Festlegung im betroffenen Bereich Asternweg begünstigt keine über den Bestand hinausgehende siedlungsräumliche Ausdehnung in nördlicher und östlicher Richtung in die sensiblen Naturräume des Eifgenbachtals und der vorhandenen Schutzgebiete. Zudem haben die nachgeordneten Planungsebenen das Naturschutzrecht zwingend zu beachten.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Beteiligter 22000)

Das LANUV NRW hält eine vertiefende FFH-Vorprüfung aufgrund der Entfernung des Erweiterungsbereiches Asternweg von 200 m vom FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“, der mit der Planung verbunden Versiegelung und Verbindung mit der Verbundfläche „Eifgenbachtal“ für erforderlich.

Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken und der damit verbundenen Forderung nach einer vertiefenden FFH-Vorprüfung nicht.

Aufgrund des Ergebnisses der durchgeführten FFH-Vorprüfung, dass keine Auswirkungen auf maßgebliche Lebensräume nach Anhang I bzw. II der FFH-Richtlinie zu prognostizieren sind und erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, wird eine differenzierte FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht für erforderlich gehalten.

Mögliche Auswirkungen der Niederschlagswasserbeseitigung auf das FFH-Gebiet sind in den in den nachfolgenden kommunalen Planungen zu untersuchen.

Der Erhalt der Verbundfläche, welche dem NSG „Eifgenbachtal und Seitentäler“ entspricht, wird – wie vorgenannt dargelegt – durch die Planung nicht in Frage gestellt.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Beteiligter 22000)

Das LANUV NRW erhebt weiterhin Bedenken, da die mit der Planung verbundenen flächenhaften Versiegelungen in Bezug auf das Niederschlagswasser problematisch für das FFH-Gebiet seien.

Die Regionalplanungsbehörde folgt den Bedenken nicht.

Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung

Die Regionalplanungsbehörde hält weiterhin die vorgenannte Abschichtung aufgrund des unterschiedlichen Detaillierungsgrades der Planungsebenen für zweckdienlich.

Darüber hinaus erfolgten vom LANUV NRW Hinweise zu Inhalten und Bewertung ihrer Stellungnahme und Inhalten der Umweltprüfung (siehe Anlage Teil E Niederschrift):

Mit den übrigen Beteiligten des Verfahrens besteht Einvernehmen zum Planentwurf (Teil E der Planunterlage).

Der Landschaftsverband Rheinland, Fachbereich Landschaftliche Kulturpflege (Beteiligter 4001), weist auf eine Neuformulierung des Begriffes „Kulturelles Erbe und Sachgüter“ durch Neufassung des UVPG hin, die für weitere Verfahren zur Kenntnis genommen wird.

Das Amt für Denkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland bezieht sich auf eine Stellungnahme im Rahmen des vorlaufenden Scopings und weist darauf hin, dass im Umweltbericht der Denkmalbereich Dabringhausen-Ortsmitte berücksichtigt werden sollte. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Negative Auswirkungen auf den Denkmalbereich können ausgeschlossen werden, da die ASB-Darstellung für die Ortsmitte nicht verändert wird.

Weitere Beteiligte äußerten zu verschiedenen Aspekten Hinweise, die sich überwiegend an die nachfolgende Umsetzung richten.

Zum detaillierten Inhalt der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten wird auf die Niederschrift zur Erörterung (Teil E der Planunterlage) verwiesen. Diese enthält die Stellungnahmen der Beteiligten in kurzgefasster Form, ihre Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde sowie das Ergebnis der Erörterung.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen von Privatpersonen oder sonstigen öffentlichen Stellen eingegangen.

Teil B. Planbegründung und zusammenfassende Erklärung

Die Regionalplanungsbehörde empfiehlt dem Regionalrat, den Bedenken nicht zu folgen und die vorliegende 31. Änderung des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Köln zu beschließen.

4.3 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 (4) und § 37 (2) LPIG NRW im Verfahren nach § 34 LPIG NRW sowie die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in Fachplanungs- und Zulassungsverfahren gemäß § 4 (2) LPIG NRW.

Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltwirkungen die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst, gleichwohl planerisch vorbereitet. Weitergehende verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden. Gleiches gilt für die gemeindliche Bauleitplanung. Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) haben die Kommunen ebenfalls die Verpflichtung die Umsetzung der Bauleitplanung auf ihre Umweltwirkungen hin zu überwachen.

Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren müssen ebenfalls Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festgelegt werden. Hierzu gehören z.B. auch die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten CEF-Maßnahmen.



Teil C.

Umweltbericht

(Stand Niederlegung)

UMWELTBERICHT

1. Einleitung

1.1 Ablauf und Ziel der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung hat zum Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen im Regionalplanverfahren einbezogen werden.

Gemäß des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist bei der Aufstellung, der Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, eine Umweltprüfung durchzuführen.

Als integrativer Bestandteil des Regionalplanverfahrens beinhaltet die Umweltprüfung die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans.

Da die Umweltprüfung als unselbstständiger Verfahrensbestandteil auf das Entscheidungsprogramm des jeweiligen Planungsverfahrens beschränkt ist, umfasst der Prüfgegenstand der Umweltprüfung bei Planänderungsverfahren ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Planinhalte.

Gemäß den Vorgaben des ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Die strategische Umweltprüfung konzentriert sich dabei auf das, was auf Ebene der Regionalplanung entschieden wird.

Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung, einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichts ist unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplanes berührt werden kann, festzulegen. Der Entwurf des Umweltberichts dient als Grundlage für dieses Beteiligungsverfahren, das auch als Scoping bezeichnet wird und hiermit durchgeführt wird.

Nach Durchführung des Scopings vom 07.09.2018 bis 05.10.2018 wurde unter Berücksichtigung der eingegangenen Informationen und Hinweisen der Umweltbericht erarbeitet. Der vollständige Umweltbericht stellt eine wesentliche Grundlage für den Erarbeitungsbeschluss durch den Regionalrat dar, mit dem er das förmliche Regionalplanverfahren eröffnet.

1.2 Anlass, Gegenstand und Erfordernis der Regionalplanänderung

1.2.1 Anlass der Planänderung

Der Ortsteil Dabringhausen der Stadt Wermelskirchen ist im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Neben den im Ortsteil lebenden ca. 3.500 Einwohnern hat Dabringhausen auch eine wichtige Versorgungsfunktion für die umliegenden kleineren Ortsteile und Weiler mit ca. 6.100 Einwohnern.

Teil C. Umweltbericht

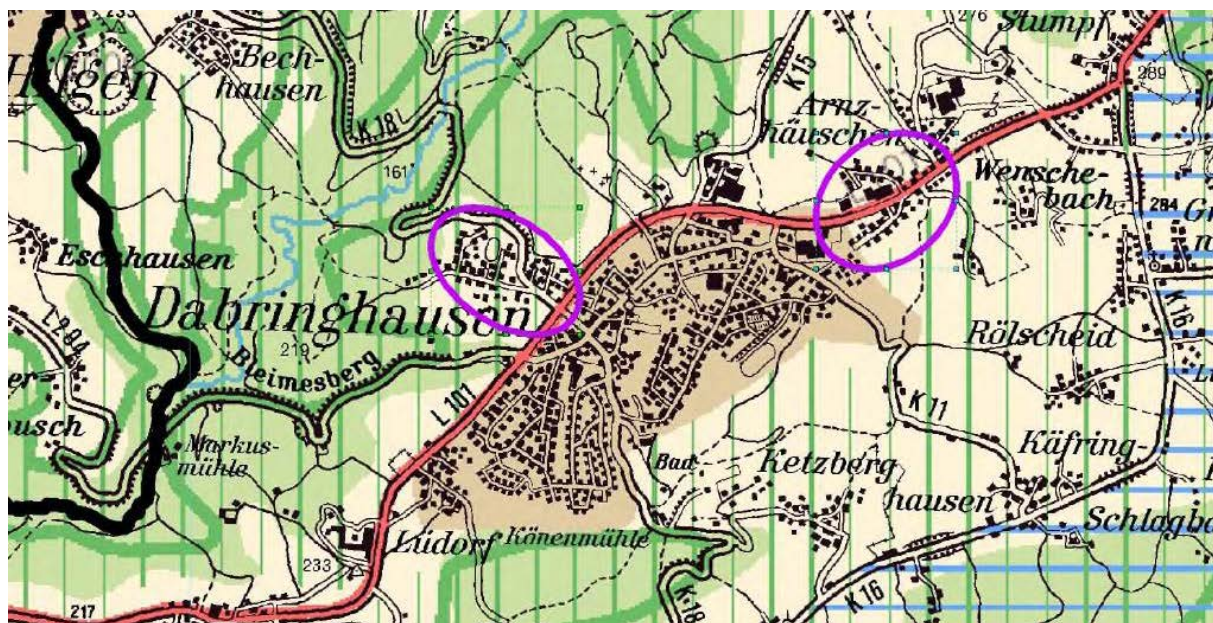
Zur Stärkung dieser Versorgungsfunktion und somit auch zur städtebaulichen Sicherung der Bedeutung dieses ASB für die Daseinsvorsorge sind u.a. der Erhalt und die Entwicklung eines ortsansässigen Lebensmittelvollsortimenters erforderlich. Dieser kann sich aufgrund der aktuellen Lage in der Ortsmitte nicht erweitern. Als geeigneter Verlagerungsstandort bietet sich eine Fläche in städtebaulich integrierter Lage im Kreuzungsbereich der Hilgener Straße / Asterweg und der Landesstraße L 101 an, der bisher regionalplanerisch als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) dargestellt ist.

Voraussetzung für die bauleitplanerische Entwicklung dieses Standortes und somit auch zur Sicherung der Nahversorgung für Dabringhausen und die umliegenden Ortsteile ist die Darstellung eines ASB im Regionalplan. Für die Neuausweisung des ASB ist die Rücknahme des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFAB) sowie des BSLE erforderlich.

Mit der geplanten Änderung des Regionalplanes soll zudem die bestehende Darstellung des ASB Dabringhausen an die tatsächliche Siedlungsentwicklung angepasst werden. Die vorgeschlagene Neuabgrenzung des ASB soll die faktisch vorhandene Ortslage und im Wesentlichen die vorhandenen Bauflächendarstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) abbilden.

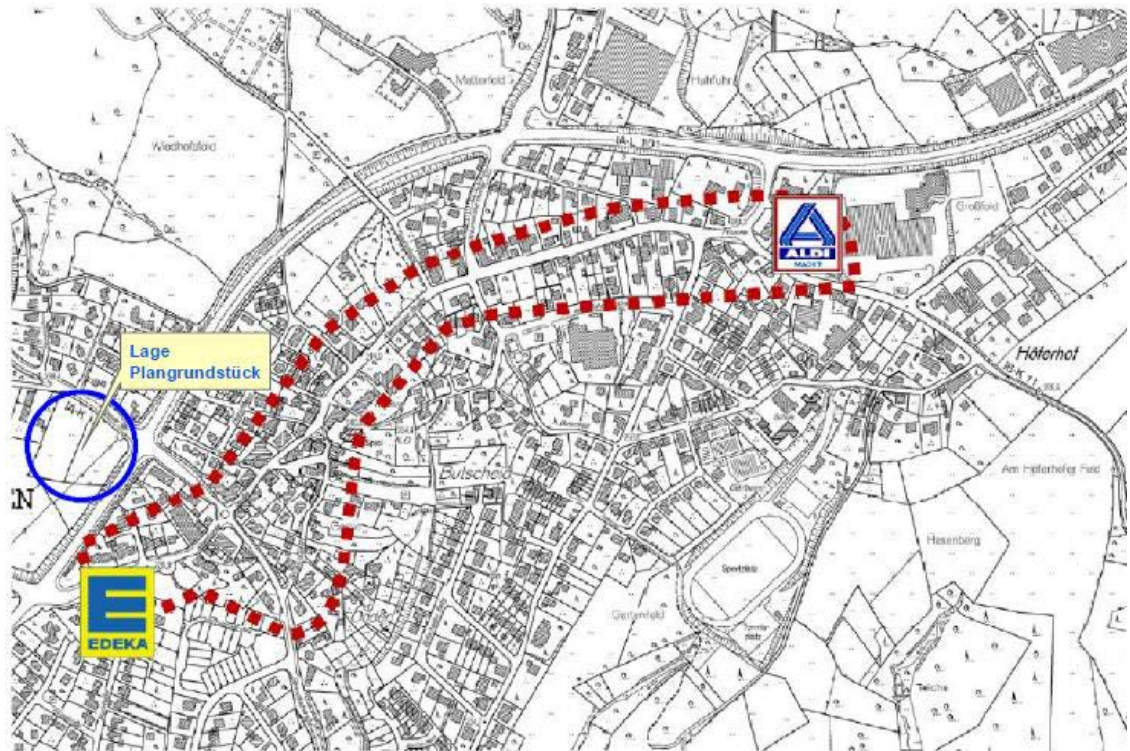
Möglicherweise darüberhinausgehende Flächendarstellungen im Zusammenhang mit der Betrachtung der Entwicklungserfordernisse der Gesamtgemeinde bleiben der in Vorbereitung befindlichen Überarbeitung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln vorbehalten.

Abbildung 1: Lage des Änderungsbereiches



Quelle: Bezirksregierung Köln

Abbildung 2: Abgrenzung des Einzelhandelsentwicklungsbereichs im Ortsteil Dabringhausen



Quelle: Einzelhandelskonzept der Stadt Wermelskirchen

1.2.2 Gegenstand der Planänderung

Der ASB Dabringhausen soll im Rahmen des Änderungsverfahrens im nordwestlichen Bereich entlang der Hilgener Straße bzw. Asterweg unter Einbeziehung des Planstandortes für den Lebensmittelvollsortimenter sowie im nordöstlichen Ortsausgang entlang der L 101 erweitert werden. Für den vorgenannten Bereich der Darstellung eines ASB entlang der Hilgener Straße bzw. Asterweg ist gleichzeitig die Rücknahme der regionalplanerischen Darstellung eines BSLE erforderlich. Darüber hinaus werden kleinere Flächen am südlichen und östlichen Ortsrand in ihrer Darstellung als ASB zurückgenommen und wieder dem Freiraum zugeführt. Diese Flächen sind z.B. aufgrund ihrer Topographie oder des Freiraumschutzes für eine bauliche Nutzung nicht entwicklungsfähig.

Über den bestehenden baulichen Zusammenhang reichende Erweiterungen der siedlungsräumlichen Entwicklung werden durch die Planung nicht vorbereitet.

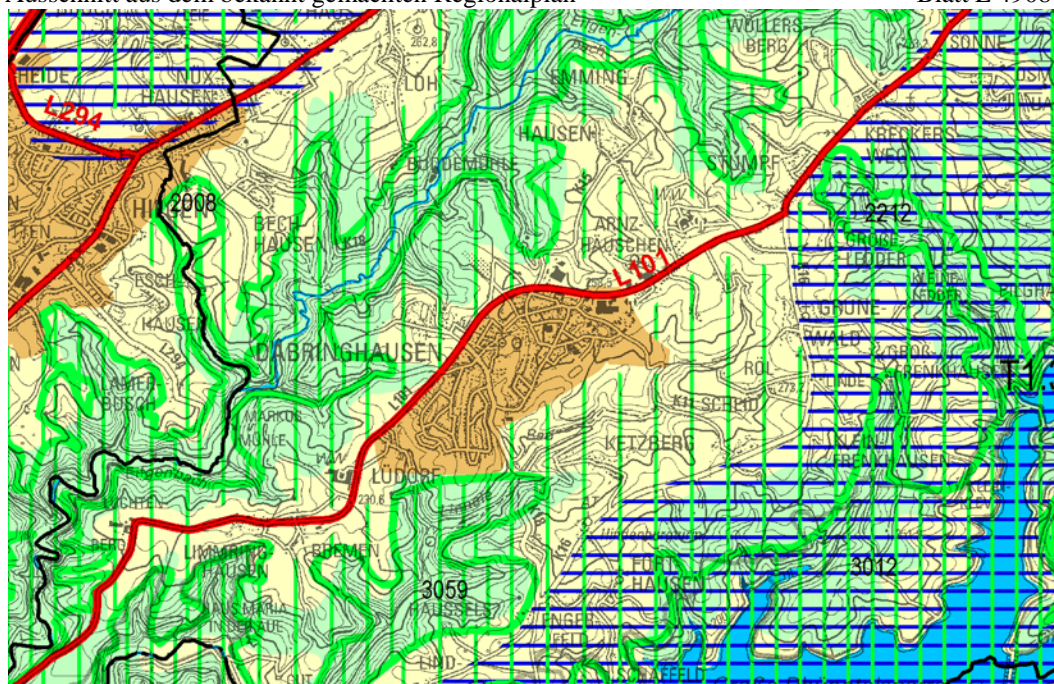
Teil C. Umweltbericht

Abbildung 3

Entwurf Zeichnerische Darstellung

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan

Blatt L 4908



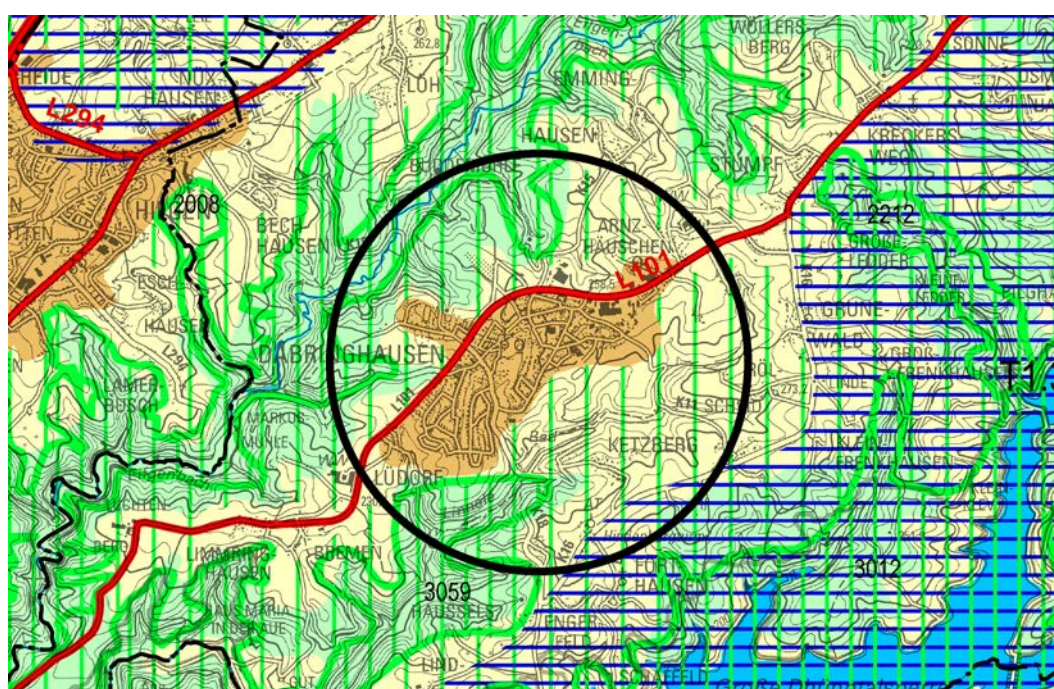
Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Abbildung 4:

Ausschnitt aus dem Regionalplan Köln mit der 31. Planänderung

Blatt 4908



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

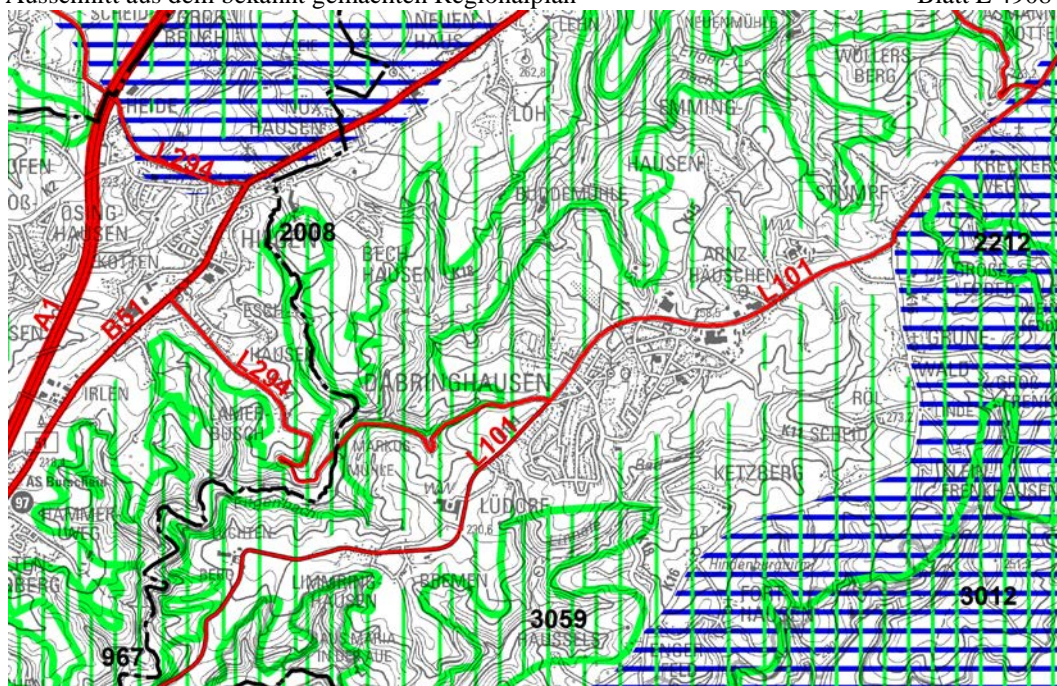
Maßstab 1:50.000

Abbildung 5:

Erläuterungskarte

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan

Blatt L 4908

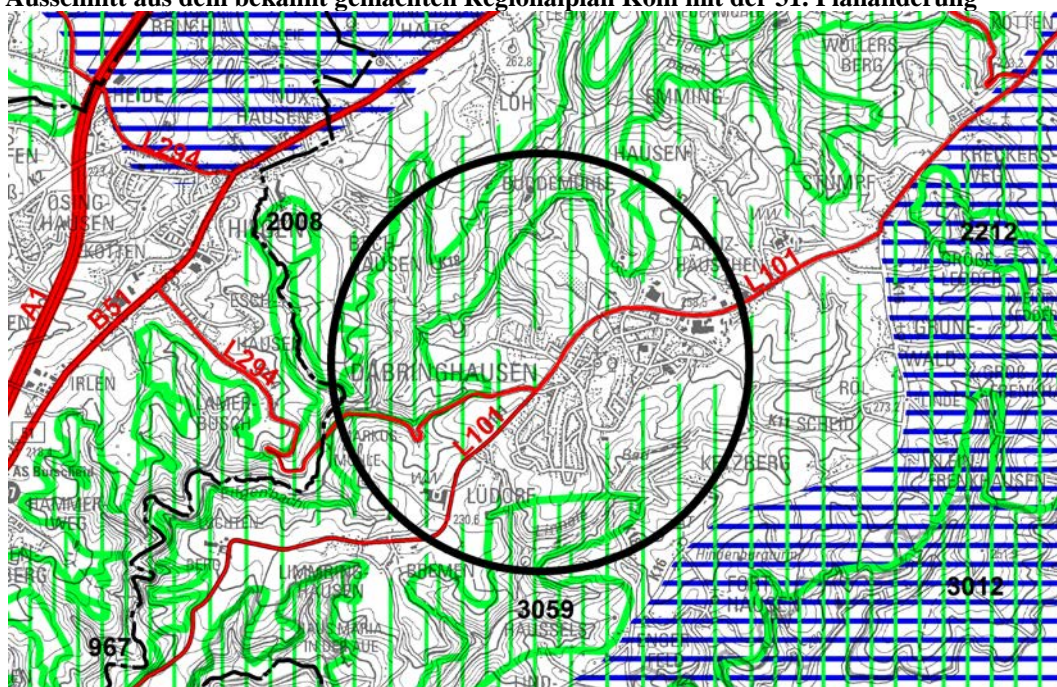


Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

Abbildung 6:

Ausschnitt aus dem bekannt gemachten Regionalplan Köln mit der 31. Planänderung



Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:50.000

1.2.3 Erfordernis der Planänderung

Die Änderung des Regionalplanes ist zum Erhalt und Entwicklung der Nahversorgung für Dabringhausen und der umliegenden Ortslagen und somit zur Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum erforderlich. Voraussetzung zur beabsichtigten Verlagerung und Erweiterung eines ortsansässigen Lebensmittelvollsortimenters ist die Darstellung eines ASB im Regionalplan. Zudem soll die Funktion und Bedeutung der Ortslage durch das Nachvollziehen der tatsächlich erfolgten Siedlungsentwicklung mit den Darstellungen des ASB nachvollzogen und nicht mehr der baulichen Entwicklung zugänglichen Bereiche wieder dem Freiraum zugeführt werden.

1.3 Planungsalternativen

Als Nullvariante kommt der Verzicht auf die Neuabgrenzung des ASB für den Ortsteil Dabringhausen in Betracht. Die künftige Siedlungsentwicklung würde sich somit auf andere, derzeit als ASB dargestellte Bereiche der Ortslage verschieben. Diese sind mitunter schlechter nutzbar und aktuell nicht erschlossen. Insbesondere im Süden der Ortslage grenzt der ASB aktuell nah an einen Bereich zum Schutz der Natur (BSN) an.

Die geplante Einzelhandelsansiedlung wäre nicht möglich, da sich in der Ortslage keine anderen geeigneten Freiflächen befinden. Die Versorgung der Bevölkerung könnte langfristig nicht sichergestellt werden. Längere Fahrwege, die vor allem für weniger mobile Bevölkerungsschichten ein Hemmnis darstellen, müssten in Kauf genommen werden.

Weitere Planungsalternativen bestehen nicht.

1.4 Methodik der Umweltprüfung und Abgrenzung des Untersuchungsraums

Gegenstand der Umweltprüfung für die vorliegende Regionalplanänderung ist die Gesamtheit der Planfestlegungen die in Kapitel 1.2.2 des Umweltberichts aufgeführt werden. Für die zeichnerischen Ziele und Grundsätze werden im Rahmen des Umweltberichts geprüft, welche Auswirkungen auf die Umwelt auftreten werden.

Dazu erfolgt zunächst bezogen auf die einzelnen Umweltgüter eine Beschreibung des derzeitigen Zustands. Dies erfolgt zum einen auf Basis der vorliegenden und in nachfolgendem Kapitel 2 schutzgutbezogenen dargestellten Informations- und Datengrundlagen und zum anderen auf Basis der schutzgutbezogenen Kriterien, die in Kapitel 1.6 dieser Unterlage aus einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Umweltschutzziele abgeleitet werden. Abschließend wird die potentielle Empfindlichkeit der einzelnen Schutzkriterien dargestellt und bewertet um die Wirkungsanalyse und -prognosen der Planfestlegungen ableiten zu können.

Im Rahmen des Scopings werden der Untersuchungsrahmen einschließlich des Untersuchungsumfangs und des Detaillierungsgrades festgelegt. Die Scopingunterlage stellt insoweit einen ersten Entwurf des Umweltberichts inklusive Untersuchungsrahmen, Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad dar:

Teil C. Umweltbericht

Der Untersuchungsraum für die Umweltprüfung umfasst die durch die Regionalplanung betroffene Fläche und die, von den möglichen erheblichen Auswirkungen potenziell, betroffene Umgebung. Grundsätzlich wird hier von einem maximalem „Wirkungsradius“ von circa 2.000 m ausgegangen.

In den nachfolgenden Kapiteln variiert der Untersuchungsraum je nach Betroffenheit der Schutzgüter. Während sich bei einzelnen Schutzgütern (z.B. Fläche, Boden) die Betroffenheit auf das Änderungsgebiet beschränkt, ist bei anderen Schutzgütern (z.B. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit oder Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt) auch darüber hinausgehend zu prüfen, ob potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Nach Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands inklusive der Empfindlichkeit des Schutzkriteriums erfolgt die Prognose wie die einzelnen Planfestlegungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter und -kriterien wirken.

Auf Grundlage der Wirkungsprognose werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen erarbeitet, die in den nachgeschalteten Verfahren konkretisiert werden können.

1.5 Wesentliche Datengrundlagen

Die Stadt Wermelskirchen haben dem Entwurf ihrer Anregung zur Änderung des Regionalplanes im Ortsteil Dabringhausen ein Umweltbericht und eine FFH-Vorprüfung hinzugefügt. Diese Dokumente wurden von der Regionalplanungsbehörde Köln geprüft, ausgewertet und als Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht verwendet.

In Kapitel 2 des Umweltberichts werden vorliegende schutzgutbezogene Daten- und Informationsgrundlagen für die Ermittlung und Beschreibung des Umweltzustandes aufgeführt.

Weitere Planunterlagen, Gutachten und Datenquellen, welche die Grundlage für den zu erstellenden Umweltbericht bilden, sind in Kapitel 8 dieser Unterlage aufgeführt. Es liegt derzeit als einziges Gutachten die FFH-Vorprüfung für den Änderungsbereich vor.

1.6 Ziele des Umweltschutzes

Im Umweltbericht sind die in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, welche für den Regionalplan von Bedeutung sind, darzustellen. Relevant sind Ziele in Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Erlasse) oder in Plänen und Programmen, die zur Sicherung und Verbesserung des Umweltzustandes beitragen können.

Um der Maßstabebene des Regionalplans zu entsprechen und diese widerzuspiegeln, wird der Fokus auf übergeordnete Ziele auf Ebene der Landes- und Regionalplanung gelegt. Aus diesen werden wiederum Schutzkriterien abgeleitet, welche der Ermittlung und Beschreibung des Umweltzustands sowie bei der Bewertung der

Teil C. Umweltbericht

Umweltauswirkungen des vorliegenden Plans dienen.

Die abgeleiteten Kriterien wiederum stehen im Kontext mit den vorliegenden schutzgutbezogenen Daten- und Informationsgrundlagen.

Die folgende Tabelle stellt eine schutzgutbezogene Auflistung der Umweltziele dar.

Tabelle 1: Schutzgutbezogene Auflistung der Umweltschutzziele

Schutzgut	Ziele des Umweltschutzes	Schutzkriterien
<p>Querschnittsorientierte Umweltziele</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ressourcenschutz im Rahmen der nachhaltigen Daseinsvorsorge und des nachhaltigen Wirtschaftens (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG), • die räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit und ihre Ausrichtung auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG), • damit in Verbindung stehend der Grundsatz zum Schutz des Freiraums durch bergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen, die Schaffung eines großräumig übergreifenden ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, die Vermeidung der weiteren Freiraumzerschneidung und die Begrenzung der Freirauminanspruchnahme (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG), • die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG), • die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 2 BNatschG), • die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 1 Abs. 3 BNatschG), • die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 4 BNatschG), • die Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung (§ 1 Abs. 5 BNatschG), • die Erhaltung von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich bzw. die Neuschaffung von Freiräumen dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind (§ 1 Abs. 6 BNatschG), 	

Teil C. Umweltbericht

	<ul style="list-style-type: none"> • raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern sind einander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG und § 1 Abs. 5 BauGB). 	
<p>Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatschG) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie, BImSchG, ROG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm, Abstandserlass NRW, Schutzbedürftige Nutzung / Trennungsgrundsatz § 50 BImSchG) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Kurorte, -gebiete und Erholungsorte und –gebiete • Auswirkungen auf die Erholungsfunktion (laermarme Räume) • Auswirkungen auf die Wohnfunktion
<p>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG, Nationale Strategie 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf natur-schutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope

Teil C. Umweltbericht

	<p>zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 Latsch NRW, § 2 ROG)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 21 BNatSchG) 	<p>nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 Latsch NRW)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf (verfahrenskritische) planungsrelevante(r) Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten • Auswirkungen auf Biotope, Biotopverbundflächen und regionale Biotopverbundflächen
<p>Fläche, Boden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§ 1 Lodsch) • Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) • Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 Lodsch, § 2 ROG) • Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 Lodsch) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
<p>Wasser</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) • Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Oberflächengewässer • Auswirkungen auf Heilquellen-, Wasserschutzgebiete • Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Überschwemmungsgebiete)

Teil C. Umweltbericht

	<p>WHG, Art. 4 WRRL)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erreichen eines guten ökologischen Zustands/ Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); • Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	
Luft, Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf natur-schutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete) • Auswirkungen auf Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR) • Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Landschaftsbildeinheiten)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Denkmäler / denkmalgeschützte

Teil C. Umweltbericht

	<p>Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW)</p> <ul style="list-style-type: none">• Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG)	<p>Bereiche</p> <ul style="list-style-type: none">• Auswirkungen auf regionalbedeutsame Kulturlandschaften
--	--	--

Näheres zu den genannten fachgesetzlichen Regelungen sowie deren Berücksichtigung im Rahmen der vorgelegten Planung wird bei der in den folgenden Kapiteln enthaltenen Beschreibung des Umweltzustands und der Prognose der Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ausgeführt.

1.7 Relevante Plangrundlagen

Landes- und Regionalplanung

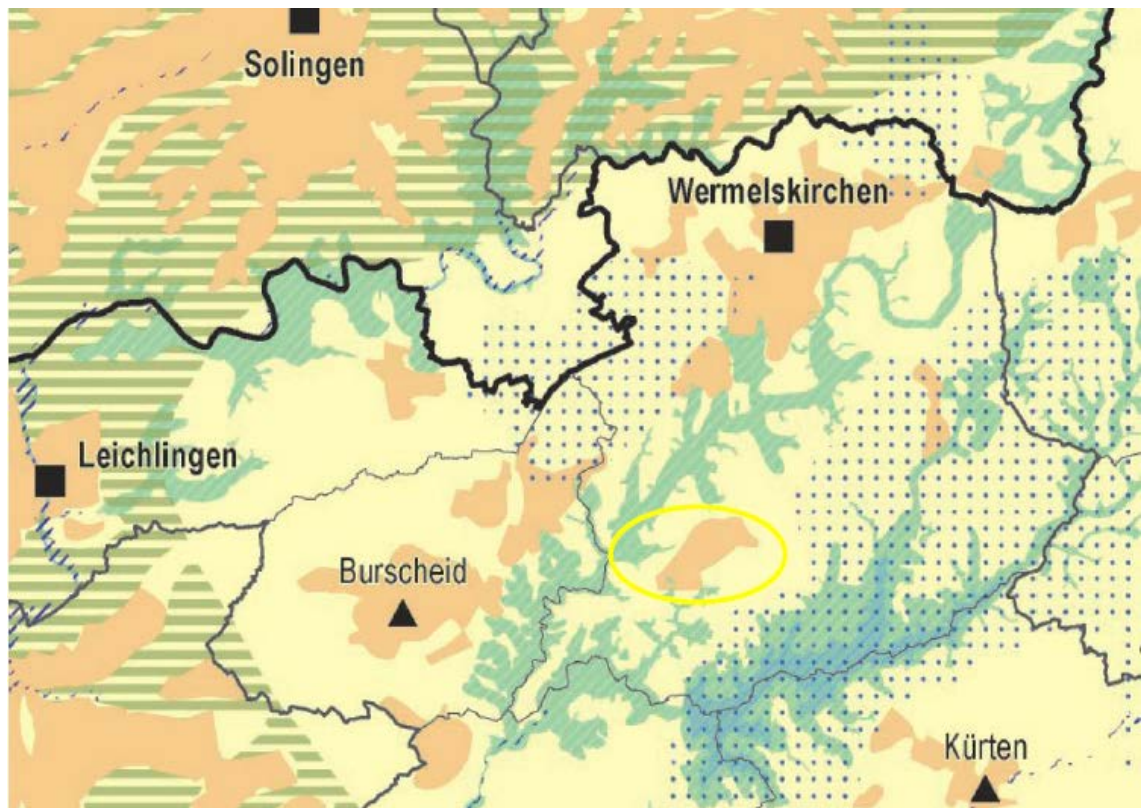
Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in NRW im Landesentwicklungsplan (LEP) und in den Regionalplänen festgelegt.

Der Änderungsbereich, die Ortslage Wermelskirchen-Dabringhausen, ist im LEP NRW als Siedlungsraum und der angrenzende Bereich als Freiraum und als Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) dargestellt (vgl. Abb. 7).

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Köln stellt die Ortslage Dabringhausen zum Großteil als ASB dar. Der Regionalplan stellt für den östlich der L 101 befindlichen Teil der Ortslage Dabringhausen ebenfalls ASB dar.

In den angrenzenden Bereichen stellt der Regionalplan Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB) dar. Der Bereich westlich der L 101 ist im Regionalplan von einem BSLE überlagert.

Abbildung 7: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan NRW



Quelle: Land NRW

Bauleitplanung

Im FNP der Stadt Wermelskirchen¹ ist die Ortslage Dabringhausen vornehmlich mit Wohnbauflächen sowie gemischten und gewerblichen Bauflächen dargestellt. Aktuell ist eine FNP-Änderung mit dem Ziel ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ im Bereich des Asterwegs / Hilgener Straße darzustellen, geplant.

Im Bereich des Erweiterungsgebiet Asterweg existiert für die südliche Bebauung des Asterwegs eine rechtskräftige Innenbereichssatzung. Zudem wird der vorhandene Sportplatz durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan DA 14 „Meisenweg“ planungsrechtlich für eine Bebauung vorbereitet.²

Im Bereich des Erweiterungsgebiet Arnzhäuschen existieren für Schürholz und Arnzhäuschen rechtskräftige Innenbereichssatzungen.

Bereich der Ortslage Lüdorf existiert ebenfalls eine rechtskräftige Innenbereichssatzung.

¹ http://www.wermelskirchen.de/leben/stadtverwaltung/stadtplanung/FNP_00_Startseite.pdf

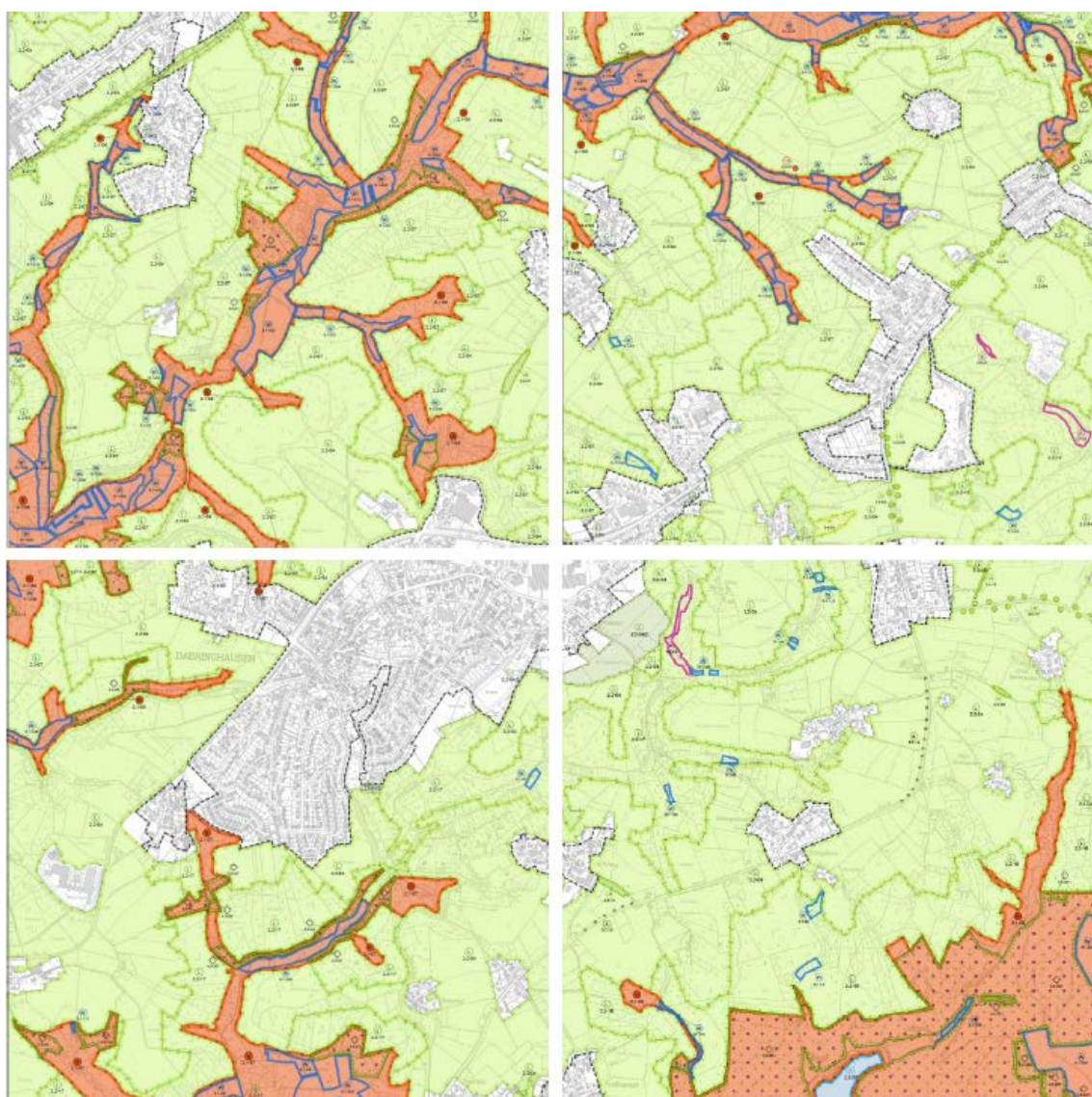
² <http://ris-bi.wermelskirchen.de/vo020.asp?VOLFDNR=4141>

Umgeben werden die Bauflächen von Flächen für die Landwirtschaft oder Wald.

Landschaftsplanung und Schutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplans für den Rheinisch-Bergischen Kreis. Festlegungen und Festsetzungen für den Stadtteil Dabringhausen erfolgen auf den Blättern Nr. 79, 80, 95 und 96 des Landschaftsplans Rheinisch-Bergischen Kreis, Teilabschnitt „Wermelskirchen“.³

Abbildung 8: Auszug aus dem Landschaftsplan „Wermelskirchen“



Quelle:http://rbk5.rbkdv.de/Landschaft/LP_Wermelskirchen/Intranet_Internet_CD/FK5000/Ausgabe300DPI/FK5000

³ http://rbk5.rbkdv.de/Landschaft/LP_Wermelskirchen/Intranet_Internet_CD/FK5000/Ausgabe300DPI/FK5000_Start.pdf

Teil C. Umweltbericht

Der Erweiterungsbereich Asterweg ist vom LSG 2.2-04 „Bergische Hochfläche um Wermelskirchen“ umgeben. Nördlich grenzt das LSG 2.2-07 „Seitentäler des Eifgenbaches mit Laubwald an den Hängen“ an. Weiterhin tangiert das NSG 2.1-06 „Eifgenbachtal und Seitentäler“ das Plangebiet. Geringe Bestandteile ragen in den Erweiterungsbereich hinein, so dass diese Flächen trotz der Lage in einem ASB nicht baulich entwickelt werden können.

Der Erweiterungsbereich Arnzhäuschen befindet sich zum Teil im LSG 2.2-07 (im Südwesten) und zum Großteil im LSG 2.2-04. Die aktuell bebauten zentralen Bereiche liegen nicht im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans, wohl aber die angrenzenden Landschaftsbereiche wie Waldflächen, Grünland, Streuobstwiesen und Grünlandflächen im Einzugsgebiet eines Quellarmes der Linnefe.

Auch Teilflächen des LSG 2.2-17 „Oberes und mittleres Linnefetal mit Seitentälern sowie Hangwaldflächen“ sind aufgrund der maßstabsbedingten Unschärfe des Regionalplans und der Abgrenzung des ASB von der Planung betroffen.

Das LSG 2.2-04 „Bergische Hochfläche um Wermelskirchen“ besteht aus insgesamt 58 Teilflächen von 2.539,125 ha Größe. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum.

Das LSG 2.2-07 „Seitentäler des Eifgenbaches mit Laubwald an den Hängen“ besteht ebenfalls aus 58 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 692,421 ha. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von Landschaftsbild prägenden sowie strukturreichen Gehölz- und Waldbeständen, Wiesen- und Weiden in Hangflächen sowie Obstbaumbeständen und naturnah ausgeprägten Siefentälchen und auf Grund seines großen Erholungswertes. Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung als Biotopverbundraum insbesondere zur Erhaltung wichtiger Verbindungsflächen und Verbindungselemente zum angrenzenden FFH-Gebiet DE 4809-301 "Eifgenbachtal" südwestlich, ab Finkenholl.

Das LSG 2.2-17 „Oberes und mittleres Linnefetal mit Seitentälern sowie Hangwaldflächen“ besteht bei einer Größe von 99,810 ha aus 7 Teilflächen. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines Bachtalsystems mit z.T. naturnaher Talsohle mit Feucht-, Nassgrünland und -brachen sowie den laubholzbestockten Talhängen mit gebietstypischen Buchen-, Eichen- und Birkenmischwäldern und z.T. naturnahen Quellen und Quellbächen als wertvolle Lebensräume für gebietstypische Pflanzen und Tiere, zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, alten, für die Bergische Hochfläche typischen Eichen-Buchenmischwaldes an einem stark geneigten Talhang als Lebensraum für gebietsspezifische Tiere und Pflanzen und als Vernetzungs- und Ergänzungsbiotop zwischen angrenzenden Bachtälern und der Feldflur sowie zum Schutz eines naturnahen Baches.

Das NSG 2.1-06 „Eifgenbachtal und Seitentäler“ hat eine Größe von 342,018 ha und besteht aus 5 Teilflächen. Das Schutzziel ist die Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden, in weiten Teilen naturnahen, für den Biotopverbund herausragend wertvollen Bachtalsystems einschließlich seiner zulaufenden zahlreichen Seitensiefen, Grünlandflächen sowie begleitenden naturnahen Laubholzbeständen.

Das NSG 2.1-07 „Dhünntal und Linnefetal mit Seitentälern“ hat zum Schutzziel die

Teil C. Umweltbericht

Erhaltung und Entwicklung der für das Bergische Land typischen, bewaldeten Bachabschnitte. Neben dem Eifgenbachtal ist das Talsystem eines der wertvollsten Talsysteme innerhalb der Dhünn-Verbundachse. Das NSG befindet sich im Südosten Dabringhausen und grenzt an den bestehenden ASB an.

Im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung stellt das Talsystem eine Kernfläche im Naturpark Bergisches Land dar und ist Teil des Dhünn-Eifgenbachs Korridors, der die Vernetzung zwischen den beiden Naturräumen Bergische Hochflächen und Bergische Heideterrassen herstellt.

Wegen des Vorkommens international bedeutender Biotoptypen sind die Täler als Refugial- und Ausbreitungsraum auch europaweit bedeutend. Die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Wiesentäler im Wechsel mit strukturreich ausgebildeten Erlen-Eschen-Auwäldern, die naturnahe Waldbewirtschaftung und die Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenbestände sind von vorrangiger Bedeutung.

Das Eifgenbachtal weist für den Naturraum Bergische Hochflächen repräsentative Erlen- und Erlen-Eschen-Auwälder mit meist gutem bis hervorragendem Erhaltungszustand auf. Ebenfalls mit gutem Erhaltungszustand sind typische Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder in den Tälern und ausgedehnte repräsentative Hainsimsen-Buchenwälder ausgebildet. Typisch entwickelte feuchte Uferhochstaudenfluren und die durch die naturnahe Fließdynamik geschaffenen natürlichen und naturnahen Sohlen- und Uferstrukturen mit entsprechend bachtypischen Biozönosen kennzeichnen die beispielhaft ausgeprägten Mittelgebirgsfließgewässer. Das Talsystem ist von landesweiter Bedeutung und beherbergt mit den feuchten Hochstaudenfluren und den Auwäldern international bedeutende Lebensräume, und die Groppe als international bedeutsame Art.

Für Aussagen zu FFH- oder Vogelschutzgebieten und zu gesetzlich geschützten Biotopen wird auf die folgende Abschnitte verwiesen.

Natura 2000 Gebiete

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Fauna-Flora-Habitate (FFH) oder Vogelschutzgebiete gemäß den EU-Richtlinien 92/43/Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und 79/409/EWG.

Der Änderungsbereich liegt jedoch im Einzugsbereich des FFH-Gebietes DE-4809-301 „Dhuenn und Eifgenbach“, sowohl für den Eifgenbach als auch für die Dhünn.

Nördlich der Teilfläche Asterweg liegt in ca. 150 bis 200 m Entfernung das FFH-Gebiet (vgl. Abb. 9 - magenta). Vom Teilbereich Arnzhäuschen ist das FFH-Gebiet ca. 1,15 km entfernt.

Der zugehörige 300-m-Radius um das FFH-Gebiet (vgl. Abb. 9 - magenta schraffiert) reicht bis zu 100 m in den vorgeschlagenen Erweiterungsbereich des ASB Dabringhausen hinein.

Es handelt sich bei dem FFH-Gebiet „Dhünn und Eifgenbach“ um zwei Fließgewässer bzw. Talsysteme. Das Gebiet umfasst das Dhünntal unterhalb der Großen Dhünntalsperre südwestlich Gut Steinhausen bis Leverkusen Wiesdorf sowie das

Teil C. Umweltbericht

Eifgenbachtal von Finkenholl südlich Wermelskirchen bis zur Mündung in die Dhünn bei Blecher.

Wegen des Vorkommens international bedeutender Biotoptypen sind die Täler als Refugial- und Ausbreitungsräume europaweit bedeutend. Die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter Wiesentäler im Wechsel mit strukturreich ausgebildeten Erlen-Eschen-Auwäldern sowie die naturnahe Waldbewirtschaftung und die Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenbestände sollten vorrangiges Ziel sein. Die Förderung der Fischfauna ist anzustreben durch Erhaltung der naturnahen Fluss- und Bachabschnitte sowie durch Verbesserung anthropogen veränderter Uferbereiche und Aufhebung der ökologischen Barrieren im Bereich von Wehren. An den Talhängen ist der behutsame Umbau der Waldbestände in naturnahe Hainsimsen-Buchenwälder als Ergänzung bestehender Buchenwälder anzustreben um die Entwicklung eines großflächigen naturnahen Buchenwaldgebietes einzuleiten. Den negativen Einwirkungen auf das Gebiet durch Fichtenaufforstungen und Fischteichnutzung im Tal oder durch Freizeitaktivitäten (z.B. Reiten) ist mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.

Für die Meldung des Gebietes waren ausschlaggebend die Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) als prioritärer Lebensraum des Flussneunauges.

Abbildung 9: Überlagerung Landschaftsplan und Ortslage Dabringhausen

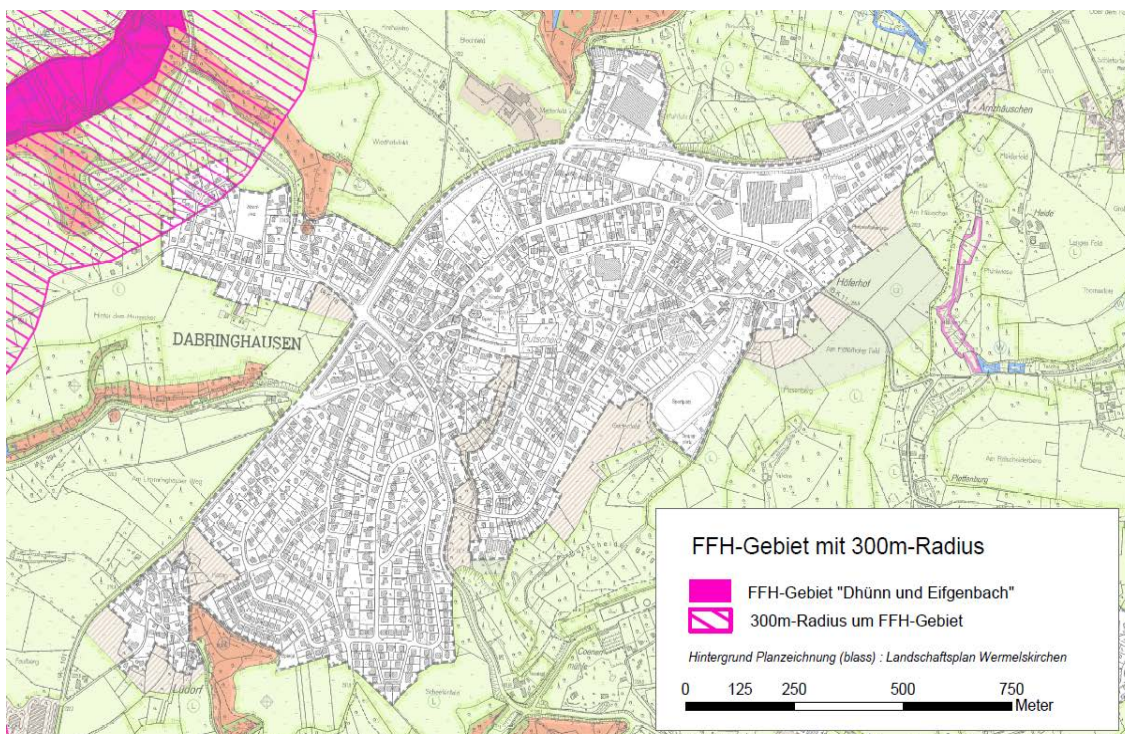
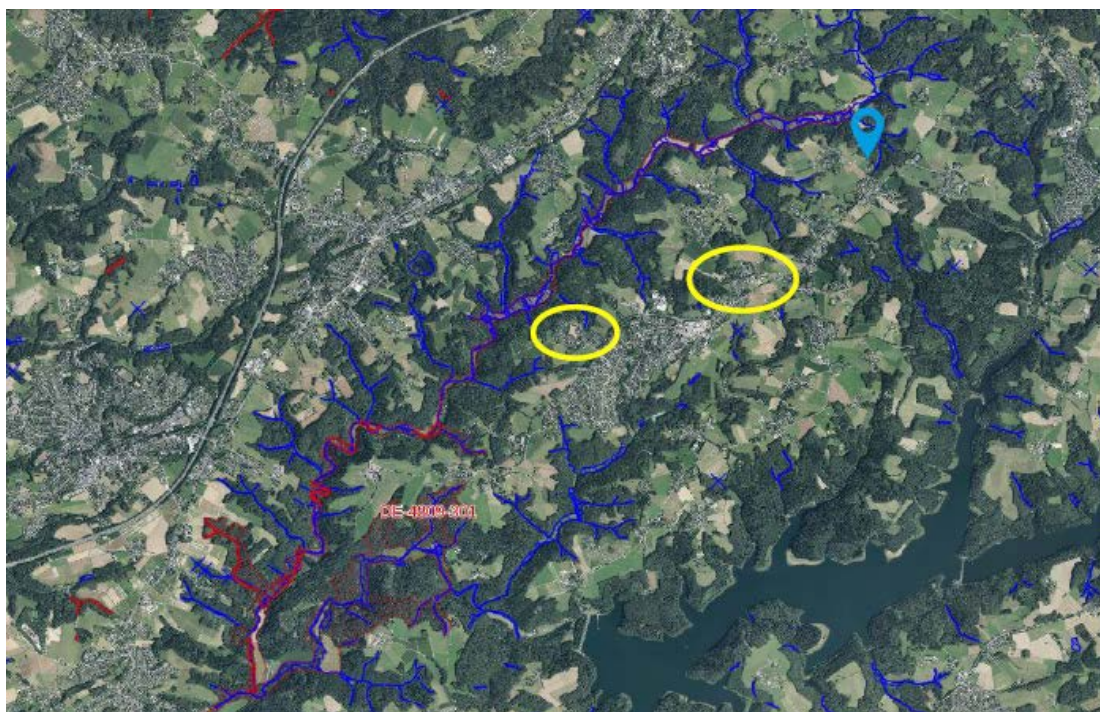


Abbildung 10: FFH-Gebiet und geschützte Biotope



Quelle: www.uvo.nrw.de

Gesetzlich geschützte Biotope

Ferner wird das Plangebiet von verschiedenen gesetzlich geschützten Biotopen nach § 42 LNatschG NRW bzw. nach § 30 BNatschG umgeben bzw. tangiert. Diese liegen teilweise innerhalb des zuvor bezeichneten FFH-Gebietes, teilweise stellen sie Zuflüsse zum oben geschützten Talsystem dar. In unmittelbarem Nahbereich des Teilbereiches Arnzhäuschen liegen folgende Biotope vor:

Das Biotop GB-4909-015 ist ein Quellbereich Schürholzer Bach, Fließgewässerbereich (Östlich vom Änderungsbereich Arnzhäuschen).

Das Biotop GB-4909-019 ist ebenfalls ein Quellbereich (Linnefe-Tal), sowie eine Seggen- und binsenreiche Nasswiese.

Das Biotop GB-4909-018 umfasst ebenfalls eine Seggen- und binsenreiche Nasswiese.

Als schützwürdige Biotope liegen im Änderungsbereich vor:

Das Biotop BK-4909-055 umfasst die Quelltäler westlich Arnzhäuschen.

Das Biotop BK-4909-045 mit den Siefen und Eichenwald am Wiedhofsfield.

Das Biotop BK-4909-046 mit dem Seitental des Linnefetals südlich Luedorf.

Das Biotop BK-4909-056 „Oberes Linnefetal und Seitentälchen zwischen Wenschebach“.

Alle diese gesetzlich geschützten Biotope bzw. schützwürdigen Biotope werden bei der planerischen Konkretisierung des ASB auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung konkret berücksichtigt.

2. Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter) sind Voraussetzung zur Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Plans. Die verschiedenen Umweltfaktoren bzw. Schutzgüter sind dabei in ihrer Bedeutung sowie hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Auswirkungen der einzelnen Planfestlegungen zu bewerten. Vorhandene Belastungen und Vorprägungen werden schutzgutbezogen erfasst und beschrieben.

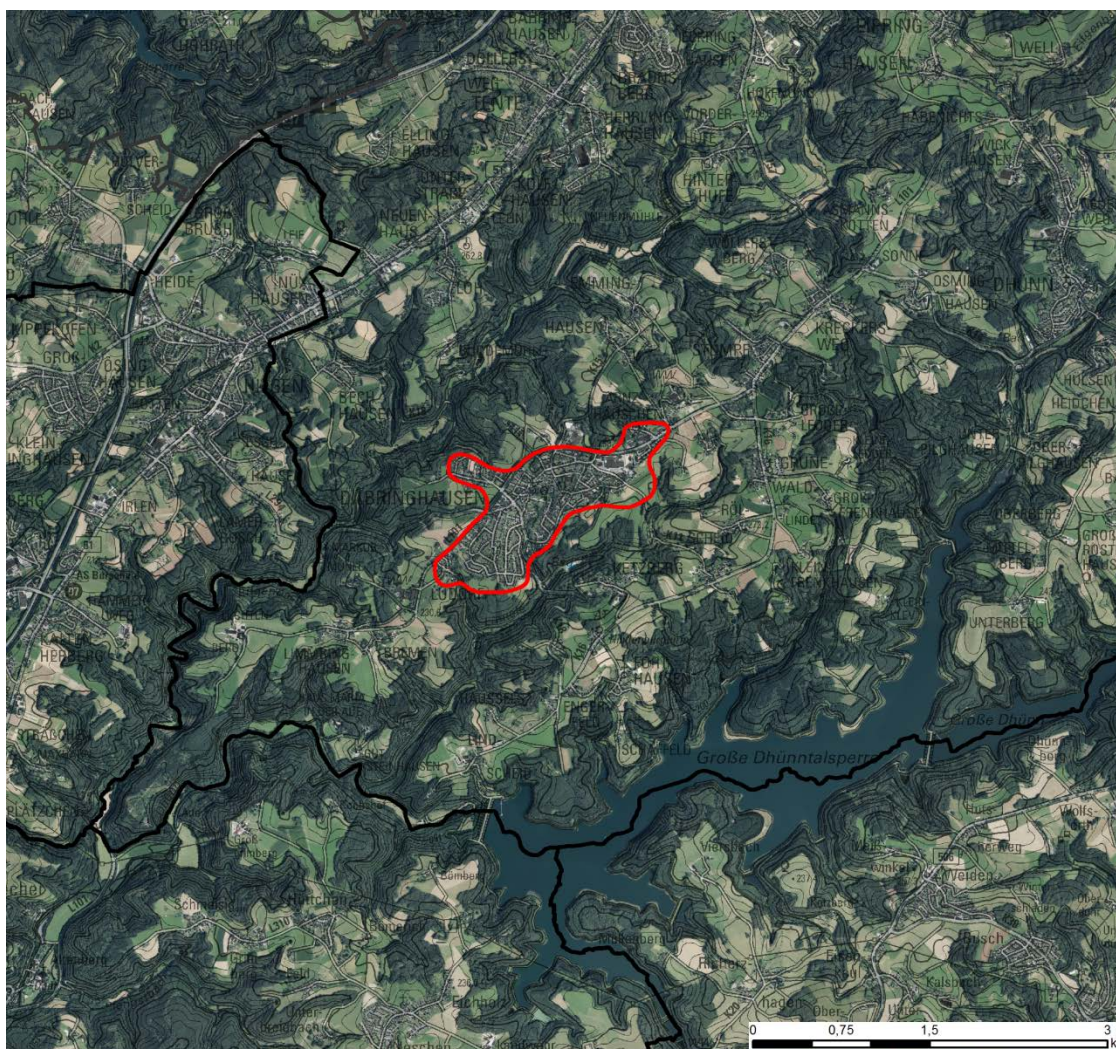
Die Ermittlung und Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und die Prognose über zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen konzentriert sich auf die zwei Erweiterungsbereiche. In den anderen Bereichen wird der ASB zurückgenommen, so dass keine negativen Umweltauswirkungen erwartet werden und auf eine detaillierte Betrachtung verzichtet wird.

2.1 Beschreibung des betroffenen Raums

Die nordrheinwestfälische Stadt Wermelskirchen liegt im Regierungsbezirk Köln, südöstlich von Remscheid und gehört dem Rheinisch-Bergischen Kreis an. Bei einer Größe von ca. 74,8 km² beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Wermelskirchen ca. 34.600. Wermelskirchen befindet sich im Naturpark „Bergisches Land“, der eine Mittelgebirgsregion darstellt und dem Rheinisch-Bergischen Kreis auch das Bergische-Städtedreieck Remscheid-Solingen-Wuppertal, den Kreis Mettmann, die kreisfreie Stadt Leverkusen, den Oberbergischen Kreis sowie Teile des Rhein-Sieg-Kreises umfasst. Das Bergische Land bildet somit den südöstlichen Teil des nordrheinischen Landesteils und ist bis auf die in der Kölner Bucht gelegenen Städte und Gemeinden geologisch betrachtet Teil des Rheinischen Schiefergebirges.

Naturräumlich betrachtet liegt die Stadt Wermelskirchen in der „Südbergischen Hochfläche“ mit der Ordnungsnummer 338.2. Dabei ist die Stadt insbesondere der „Dhünnhochfläche“ (338.20) zugeordnet, die sich südlich des Remscheider Berglands (338.060) und der Lenneper Hochflächen (338.10) befindet und im Osten an die Wippermulde (338.12) grenzt. Bei der „Dhünnhochfläche“ handelt es sich um eine schiefe Hochebene, die von ca. 330 m Höhe im Nordosten am Rand der Wippermulde bis auf 200 m im Südwesten der Burscheider Lößplatte abfällt. Die Hochfläche ist durch das Tal der Dhünn und deren Hauptnebtäler, die des Elfenbachs, der Kleinen Dhünn, des Purderbachs und durch das dichte Geflecht der Talverästelungen gegliedert. Dennoch gelten die zwischen den Bächen von Nordost nach Südwest verlaufenden Hochflächenriedel als zusammenhängend, so dass der durchgehende Charakter einer Hochebene trotz der intensiv zerschnittenen Geländestruktur nicht verloren geht.

Abbildung 11: Luftbild des betroffenen Raums



Der Erweiterungsbereich Asterweg liegt westlich der Ortslage Dabringhausen und wird aktuell von dieser durch die L 101 abgetrennt. Im Osten grenzt der Bereich unmittelbar an den Siedlungsraum an, zu den anderen drei Seiten ist er vom Außenbereich in Form von landwirtschaftlicher Fläche und Wald umgeben. Der Bereich hat eine ungefähre Größe von 12,5 ha.

Der Erweiterungsbereich Arnzhäuschen liegt nordöstlich von Dabringhausen. Auch er schließt unmittelbar an den Siedlungsraum an, zu den anderen Seiten ist er von landwirtschaftlicher Fläche und Wald umgeben. Östlich liegen weitere Wohnlagen vor. Der Bereich hat eine ungefähre Größe von 11,5 ha.

Die beiden Erweiterungsbereiche Asterweg und Arnzhäuschen sind derzeit überwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut. Im Bereich Arnzhäuschen ist in geringem Maße eine gewerbliche Nutzung vorhanden.

Teil C. Umweltbericht

2.2 Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“

Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ sind die Bereitstellung von Flächen für Erholung und landschaftsorientierte Erholung zum einen und zum anderen gesunde Wohnverhältnisse mit sauberem Trinkwasser, sauberer Luft, unbelastetem Klima und Lärmfreiheit. In der Bestandsbewertung wird die Zielsetzung „Wahrung des menschlichen Lebens, Gesundheit und des Wohlbefindens“ mit den Schutzzielen „Wohnnutzung“ und „Erholung“ konkretisiert.

Der menschlichen Erholung dienlich sind die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW als Planungshilfe ausgewiesenen „lärmarmen naturbezogenen Erholungsräume“. Lärm wird im Allgemeinen als besonders störende Umweltbelastung empfunden, so dass für das Schutzkriterium „Erholen“ auf Ebene der Regionalplanung die lärmarmen Räume mit herausragender Bedeutung herangezogen werden. Diese umfassen unzerschnittene Räume, die zum Teil bis zu 50.000 km² groß sind und einen Lärmwert kleiner als 45 db(A) aufweisen. Dieser Lärmwert wird vom LANUV NRW als Schwelle für eine ruhige landschaftsorientierte Erholung angesehen. Lärmarme naturbezogene Erholungsräume mit besonderer Bedeutung weisen einen Lärmwert kleiner als 50 db(A) auf.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“ sind folgende vorliegenden Datengrundlagen:

Tabelle 2: Daten- und Informationsgrundlagen für das Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Erholungsorte (lärmarme Räume) 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW (Lärmarme naturbezogene Erholungsräume)
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf die Wohnfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiet Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) • Bauleitplanerisch festgesetzte und dargestellt Wohngebiete und Mischgebiete • Datensätze des digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM)

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Die beiden Erweiterungsbereiche der Regionalplanänderung sind aktuell bereits überwiegend erschlossen und bebaut. Der FNP stellt in den Teilbereichen zum Großteil Bauflächen dar.

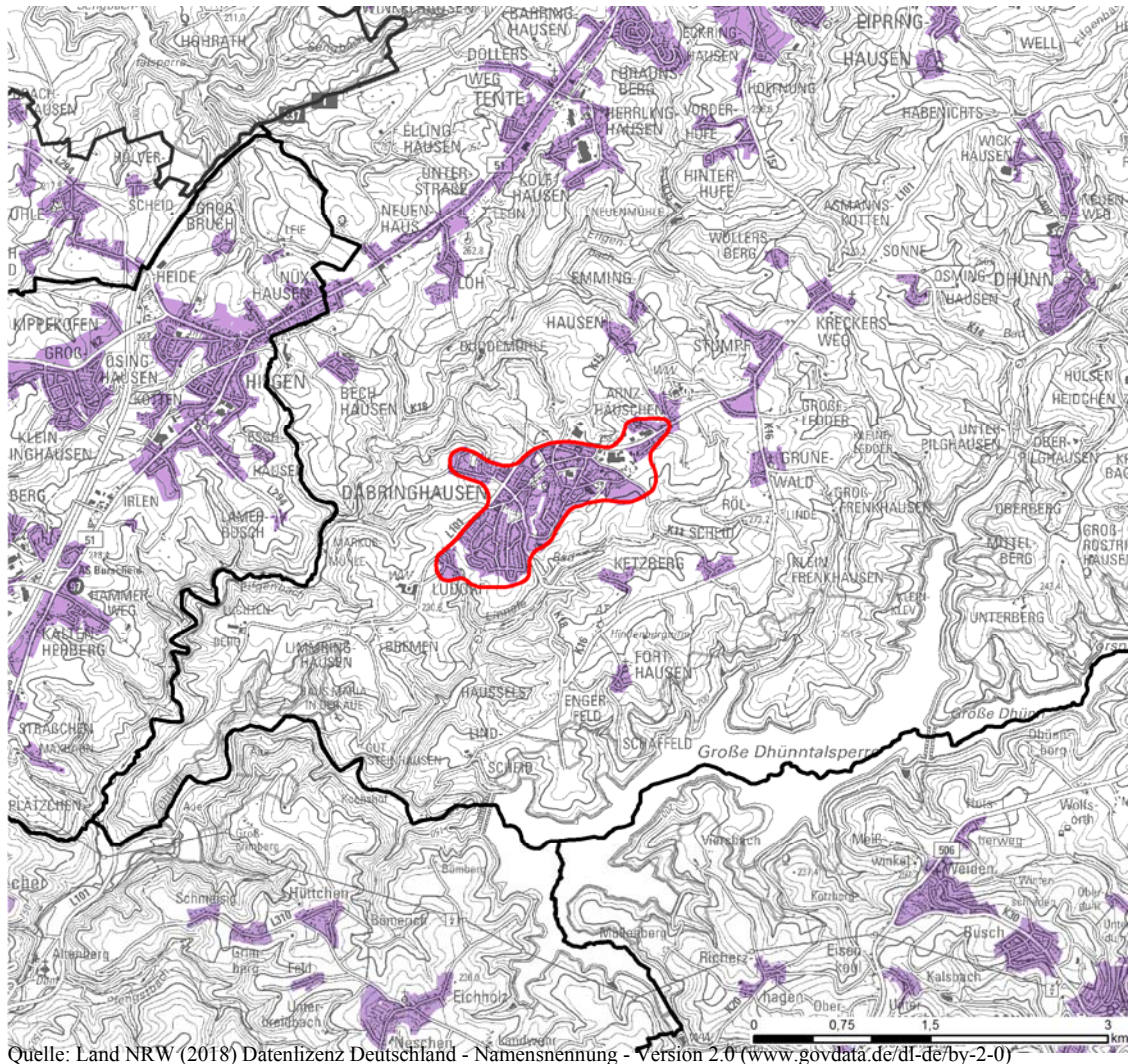
Im Teilbereich Asterweg stellt er eine Wohnbaufläche dar, welche bereits durch eine Bebauung mit Einfamilienhäusern umgesetzt wurde. Inmitten des Teilbereiches liegt ein Sportplatz, der aktuell durch den sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Am Meisenweg“ zugunsten weiterer Wohnnutzung überplant wird. Zum Ortskern hin wird der Teilbereich durch die L 101 abgetrennt, von der Schallauswirkungen durch den Verkehr ausgehen können. Weitere Vorbelastungen werden nicht angenommen. An die Bebauung grenzen zunächst Freiflächen und dann Wald an.

Im Teilbereich Arnzhäuschen stellt der FNP Gemischte und Gewerbliche Bauflächen dar. Baulich umgesetzt wurden diese mit einer Bebauung mit Einfamilienhäusern und gewerblichen Betrieben. Vorbelastungen können durch den angrenzenden KFZ-Betrieb und das am Ortsrand gelegen Gewerbegebiet vorliegen (Gewerbelärm).









Bezüglich der Erholungsfunktion können beide Gebiete zum Spaziergehen genutzt werden. Durch die Nähe zu den Bereichen zum Schutz der Natur als regionalbedeutende Erholungsbereich werden die Änderungsbereiche in ihrer Regionalbedeutsamkeit geringer eingeschätzt. Die derzeitigen Freiflächen stellen den Übergang zum Freiraum dar und sind landschaftlich reizvoll. Beide Teilbereiche dienen in den Freibereichen der wohnortnahen Erholung. Der Regionalplan spiegelt aktuell die Bedeutung als Erholungsraum im Teilbereich Asterweg durch die Festlegung als BSLE wider.

Empfindlich gegenüber der Planung sind im vorliegenden Fall die vorhandenen Wohnlagen. Durch die Ausweisung als ASB können sich, je nach Ausgestaltung dessen, Nutzungen mit unterschiedlich starkem Störpotenzial ansiedeln, die eine Beeinträchtigung der Wohnnutzungen zur Folge haben können.

Abbildung 12: Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“



Legende

-  Gemeindegrenze
-  Änderungsbereich
-  Wohngebiete (FNP-Darstellung W und M)
-  arme naturbezogene Erholungsräume (LANUV)
-  Erholungsraum mit herausragender Bedeutung >50 km²
-  Erholungsraum mit herausragender Bedeutung 25-50 km²
-  Erholungsraum mit herausragender Bedeutung, Ballungsräume 15-25 km²
- 

Empfindlichkeit des Schutzguts

Die Schutzkriterien „Wohnen“ und „Erholen“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Lärm,

Teil C. Umweltbericht

- Luftschadstoffe,
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen,
- Veränderung des Landschaftsbildes,
- Flächeninanspruchnahme.

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums „Wohnen“ wird als hoch eingeschätzt, da zahlreiche Wohngebiete im Änderungsbereich vorhanden sind und somit ein deutlichen Nutzungsschwerpunkt bildet.

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums „Erholung“ wird im Änderungsbereich, gleichwohl der BSLE-Festlegung im Teilbereich Asterweg, als gering bis mittel eingeschätzt, da der Raum durch die intensive bauliche Nutzung nur eingeschränkt für eine landschaftsorientierte regionalbedeutsame Erholung nutzbar ist.

2.3 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“

Ziele des Umweltschutzes mit spezieller Bedeutung für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ sind der Erhalt der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt und der Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zum einen sowie der Schutz ihrer Lebensstätten, Lebensräume und ihrer Lebensbedingungen zum anderen.

Konkretisiert wird die Zielsetzung „Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der Biodiversität und Schaffung eines Biotopverbundsystems“ mit dem Kriterium die erheblichen Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche, planungsrelevante Pflanzen- und Tierarten und schutzwürdige Biotopverbundflächen zu minimieren.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands das Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ sind folgende vorliegenden Datengrundlagen:

Tabelle 3: Datengrundlagen für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf schutzwürdige Bereiche: Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope und schutzwürdige Biotope 	<ul style="list-style-type: none"> LANUV NRW, LINFOS (Stand 01.08.2018) FFH-Vorprüfung zur Änderung des Regionalplans für Wermelskirchen-Dabringhausen, VDH Projektmanagement, April 2018
<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf Biotopverbundflächen und regionale Biotopverbundflächen 	<ul style="list-style-type: none"> LANUV NRW, LINFOS (Stand 01.08.2018)
<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf Verfahrenskritische Planungsrelevante Arten und Planungsrelevante Arten (Tiere und Pflanzen) 	<ul style="list-style-type: none"> LANUV NRW, LINFOS (Stand 01.08.2018) Artenliste der Planungsrelevanten Arten aus dem Fachinformationssystem der LANUV, „Geschützte Arten in NRW“, Messtischblatt 4909

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Schutzwürdige Bereiche. Biotoptypen, Biotopverbundflächen und Pflanzen

Die landwirtschaftliche Fläche besteht überwiegend aus Grünland, nur im Nordosten befinden sich größere Ackerflächen. Die Waldflächen bestehen vornehmlich aus Buchenmisch- und Eichenwald. In dieser Landschaft befindet sich eine Vielzahl von landesplanerisch gesicherte Gebiete und Bereiche (vgl. Kapitel 1.7) zum Schutz der Natur (Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)) sowie FFH-, EU-Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete (NSG), deren Anteil an der Landschaftsfläche jedoch insgesamt gering ist. Sie umfassen v.a. die zahlreichen Bachtäler und Talsperren der Landschaft, die oft naturnah ausgebildet sind und zahlreiche unterschiedliche Biotoptypen beinhalten. Beispielhaft genannt sei hier nur das Dhünntal mit zahlreichen bedrohten Tier- und Pflanzenarten wie *Matteuccia struthiopteris* (Straußfarn) oder *Natrix natrix* (Ringelnatter).

In unmittelbarer Umgebung der in Rede stehenden Flächen befindet sich das **NSG „Eifgenbachtal und Seitentäler“** (Objektkennung GL-058; bzw. WK 2.1-06). Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden und in weiten Teilen naturnahen, für den regionalen Biotopverbund besonders wichtigen Bachtalsystems einschließlich seiner zulaufenden zahlreichen Seitensiefen,

Teil C. Umweltbericht

Grünlandflächen sowie begleitenden naturnahen Laubholzbeständen. Darüber hinaus ist die Erhaltung, Entwicklung und Pflege des vielgestaltigen Biotopkomplexes als Lebensraum vieler seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten ebenso Schutzziel wie die Erhaltung und Entwicklung von Nass- und Feuchtgrünland, Auenwäldern, Ufergehölzen und naturnahen Quellbereichen. Die Unterschutzstellung erfolgt ebenso zur Erhaltung von Quellbereichen sowie für das Rheinland bedeutende einmalige Moosflora und Lebensraum für Farne wie zur Erhaltung eines geowissenschaftlich wertvollen ehemaligen Steinbruchs mit Rippelmarken bei Burscheid-Bökershammer.

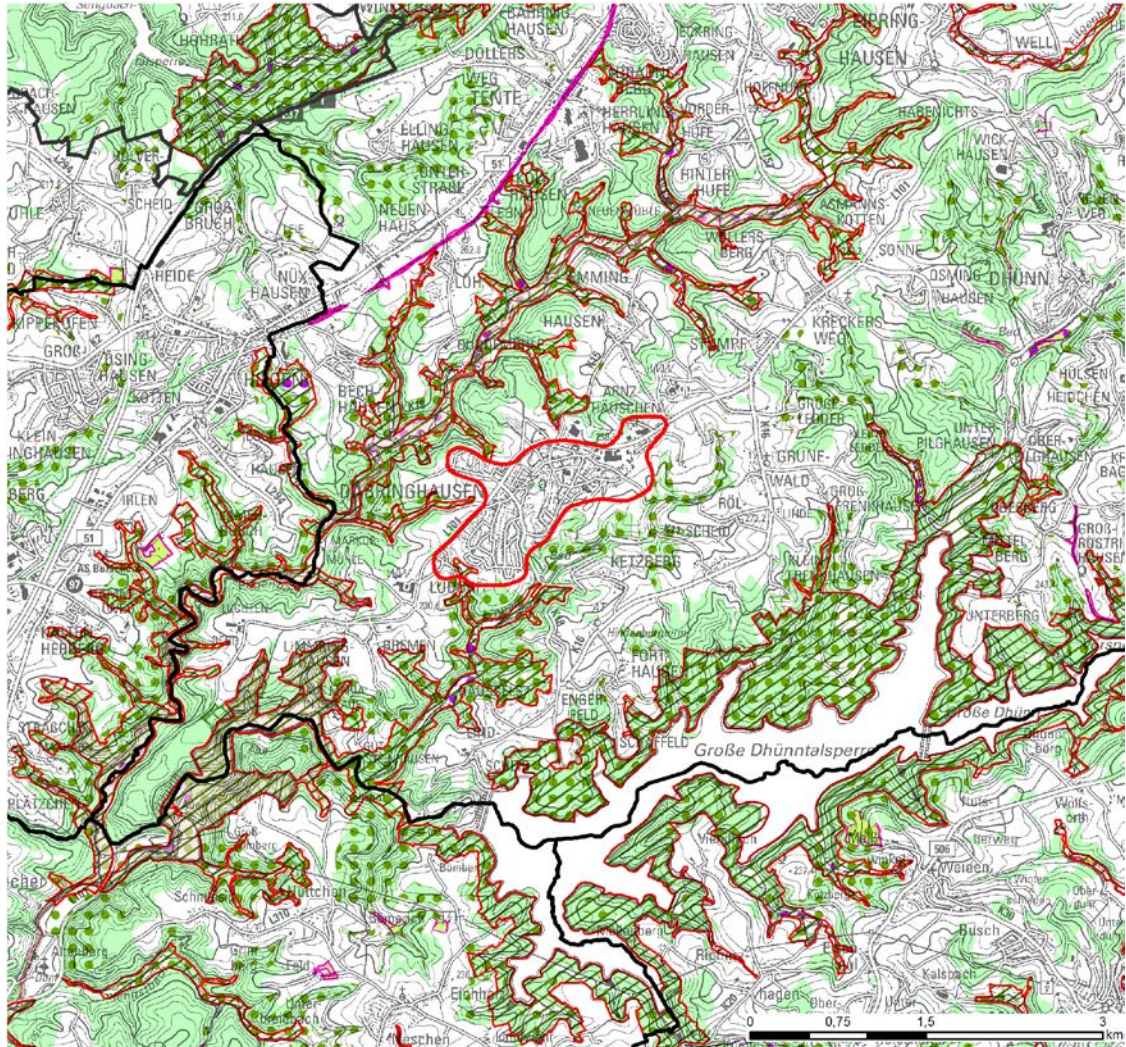
Biosphärenreservate sind in der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden. Teile der Landschaft liegen im **Naturpark "Bergisches Land"** (vgl. Kap. 1.7.). Nationalparke liegen in unmittelbarer Umgebung nicht vor. Außerhalb der Schutzgebiete liegen weitere naturschutzfachlich wertvolle Flächen, die als Kernbereiche des Nationalen Biotopverbundes eingestuft wurden⁴.

Nördlich bzw. westlich von Dabringhausen befindet sich der **Biotopverbund mit herausragender Bedeutung „Eifgenbachtal“** (Objektkennung: VB-K-4808-015). Hierbei handelt es sich um ein langgestrecktes Kerb- bis Kerbsohlental des Eifgenbaches mit zahlreichen Nebentälchen und -siefen. Die Hänge sind vollständig mit Wald bedeckt, der überwiegend aus buchen- und eichenreichen Laubmischwäldern besteht. Am Talgrund liegen vielerorts feuchte bis nasse Grünlandflächen. Stellenweise verengt sich das Haupttal schluchtartig. Hier bieten sich durch den auf Blöcken und kargem Fels stockenden Wald sehr urtümliche Landschaftseindrücke. Der Eifgenbach und seine Nebenbäche sind insgesamt sehr naturnahe Fließgewässer mit Bachmäander, die, von einzelnen Wehren abgesehen, keine größeren unnatürlichen Laufveränderungen aufweisen.

Östlich bzw. südöstlich von Dabringhausen befindet sich der **Biotopverbund mit herausragender Bedeutung „Linnefe-Bachtal und Hangwälder“** (Objektkennung: VB-K-4908-022). Hierbei handelt es sich um das Haupttal sowie die Nebentäler des Linnefebaches, die zumeist als Mulden- bzw. als Kerbsohlentäler ausgebildet sind. Der feucht-nasse Talgrund, früher als Grünland genutzt, liegt heute zumeist brach. Die Talflanken sind mit Laubmischwald bedeckt. Die Quellbereiche der Linnefe westlich Dabringhausen liegen überwiegend im Grünland und sind relativ stark überformt. Der restliche Bachlauf ist dagegen vergleichsweise naturnah ausgebildet. Hierbei handelt es sich neben dem Eifgenbachtal um eines der wertvollsten Talsysteme innerhalb der Dönn-Verbundachse.

⁴ <https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/33801.html>

Abbildung 13: Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Legende

 Gemeindegrenze	Schutzgebiete
 Änderungsbereich	 Naturschutzgebiete
 Wald	 FFH-Gebiete
	 Vogelschutzgebiete
	 Geschützte Biotop nach §42 LNatschG NRW > = 1ha
	 Schutzwürdige Biotop §42 LNatschG NRW > = 1ha

Darüber hinaus befinden sich insbesondere in unmittelbarer Umgebung westlich von Dabringhausen verschiedene Biototypen. Dabei handelt es sich überwiegend um:

- Fließgewässer (BT-4909-0140-2012),
- Quellbereiche (BT-4909-0139-2012),

Teil C. Umweltbericht

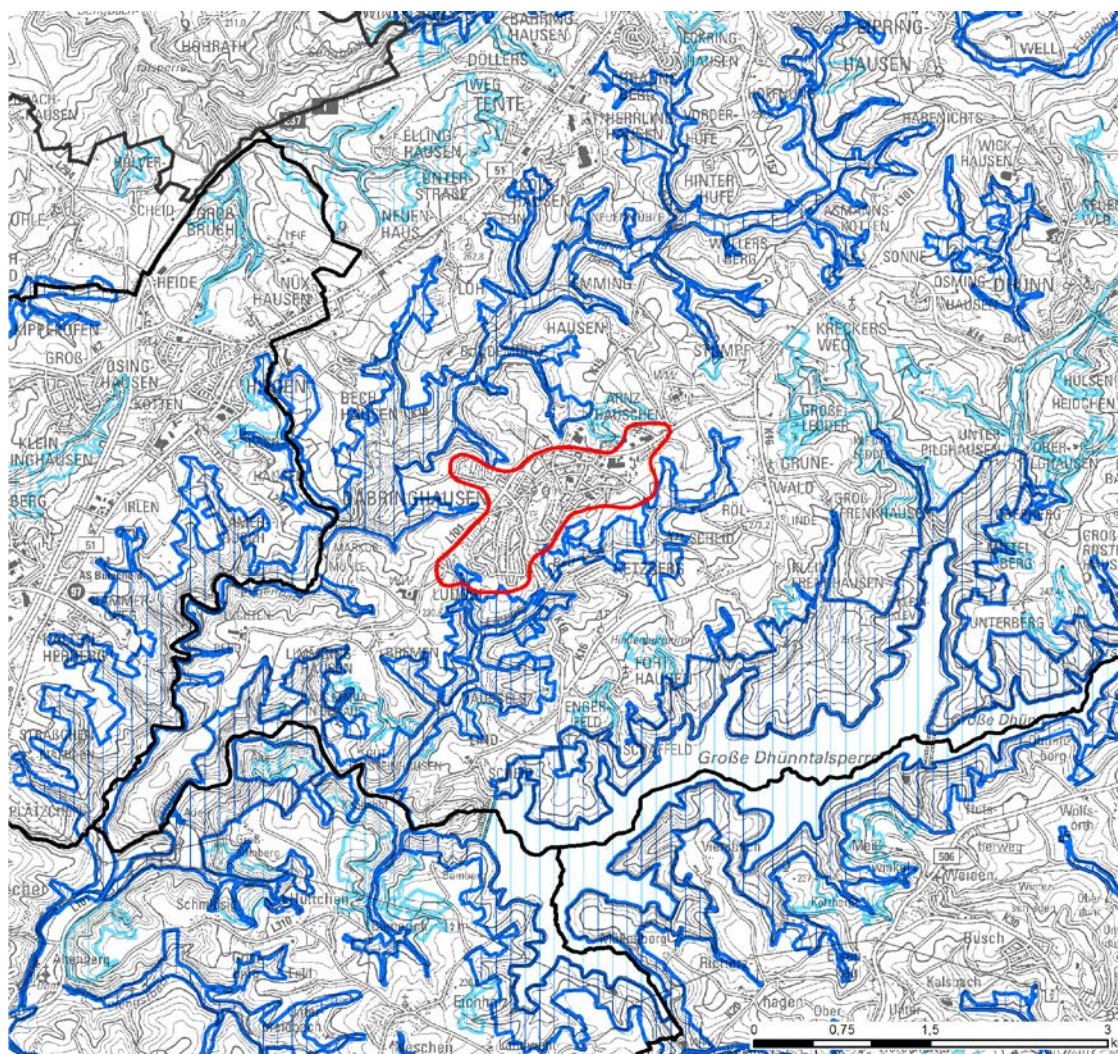
- Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwälder (BT 4909-0141-2012),
- Laubwälder außerhalb von Sonderstandorte (BT-4809-0743-2012),
- Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen (BT-4909-0142-2012),
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (BT-4909-0137-2012).

Zudem befinden sich in unmittelbarer Umgebung nördlich von Dabringhausen weitere Biotoptypen:

- Laubwälder außerhalb von Sonderstandorte (BT-4809-0740-2012),
- Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen (BT-4809-0735-2012).

Die vorhandene Vegetation in den beiden Erweiterungsbereichen wird vom Siedlungsraum und der baulichen Nutzung geprägt. Angrenzend an die vorhandene Bebauung befinden sich landwirtschaftliche Flächen und im Anschluss an diese Waldflächen.

Abbildung 14: Schutzgut „Biologische Vielfalt“



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Teil C. Umweltbericht

Legende		Biotopverbundflächen (LANUV)	
	Gemeindegrenze		besondere Bedeutung
	Änderungsbereich		herausragende Bedeutung

Pflanzen und Tiere / geschützte Arten

Die Artenschutzbelange werden, entsprechend der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz in NRW (VV-Artenschutz)⁵ auf Ebene der Regionalplanung im Form einer überschlägigen Vorabschätzung berücksichtigt. Dabei sollen landesweite- und regionalbedeutsame Vorkommen planungsrelevanter Arten entsprechend der VV-Artenschutz bei raumwirksamen Planungen besonders berücksichtigt werden. Von besonderer Bedeutung sind demnach die **planungsrelevanten Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen**, für die auch unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen tendenziell keine artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden können.

Das LANUV hat der Regionalplanungsbehörde Köln die planungsrelevanten Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen benannt. Im Folgenden werden, auch im Hinblick auf eine notwendige Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung, alle planungsrelevanten Arten des entsprechenden Messtischblattes aufgeführt.

Tabelle 4: Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4909			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis	U

⁵ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17

Teil C. Umweltbericht

		'Brutvorkommen' 2000 vorhanden	ab	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' 2000 vorhanden	ab	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' 2000 vorhanden	ab	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' 2000 vorhanden	ab	U
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' 2000 vorhanden	ab	G
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' 2000 vorhanden	ab	U↓
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' 2000 vorhanden	ab	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' 2000 vorhanden	ab	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' 2000 vorhanden	ab	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' 2000 vorhanden	ab	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' 2000 vorhanden	ab	U↓
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' 2000 vorhanden	ab	G↓
Mergus merganser	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden		G
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' 2000 vorhanden	ab	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' 2000 vorhanden	ab	U
Phalacrocorax carbo	Kormoran	Nachweis 'Brutvorkommen' 2000 vorhanden	ab	G

Teil C. Umweltbericht

Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' 2000 vorhanden	ab	G
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' 2000 vorhanden	ab	U↓
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' 2000 vorhanden	ab	G
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' 2000 vorhanden	ab	U↓
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' 2000 vorhanden	ab	G
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' 2000 vorhanden	ab	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' 2000 vorhanden	ab	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' 2000 vorhanden	ab	S

Planungsrelevante Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen wurden im Änderungsbereich und im Untersuchungsraum nicht identifiziert.

Empfindlichkeit des Schutzguts

Die Schutzkriterien geschützte Lebensbereiche, planungsrelevante Vorkommen und Biotopverbünde sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Verinselung bzw. Habitatverkleinerung,
- Flächeninanspruchnahme,
- Zerschneidung, Barrierewirkung und Unterbrechung von Wechselbeziehungen,
- Veränderung der Standortbedingungen (Wasserhaushalt, Eutrophierung, Pflanzengesellschaften, Tierwelt),
- Störeffekte (Lärm und visuelle Störreize).

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums der naturschutzrechtlich geschützten Bereiche wird als mittel bis hoch eingeschätzt, da diese im Änderungsbereich zum Teil und zum Großteil im näheren Untersuchungsraum vorhanden sind.

Die Empfindlichkeit in Bezug auf die Schutzkriterien Biotope und Biotopverbundflächen wird als mittel bis hoch eingeschätzt da regionalbedeutsame

Teil C. Umweltbericht

Biotopverbundflächen mit besonderer und herausragender Bedeutung sowohl im Änderungsbereich als auch im näheren Untersuchungsraum vorhanden sind.

Die Empfindlichkeit des Schutzkriteriums der planungsrelevanten Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen wird als gering bis mittel eingeschätzt, da im Änderungsbereich zwar keine geschützten verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten wohl aber planungsrelevante Arten vermutet werden.

2.4 Schutzgut „Fläche, Boden“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Fläche, Boden“ steht die Sicherung der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie Funktionen der Natur- und Kulturgeschichte.

Die Sicherung und der Schutz der vorgenannten schutzgutbezogenen Funktionen erfolgen im Zuge der Planaufstellung durch flächensparende- und bedarfsgerechte Festlegung von Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieflächen. Entsprechend des Leitbildes der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“ (Grundsatz 6.1-2 LEP NRW) folgen regionalplanerische Festlegungen mit Hinblick auf eine wirtschaftliche und effiziente Flächennutzung den drei wesentlichen Strategien, welche die Sicherung des Schutzgutes „Fläche, Boden“ zum Ziel haben: Vermeidung (Aktiver Flächenschutz und flächensparendes Bauen), Mobilisierung (Aktivierung von Baulücken, Entsiegelung im Bestand) und Revitalisierung (Wiedernutzbarmachung von Brachflächen).

Die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“ sowie die bodenschutzrechtlichen Belange werden auf Grundlage des „Fachbeitrags Bodenschutz“ vom Geologischen Dienst NRW berücksichtigt (3. Auflage, 2017). In der Karte „Schutzwürdige Böden“ werden flächendeckend alle Böden dargestellt und hinsichtlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion in Abhängigkeit vom Grad der Funktionserfüllung in zwei Stufen bewertet (hohe und sehr hohe Funktionserfüllung).

Die Kriterien der Schutzwürdigkeit sind:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (regionale Besonderheit)
- Lebensraumfunktion: Teilfunktion: hohes Biotopentwicklungspotential
- Lebensraumfunktion: Teilfunktion: Regler- und Pufferfunktion / hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit

Die naturnahen Böden sind besonders zu schützen, da sie Funktionen im Naturhaushalt, z.B. für die biologische Vielfalt, als Speichermedium im Wasserkreislauf, als Filter für Schadstoffe und Nährstoffe, für den Grundwasserschutz, auf Grund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder als Kohlenstoffspeicher in einem besonderem Maße erfüllen.

Im Rahmen der Regionalplanung sollen Planungen mit unvermeidbaren Eingriffen in

Teil C. Umweltbericht

den Boden in Abwägung mit anderen Belangen möglichst auf solche Standorte gelenkt werden, bei denen Böden mit geringerer Funktionserfüllung und Naturnähe betroffen sind.

Die Kriterien der Schutzwürdigkeit sind:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (regionale Besonderheit)
- Lebensraumfunktion: Teilfunktion: hohes Biotopentwicklungspotential
- Lebensraumfunktion: Teilfunktion: Regler- und Pufferfunktion / hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts „Fläche, Boden“ ist folgende vorliegende Datengrundlage:

Tabelle 5: Datengrundlagen für das Schutzgut „Fläche, Boden“

Schutzkriterium	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf schutzwürdigen Böden 	<ul style="list-style-type: none"> • Fachinformationssystem Bodenkunde (FIS Boden), Geologischer Dienst NRW, 2014; • Fachbeitrag „Bodenschutz“, Geologischer Dienst, 3. Auflage, 2016

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Schutzwürdige Böden

Wermelskirchen liegt im Bereich der Bergischen Hochflächen. Die Landschaft zeichnet sich durch sanft hügelig bis flach zerschnittene Rumpfhochflächen auf gefalteten unter- bis mitteldevonischen Gesteinen der rhein zugewandten Schiefergebirgsabdachung aus. Die Höhenlage bewegt sich zwischen 300 und 400 m. Der steinige, aber tiefergründige feinsandige Lehm Boden ist weit verbreitet mit mäßig entwickelten Braunerden meist geringer Basensättigung bedeckt⁶.

Im Bereich beider Erweiterungsgebiete liegen Braunerden vor. Der Oberboden ist tonig-schluffig. Der Boden ist frei von Grundwasser oder Staunässe. Der Bodenwert ist mit Werten von 25-35 gering. Die Erodierbarkeit des Bodens ist mit 0,34 hoch. Es liegt eine mittlere nutzbare Feldkapazität vor. Auch bei Durchwurzelungstiefe und

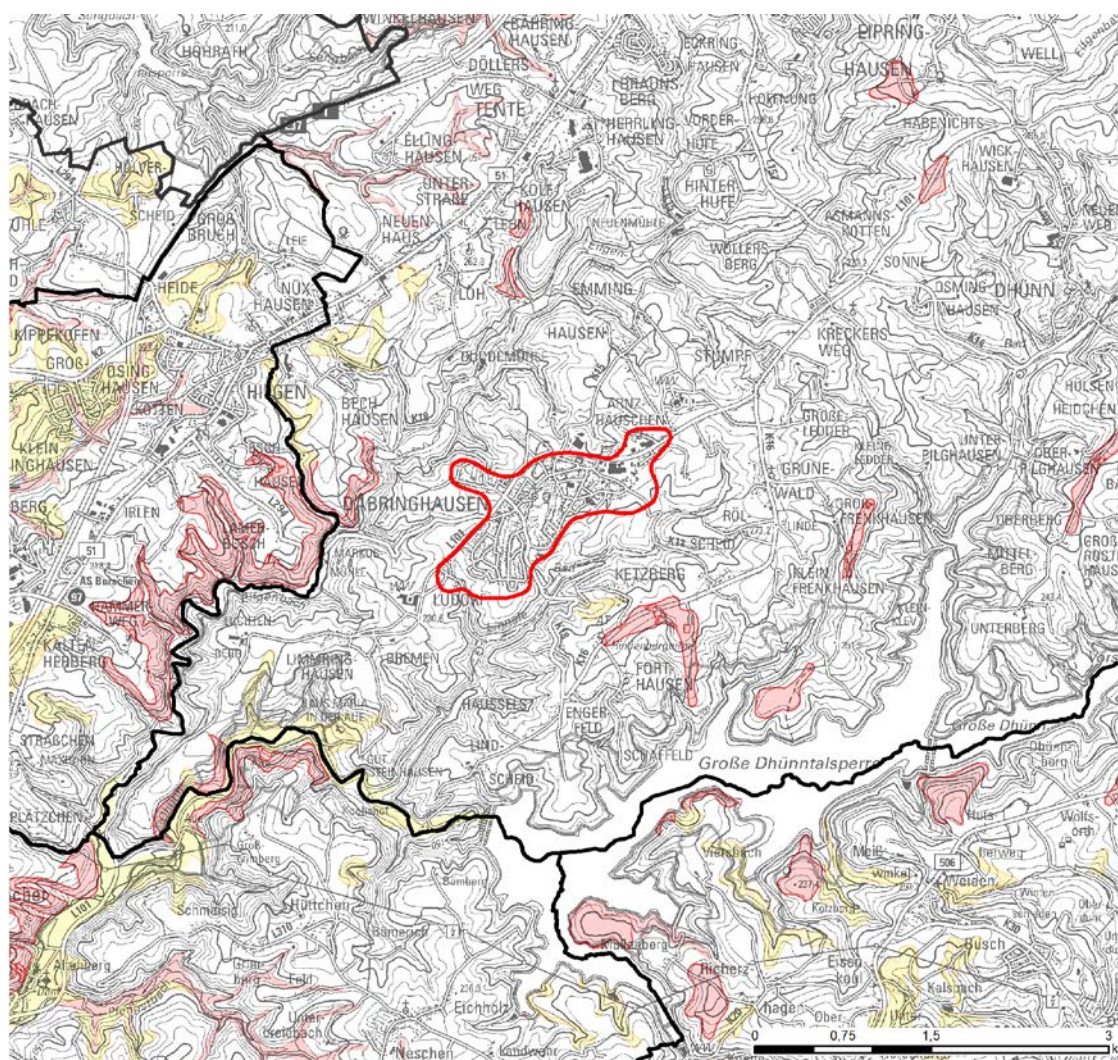
⁶ Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung 1963: Geographische Landesaufnahme 1:200.000, naturräumliche Gliederung Deutschlands, Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz

Teil C. Umweltbericht

Luftkapazität werden mittlere Werte erreicht. Circa 600 m westlich der Erweiterungsfläche werden dieser tonig-schluffigen Braunerden einer sehr hohen Funktionserfüllung in Bezug auf ihr Biotopentwicklungspotenzial zugesprochen.⁷

In weiten Teilen der Erweiterungsbereiche liegen Pseudogley-Braunerden mit einer schwachen Staunässe vor. Die Bodenwertzahlen sind mit 40-60 deutlich höher, insgesamt aber immer noch im mittleren Bereich. Es liegt eine höhere Erodierbarkeit des Bodens (0,47) vor. Im Vergleich liegt hier eine hohe nutzbare Feldkapazität mit einer sehr hohen Durchwurzelungstiefe vor. Südöstlich der Ortslage Dabringhausen in 500 m Entfernung liegen Pseudogley-Braunerden vor, welche eine hohe Funktionserfüllung in Bezug auf die Regler- und Pufferfunktion aufweisen.⁸ In Circa 900 m Entfernung befinden sich wiederum tonig-schluffige Braunerden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung in Bezug auf ihr Biotopentwicklungspotenzial.⁹

Abbildung 15: Schutzgut „Fläche, Boden“



⁷ Geologischer Dienst, Fachbeitrag Bodenschutz, 3. Auflage, 2016



⁸ ebenda

⁹ ebenda


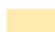
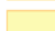

Teil C. Umweltbericht

Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Legende

-  Gemeindegrenze
-  Änderungsbereich

Schutzwürdige Böden (3. Auflage, Geologischer Dienst, 2016)

-  Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung
-  Böden mit hoher Funktionserfüllung
-  bf4_ff Braunerde mit hoher Regler- und Pufferfunktion
-  bf5_bx Aktuell grundwasser- und staunässefreier, tiefgründiger Sand- oder Schuttböden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial

Empfindlichkeit des Schutzguts

Die Schutzkriterien der schutzwürdigen „Archivfunktion“, „Biotopentwicklungspotenzial“ und „natürliche Bodenfunktionen“ sowie „hohe Bodenfruchtbarkeit“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Verdichtung,
- Umlagerung,
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes,
- Erosion,
- Schadstoffeintrag,
- Inanspruchnahme.

Die Empfindlichkeit der Schutzkriterien „schutzwürdige Böden“ und „Fläche“ sind als gering einzuschätzen, da die Erweiterungsbereiche vornehmlich bestehende Siedlungs- und Verkehrsfläche umfassen und keine Böden mit hoher und sehr hohe Funktionserfüllung betroffen sind.

2.5 Schutzgut „Wasser“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Wasser“ stehen die Sicherung der Qualität und der Quantität von Grundwasservorkommen, die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer und die Erhaltung des Landeswasserhaushaltes. Die zu berücksichtigenden Schutzkriterien sind Oberflächengewässer, Grundwasser und Hydrologie sowie Wasserhaushalt mit den festgesetzten sowie geplanten Wasserschutzgebieten und gesetzlich festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts „Wasser“ ist folgende vorliegende Datengrundlage:

Tabelle 6: Datengrundlagen für das Schutzgut „Wasser“

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Oberflächengewässer 	<ul style="list-style-type: none"> • Geodatenserver des MUNLV: http://www.flussgebiete.nrw.de/ Stand: 21.09.2009; Geodatenserver: http://www.elwasims.nrw.de
<p>Auswirkungen auf Wasserhaushalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • Bezirksregierung Köln, Überschwemmungsgebiete, 2014
<ul style="list-style-type: none"> • Festgesetzte und geplante Wasserschutzgebiete 	<ul style="list-style-type: none"> • Bezirksregierung Köln, Festgesetzte Wasserschutzgebiete im Dienstbezirk der Bezirksregierung Köln, Stand 30.06.2008, Geodatenserver: http://www.elwasims.nrw.de

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Oberflächengewässer, Grundwasser, Hydrologie und Wasserhaushalt

Oberflächengewässer liegen im Änderungsbereich selbst nicht vor. Der ASB Dabringhausen liegt nicht im Geltungsbereich eines festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebietes.

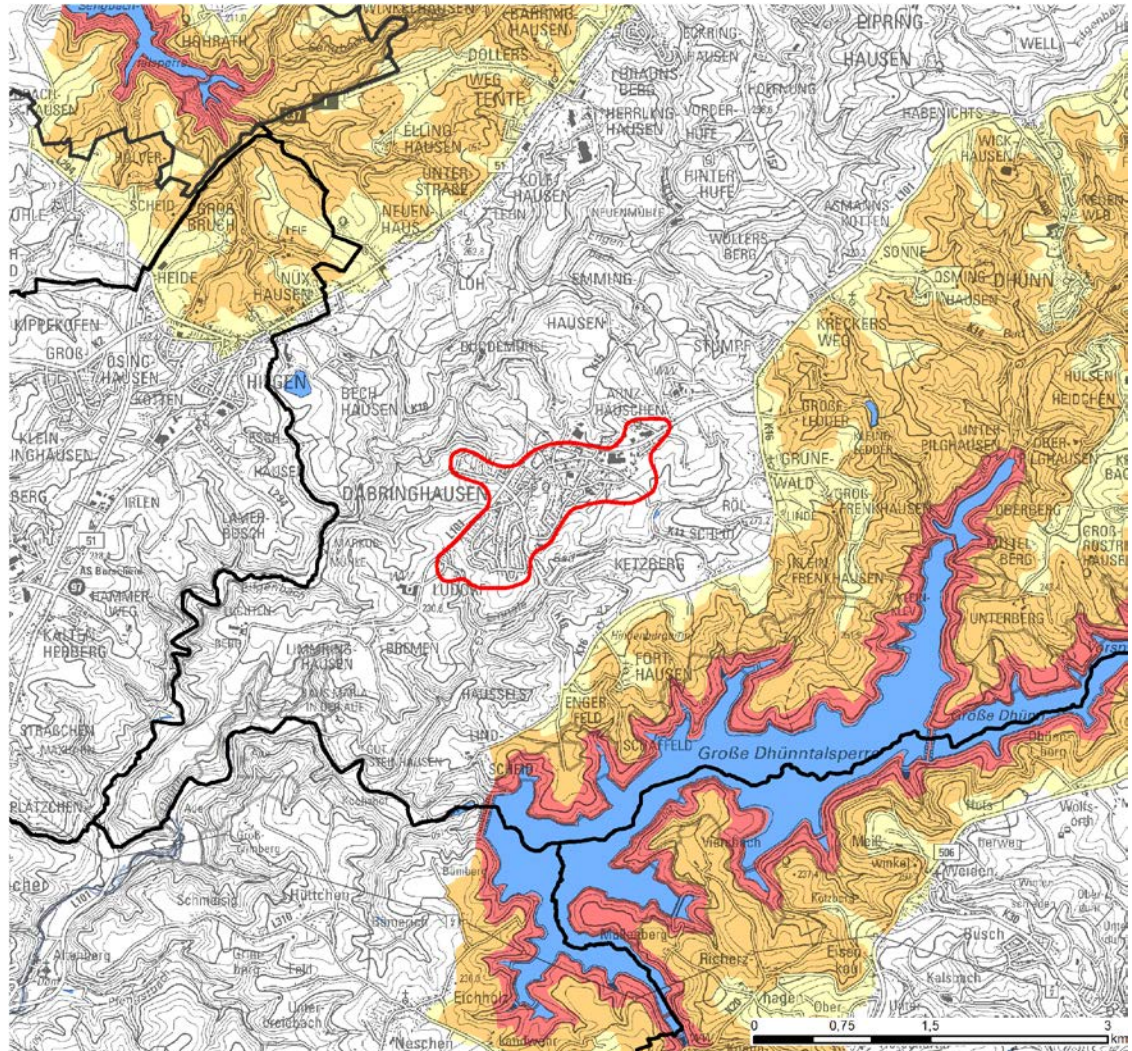
Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

In der Nähe des Änderungsbereichs fließen der Hausacker Bach und der Schürholzer Bach, die den Eifgenbach speisen, welcher weiter in das FFH-Gebiet fließt. Neben dem im Zentrum Dabringhausens entspringenden Könenmühlenbach wird der ASB Dabringhausen vom linken Zulauf des Wiedhofsbaches und dem Lüdorfer Bach tangiert. Diese beiden Fließgewässer genießen Schutzstatus durch ihre Lage im NSG.





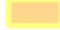
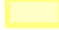
Beide Bereiche sind frei von Grundwasser, jedoch liegt teilweise eine geringe Staunässe vor. Der Jahresniederschlag liegt bei 1150 – 1300 mm¹⁰.

¹⁰ Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung 1963: Geographische Landesaufnahme 1:200.000, naturräumliche Gliederung Deutschlands, Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz

Abbildung 16: Schutzgut „Wasser“



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Legende		Geplante Wasserschutzgebiete	Überschwemmungsgebiete
	Gemeindegrenze	 Zone I	 Festgesetztes ÜSG
	Änderungsbereich	 Zone II	
		 Zone III	

Empfindlichkeit des Schutzguts

Die Schutzkriterien „Grundwasser“, „Oberflächenwasser“ und „Wasserhaushalt“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Veränderung der Grundwasser- oder Fließgewässerdynamik,
- Anschnitt von Grundwasserleitern,
- Schadstoffbelastung,

Teil C. Umweltbericht

- Veränderung der Wassertemperatur,
- Verlegung, Ausbau, Verbau, Verrohrung, Stauung,
- Veränderung des Retentionsraumes und / oder der Retentionsfunktion,
- Flächeninanspruchnahme.

Die Empfindlichkeit des Schutzguts „Wasser“ wird in Bezug auf die regionalplanerischen Festlegungen als gering eingestuft.

Im Änderungsbereich als auch im Untersuchungsbereich sind keine oberirdischen regionalbedeutsame Gewässer, festgesetzten oder geplanten Überschwemmungsbereiche oder vorhandene Wasserschutzzonen vorhanden.

2.6 Schutzgut „Luft, Klima“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Luft, Klima“ stehen die Sicherung der Qualität der Luft und des Klimas, die Vermeidung von Luftverunreinigungen und der Erhalt von Reinluftgebieten sowie des Bestandsklimas und der lokalklimatischen regenerations- und Austauschfunktionen.

Planfestlegungen, wie z.B. Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB), Abgrabungsbereiche, Ablagerungen oder auch ASB können erhebliche negative Auswirkungen auf die Luftqualität und das regionale Klima haben. Wesentlich sind dabei Art und Umfang der tatsächlichen Nutzung sowie die betriebsbedingten Auswirkungen. Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind bei einer Inanspruchnahme, Versiegelung oder Überbauung von Naturräumen zu erwarten, die eine besondere Bedeutung für das regionale Klima oder die Luftqualität haben, wie zum Beispiel große zusammenhängende Offenlandbereiche, Waldbereiche oder Auenbereiche.

Betriebs- und baubedingte Auswirkungen können mit den Festlegungen des Regionalplans nicht gesteuert werden, so dass eine differenzierte Betrachtung auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene mit konkreten Regelungsmöglichkeiten zweckmäßig ist.

Die Klimatopkarte NRW 2017 zeigt für welche Gebiete besonders während sommerliche Hitzesituationen aufgrund der städtischen Wärmeinselproblematik eine erhöhte thermische Belastung erwartet werden kann sowie die möglichen klimatischen Ausgleichsräume. Diese meist naturnahen Klimatope besitzen eine hohe klimaökologische Funktionalität und dienen als Ausgleichsflächen für thermisch belastete Gebiete.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts „Luft, Klima“ sind folgende vorliegende Datengrundlagen:

Tabelle 7: Datengrundlagen für das Schutzgut „Luft, Klima“

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Klimatope 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV, Karte der Klimatope Regierungsbezirk Köln, Dez 2016
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV, Fachbeitrag Klimaschutz für den Regierungsbezirk Köln, 2018

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Die mittlere Jahrestemperatur in Wermelskirchen liegt bei 9 bis 10 Grad Celsius. Die Durchschnittstemperatur in der Hauptwachstumszeit Mai bis Juni liegt zwischen 14 bis 15 Grad; somit ist das Klima sehr mild¹¹.

Die Niederschlagsmenge liegt bei 1.200 bis 1.400 mm im Jahr (andere Quellen geben 1150 bis 1300 mm im Jahr an). Die Sonnenscheindauer im Jahr liegt bei 1.480 bis 1.520 Stunden. Insgesamt herrscht in Wermelskirchen eine gute Durchlüftung. In Randlagen von Dabringhausen, sprich in der Tallage, liegt eine mäßige Durchlüftung vor.

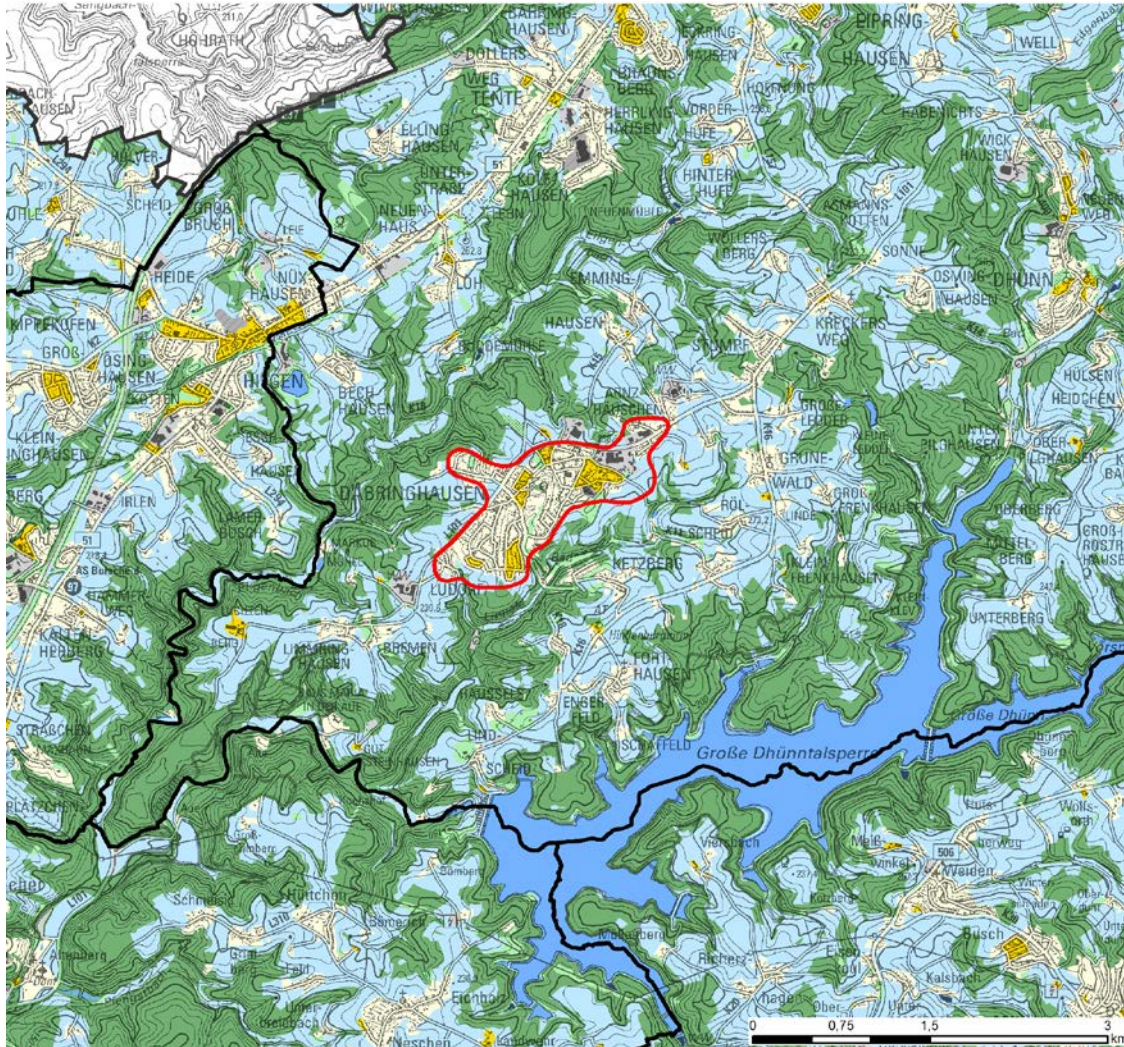
Insgesamt erscheinen die Werte somit für die eher ländliche Lage relativ hoch, dies ist aber vor allem in den hauptsächlich auf Kreisebene vorliegenden Daten begründet. Es können keine relevanten Belastungen erkannt werden.

Die Klimatopkarte NRW 2017 (vgl. Abb. 17 des LANUV NRW) stellt für den Änderungsbereich Freilandklima, Klima innerstädtischer Grünflächen, Waldklima, Gewerbe- und Industrieklima sowie Vorstadt- und Stadtrandklima dar.

Im Klimaschutzfachbeitrag für den Regierungsbezirk Köln wird deutlich, dass die Kaltluftvolumenströme aus Ost-Nord-Ost kommen und dann nach Westen in den Stadtteil Dabringhausen fließen. Für den Ortsteil werden keine städtischen Wärmeinseln und keine Klimawandel-Vorsorgebereiche identifiziert.

¹¹ Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung 1963: Geographische Landesaufnahme 1:200.000, naturräumliche Gliederung Deutschlands, Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz

Abbildung 17: Schutzgut „Luft, Klima“



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-)

Legende

- Gemeindegrenze
- Änderungsbereich

Klimatope (LANUV)

- | | | | |
|--|-------------------------------|--|----------------------------------|
| | Gewässer-, Seenklima | | Stadtklima |
| | Freilandklima | | Innenstadtklima |
| | Waldklima | | Gewerbe-, Industrieklima (offen) |
| | Klima innerstädt. Grünflächen | | Gewerbe-, Industrieklima (dicht) |
| | Vorstadtklima | | Bahnverkehr |
| | Stadtrandklima | | Straßenverkehr |

0)

Empfindlichkeit des Schutzguts

Im Vordergrund stehen die Vermeidung von Luftverunreinigung und Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktionen. Die Schutzziele „Reinhaltung der Luft“ und „Geländeklima“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Abriegelung, Umleitung von Frisch- und Kaltluftbahnen,

Teil C. Umweltbericht

- Zerschneidung von Kaltluftammel- und Kaltluftentstehungsgebieten,
- Schadstoff- und Staubbelastung.

Die Empfindlichkeit des Schutzguts „Luft, Klima“ ist im Hinblick auf die geplante Regionalplanänderung als gering einzuschätzen, da das Bestandsklima nach der derzeitigen Daten- und Informationslage keine regionalbedeutsamen Regenerations- und Austauschfunktionen übernimmt.

2.7 Schutzgut „Landschaft“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Landschaft“ stehen Aspekte des Landschaftsbilds sowie des Landschaftsraums. Beide Schutzkriterien finden sich in den Landschaftsbildeinheiten wieder, welche als Teil des naturschutzfachlichen Fachbeitrags für den Regierungsbezirk Köln erarbeitet wurde und eine wichtige Daten- und Informationsgrundlage zur Bewertung des Landschaftsbilds auf regionaler Ebene darstellt.¹²

Das LANUV NRW hat zum einen Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung mit dem Ziel Erhaltung und weitestgehend dem Ausschluss von störenden Elementen und zum anderen Landschaftsbildeinheiten von besonderer Bedeutung mit dem Ziel Entwicklung und Vermeidung bzw. Steuerung von störenden Elementen herausgearbeitet.

Die Vielfalt, die Eigenart und die Schönheit der Landschaft sind in der Regel durch Gebietskategorien als Naturpark oder als Landschaftsschutzgebiete (LSG) geschützt. Eine weitere Kategorie für das Schutzgut Landschaft stellen die unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)¹³ des LANUV NRW dar.

Durch LSG und Naturparke sind großräumige Naturräume und Landschaftsbereiche geschützt, die nicht zwangsläufig durch regionalplanerische Festlegungen erheblich negativ beeinträchtigt werden. Konkrete bauliche Auswirkungen können auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebene gesteuert und erheblichen Auswirkungen entgegengewirkt werden. Die Betroffenheiten eines LSG oder Naturparks werden als Informationsgrundlagen für weitere Plan- und Zulassungsverfahren aufgezeigt. Äquivalent dazu wird mit den Informationen zu geschützten Landschaftsbestandteile im Umweltbericht verfahren. Durch geschützte Landschaftsbestandteil (gLB) sind kleinräumige Landschaftsbereiche und –strukturen geschützt, die nicht zwangsläufig durch Festlegungen auf regionalplanerische Ebene negativ beeinträchtigt werden.

UZVR¹⁴ sind Landschafts- und Naturräume, die nicht durch Straßen, Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z.B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden. Die Unzerschnitttheit der Landschaft stellt einen wesentlichen Teilaspekt bei der Betrachtung des

¹² Fachbeitrag Landschaftsbild LANUV, 2016

¹³ <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/fachinfo/ergebnisse>

¹⁴ <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/fachinfo/ergebnisse>

Teil C. Umweltbericht

Naturhaushaltes dar. Da regionalplanerische Festlegungen zu erheblichen negativen Beeinträchtigungen der UZVR führen können, werden jene im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts „Landschaft“ sind folgende vorliegende Datengrundlagen:

Tabelle 8: Datengrundlagen für das Schutzgut „Landschaft“

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Landschaftsbildeinheiten mit herausragender und besonderer Bedeutung) 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV, Teilbeitrag des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Regionalplan der Bezirksregierung Köln, April 2017
<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Schutzgebiete, die dem Landschaftsbild zuträglich sind. (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV, GEObasis.nrw, Nov 2014
<ul style="list-style-type: none"> • Betroffenheit auf großräumige Schutzbereiche (Naturparke und Landschaftsschutzgebiete) 	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV • Landschaftsplans Rheinisch-Bergischen Kreis, Teilabschnitt „Wermelskirchen“

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

Wermelskirchen liegt im Bereich der Bergischen Hochflächen. Der Änderungsbereich und der Untersuchungsraum liegen vollständig im Naturpark „Bergisches Land“. Die Landschaft zeichnet sich durch sanft hügelig bis flach zerschnittene Rumpfhochflächen auf gefalteten unter- bis mitteldevonischen Gesteinen der rheinzugewandten Schiefergebirgsabdachung aus. Die Höhenlage bewegt sich zwischen 300 und 400 m¹⁵.

Die Hochflächen werden quer von der nach Nordwesten fließenden Wipper durchquert, die dadurch asymmetrisch sind. Einem breit terrassierten, mehrfach durch Talausmündungen gegliederten Nordhang steht ein 50 m hoher geschlossener Südhang gegenüber. Nördlich der Wipper befinden sich die Bergisch-Märkische-Hochflächen, teils flächig erhalten, teils zerriedelt, die die Wasserscheide zwischen Ennepe und Wupper bzw. Wipper bilden und die die Wupper schließlich nach Norden hin

¹⁵ Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung 1963: Geographische Landesaufnahme 1:200.000, naturräumliche Gliederung Deutschlands, Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz

Teil C. Umweltbericht

durchschneidet.

Das Wipperquellgebiet ganz im Osten ist ebenfalls vielgestaltig. Es umgibt die kleinkuppig zerschnittene und in Mulden vermoorte Quellschüssel der Wipper mit mehreren um die 450 m ü. NN liegenden Rücken. Südlich des Wippertals schließt sich das Sülzbergland an, das auch die Wasserscheide zur Agger umfasst. Das im Südwesten bis auf 200 m ü. NN abfallende Gelände bildet einen Höhenrahmen, der einen inneren, von der Sülz in einem 80 bis 100 m tiefen breitsohligen Kastental durchflossenen Bereich Südwest-Nordost-gestreckter, niedriger Höhenzüge und flacher Senken umgibt. Westlich schließen sich daran die Dhünn- und Becherner Hochflächen an, ebenfalls zerriedelte Nordost-Südwest-gerichtete Gebiete, die schließlich ganz im Südwesten in die Paffrather Kalksenke münden, die aus Massen- und Plattenkalken besteht¹⁶.

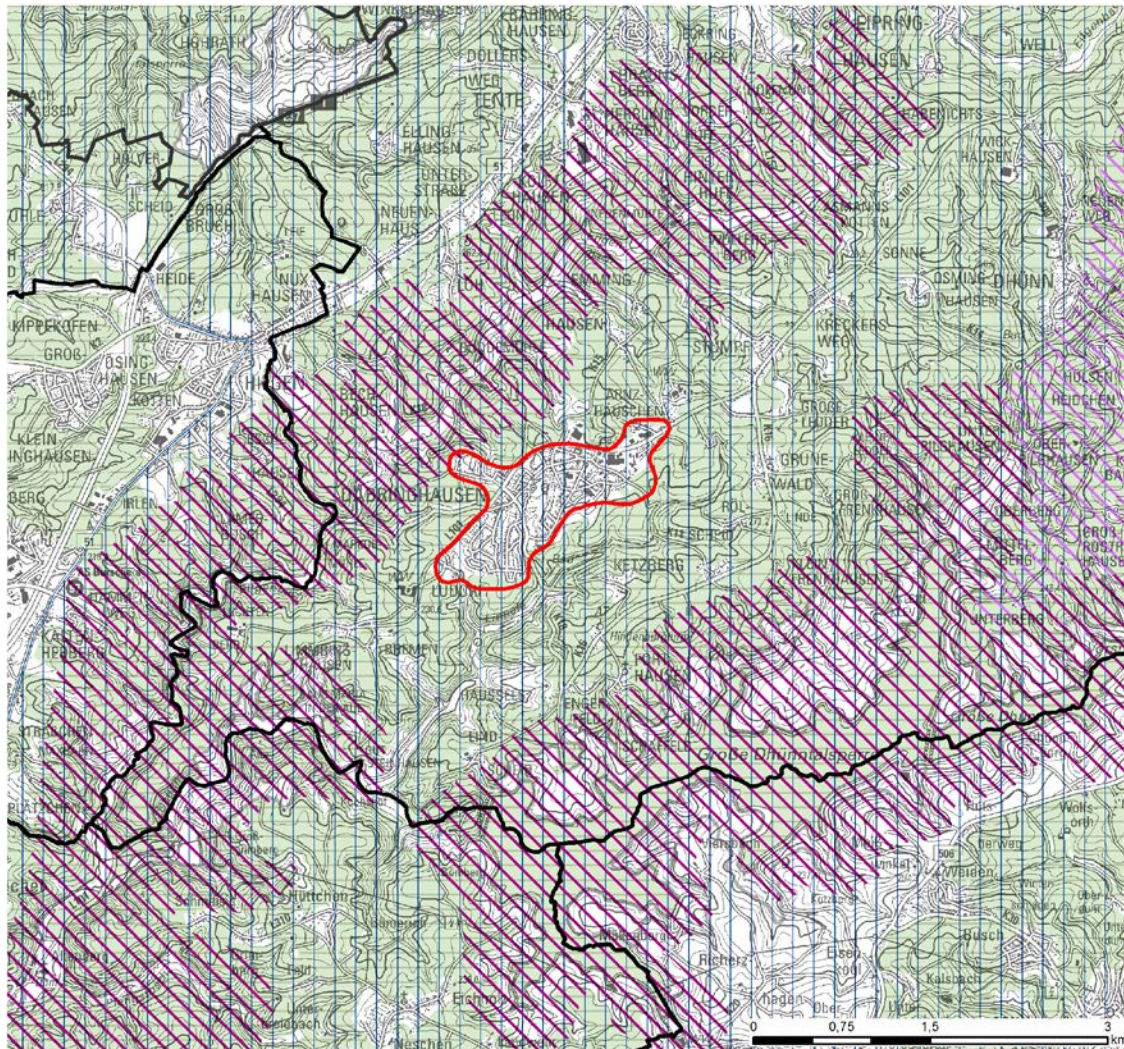
Der Änderungsbereich „Asterweg“ tangiert im Nordosten eine Landschaftsbildeinheit (LBE) von herausragender Bedeutung. Die LBE –VIa-009-B(1) „Eifgenbachtal“ zwischen Wermelskirchen und Odenthal ist ein langgestrecktes Kerbtal mit zahlreichen Nebenbächen und –siefen. Die Hänge sind nahezu vollständig mit buchen- und eichenreichen Laubmischwäldern, aber auch Fichtenforst bewaldet. Der Talgrund wird vielerorts von Grünlandflächen eingenommen.

Der Änderungsbereich sowie der nähere Untersuchungsraum ist nicht Bestandteil eines UZVR. Im weiteren Untersuchungsraum, in südwestlicher Richtung circa 1,2 km entfernt, befindet sich ein UZVR in der Größenklasse zwischen 20 bis 50 km² im Bereich der Großen Dhünntalsperre. Dieser Landschaftsbereich stellt ebenfalls eine LBE mit herausragender Bedeutung dar. Die LBE „Dhünn-Talsperre“ umfasst die größte Talsperre in Westdeutschland mit den Uferbereichen und bewaldeten Hängen im Umfeld. Kern dieses LBE stellt das LSG-4909-0001 „Große Dhünntalsperre“ dar.





Der gesamte Änderungsbereich bzw. die Ortslage Dabringhausen ist umsäumt von LSG. Im Einzelnen werden diese LSG ausführlich im Kapitel 1.7. beschrieben.

¹⁶ <https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/33801.html>

Abbildung 18: Schutzgut „Landschaft“



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Legende		Landschaftsbildeinheiten (LANUV)	Schutzkategorie
	Gemeindegrenze		
	Änderungsbereich		
			
			

Empfindlichkeit des Schutzguts

Im Vordergrund stehen Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrer natürlichen oder kulturhistorisch geprägten Form sowie die Erhaltung der Landschaft in ihrer für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe im unbesiedelten Raum.

Die Schutzziele „Landschaftsbild“ und „Landschaftsraum“ sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- visuelle Verletzlichkeit (Einsehbarkeit),
- Zerschneidung, Überformung (Störung von Sichtbeziehungen, Querung von

Teil C. Umweltbericht

Talräumen,

- Verlärmung.

Die Empfindlichkeit des Schutzguts „Landschaft“ wird als mittel bis hoch eingeschätzt, da die Änderungsbereiche und unmittelbare angrenzenden Untersuchungsbereiche geprägt sind von LBE von herausragender Bedeutung und LSG.

2.8 Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Im Vordergrund des Schutzgutes „Kultur- und sonstige Sachgüter“ steht die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, Ensembles sowie geschützter und schützenswerter Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Die europäische Landschaft stellt heute weitestgehend eine Kulturlandschaft dar, da die Naturlandschaft i.S. einer vom Menschen unbeeinflussten Landschaft hier nicht mehr zu finden ist. Kulturlandschaften sind je nach ihrem Erscheinungsbild und dem Anteil der erhaltenen historischen Substanz und Struktur unterschiedlich empfindlich. Je historischer eine Kulturlandschaft geprägt ist, desto höher ist ihre generelle Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen. Dennoch unterliegen Kulturlandschaften einer stetigen, dynamischen Veränderung.

Maßgeblich für die Ebene des Regionalplans sind die vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) für den Regierungsbezirk Köln herausgearbeiteten Regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB). Diese wurden unter Betrachtung landschaftskultureller, denkmalpflegerischer und bodendenkmalpflegerischer Belange abgegrenzt. Im Fachbeitrag Kulturlandschaften werden die landesbedeutsamen KLB konkretisiert und in einigen Bereichen differenzierter ausgearbeitet.

Daten- und Informationsgrundlagen

Grundlage für die Ermittlung des aktuellen Zustands des Schutzguts „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ sind folgende vorliegende Daten:

Tabelle 9: Datengrundlagen für das Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Schutzkriterien	Daten- und Informationsgrundlagen
Auswirkungen auf bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zur Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege	LVR, Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag für den Regionalplan Köln, 2016
Auswirkungen auf archäologische Sichtbeziehungen, Objekte der Denkmalpflege, Sichtbereiche der Denkmalpflege	Keine vorliegenden Daten- und Informationsgrundlagen

Derzeitiger Umweltzustand inklusive Vorprägung

In Dabringhausen liegt nur ein Bodendenkmal vor. Hierbei handelt es sich um einen mesolithischer Fundplatz aus der mittleren Steinzeit.¹⁷ Dieses befindet sich außerhalb der Erweiterungsbereiche.

Der Erweiterungsbereich Asterweg gehört Großteiles zur bedeutsamen Kulturlandschaft 22.03 „Kloster Altenberg“. Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW heißt es dazu: Das Abteigelände des ehemaligen Zisterzienserklosters Altenberg liegt im Zentrum dieses Kulturlandschaftsbereiches. Der Ort Odenthal als Kirchdorf, das Schloss Strauweiler, das Eifgenbachtal mit verschiedenen Mühlenstandorten, die Hochflächen zwischen Eifgenbach, Dhünn und Scherfbach bis Bechen, Dabringhausen und Hilgen sind für den KLB prägend. Diese Teilräume sind weitgehend ländlich strukturiert mit größeren Waldungen. Bevor das Kloster Altenberg im Dhünntal gegründet wurde, sind die Höhen beiderseits dieses Talabschnittes im Mittelalter stärker besiedelt gewesen. Darauf deuten die Abschnittswälle Erberich auf dem Westufer und Bülsberg und Eichenberg auf dem Ostufer hin.

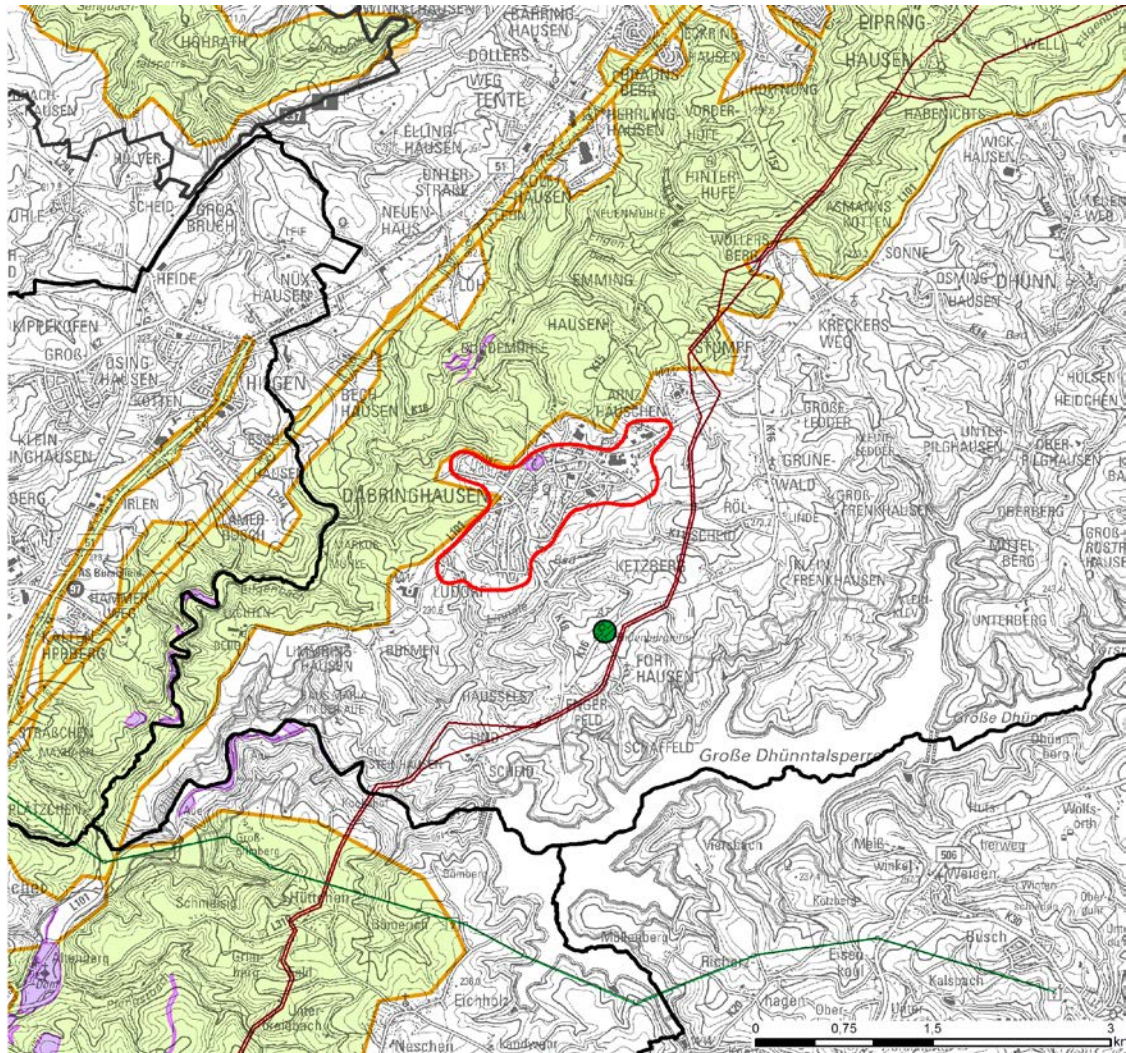
Der Änderungsbereich Asterweg tangiert im Westen den Regionalbedeutsamen KLB 331 „Mühlen im Eifgenbachtal“. Die Kulturlandschaft umfasst das dichte System der dem Eifgenbach zufließenden kleinen Bächen und Siefen sowie die Mühlen und Teiche des 18./19. Jahrhunderts in Bruchstein und Fachwerk. Ziele für diesen KLB sind zum einen das Sichern der Elemente, linearen Strukturen und Sichtachsen aber auch das Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges und der überlieferten naturnahen Landschaftselemente und -strukturen.

Der Erweiterungsbereich Arnzhäuschen tangiert diesen KLB nicht unmittelbar.

Durch den Änderungsbereich verlaufen keine regionalbedeutsamen Versorgungsleitungen.

¹⁷ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Bodendenkm%C3%A4ler_in_Wermelskirchen

Abbildung 19: Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“



Quelle: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Legende		Versorgungsleitungen	Kulturlandschaftsbereiche
Gemeindegrenze	Änderungsbereich	Versorgungsleitung	KLB KuLaReg Flaechig
		Bodendenkmäler LVR (2017)	KLB KuLaReg Punktuell
		Bodendenkmal	Bedeutsame KuLaBereiche (LEP)

Empfindlichkeit des Schutzguts

Im Vordergrund stehen als Schutzziel die Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile. Landesweit- und regionalbedeutsame KLB, Kultur- und Bodendenkmäler sind gegenüber einer Flächeninanspruchnahme empfindlich, welche durch regionalplanerische Festlegung erfolgen kann.

Die Schutzziele sind gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Flächeninanspruchnahme,

Teil C. Umweltbericht

- Veränderung der Umgebung von Objekten,
- Schadstoffe,
- Erschütterungen.

Die Empfindlichkeit des Schutzguts „Kulturgüter und sonstige und Sachgüter“ wird aufgrund der Bestandsbeschreibung als mittel eingeschätzt. Es werden regionalbedeutsame KLB im Änderungsbereich Asterweg und im näheren Untersuchungsbereich durch die Planänderung tangiert.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die zwischen den beschriebenen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen wurden in die vorliegende Bestandsbeschreibung einbezogen und werden im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung, insbesondere bei der Prognose der Auswirkungen der Planung (vgl. Kap. 3) berücksichtigt.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Umweltzustandes und die Wirkungen des Regionalplans auf einzelne Umweltschutzgüter erfolgt in folgenden Abschnitten des Umweltberichts verbal-argumentativ.

Im Rahmen der nachgelagerten Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren, welche durch die Stadt Wermelskirchen entsprechend des BauGB aufgestellt werden, erfolgt auf Grundlage der im ROG und in der SUP-Richtlinie vorgesehenen Abschichtung in einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Prognosen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen anhand der, die regionalplanerischen Festlegungen konkretisierenden Bauleitpläne.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgt eine quantitative Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, mit welcher die Erfüllung des notwendigen Kompensationsumfangs im Rahmen der Planfeststellung rechnerisch nachgewiesen wird.

3.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung bleiben die Festlegungen des Regionalplans bestehen. Der derzeit gültige Regionalplan umfasst zum Teil baulich bereits genutzte Bereiche, die im Freiraum gelegen und als BSLE dargestellt sind und zum Teil hochwertigen Freiraum- und Naturräume, die innerhalb des ASB Dabringhausen liegen. Letztere sind aufgrund von naturschutzfachlichen Restriktionen baulich nicht bzw. nur sehr schwer entwickelbar.

Die Prognose der zur erwartenden Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der

Teil C. Umweltbericht

Planung fällt positiv aus. Die baulichen Inanspruchnahme und potentielle Verschlechterung der hochwertigen Freiraum- und Naturräume im Südwesten des Ortsteils Dabringhausen wird auch bei einer Nichtdurchführung für unwahrscheinlich aber planungsrechtlich nicht als ausgeschlossen angesehen. Eine Ausdehnung der im BSLE befindlichen Siedlungsbereiche ist nur im Rahmen der Eigenentwicklung möglich. Die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs wäre bei Nichtdurchführung nicht möglich, da Ziele des LEP der Planung entgegenstehen.

Bei Durchführung der Planung ändern sich die Festlegungen des Regionalplans entsprechend Kapitel 1.2 des vorliegenden Umweltberichts. Planungsabsicht besteht darin, den ASB Dabringhausen neu abzugrenzen, so dass hochwertigen Freiraum- und Naturräume im Osten und Süden Dabringhausens nicht mehr in den ASB und bestehende Siedlungsbereiche westlich der L 101 in den ASB einbezogen werden. Gegenstand der Planänderung ist ebenfalls die Rücknahme der BSLE Festlegung für diesen Teilbereich „Asterweg“.

Im ASB sind neben Wohngebieten auch gemischt genutzte Gebiete mit einem gewerblichen Anteil oder Sondergebiete wie für großflächigen Einzelhandel möglich. Im Erweiterungsgebiet Arnzhäuschen sind bereits jetzt gewerbliche Nutzungen vorhanden, so dass hier auch eine weitere gewerbliche Ansiedlung denkbar ist. Weiterhin ist bereits aktuell die Errichtung eines großflächigen Lebensmittelmarktes im Erweiterungsbereich Asterweg im Anschluss an den heutigen ASB geplant (vgl. Ratsbeschluss vom 29.01.2018 zur Anregung auf Regionalplanänderung). Diese wird in der vorliegenden Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen nur überschlüssig betrachtet, da solche konkreten Projekte auf Ebene der kommunalen Planungsebene planungsrechtlich konkretisiert werden, denn die weitere Ausgestaltung und planerische Umsetzung des ASB obliegt der kommunalen Planungshoheit.

3.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Aufgrund einiger Stellungnahmen und Rückmeldungen im Scoping und zur frühzeitigen Unterrichtung zum Regionalplanänderungsverfahren wurde der ASB und der BSLE im Vergleich zur Scopingunterlage für den vorliegenden Umweltbericht neu abgegrenzt. Der ASB und der BSLE wurde in Hinblick auf Vermeidung und Verringerung erheblich negativer Umweltauswirkungen und zur Förderung von potentiellen und positiven Umweltauswirkungen abgeändert (siehe Kapitel 4). Im vorliegenden Umweltbericht dienen der modifizierte ASB und BSLE als Grundlage für die Bewertung möglicher Umweltauswirkungen.

Mit der planungsrechtlichen Festlegung eines ASB sind verschiedene Einwirkungen auf die Umwelt verbunden. Die Einwirkungen können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung oder auch teilweise zur Verbesserung der Umweltpotentiale und -funktionen führen.

Durch die Festlegung eines ASB können Bauflächen und Baugebiete auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden, so dass mögliche Umweltauswirkungen entstehen können:

Teil C. Umweltbericht

Durch die mögliche Neubebauung des Gebietes erfolgt eine Versiegelung des Bodens mit den daraus resultierenden Folgen. Zum einen kommt es zu einer Bodenverdichtung durch Baumaschinen. Die Grundwasserneubildung/ Versickerung wird durch die Versieglung gehemmt. Lebensräume von Tieren und Pflanzen verschwinden. Durch die Versiegelung kommt es zu einer kleinräumigen Erwärmung, die ggf. Folgen für das Kleinklima nach sich zieht.

Auch Tiere in den angrenzenden Schutzgebietes können durch die näher rückende Bebauung beeinträchtigt oder gestört werden.

Das Landschaftsbild wird durch die Neubebauung verändert. Ebenfalls können Auswirkungen auf die Kulturlandschaft und auf Sichtbeziehung zu Baudenkmalern entstehen. Durch das Graben können Bodendenkmale beeinträchtigt werden.

Auf den Menschen können Auswirkungen durch den Schall oder Verkehr induziert werden. Sofern neue Wohngebiete entstehen sind diese vermutlich mit den bestehenden Gebieten verträglich. In Bezug auf gewerbliche Nutzungen oder Einzelhandelsbetriebe müssen die Auswirkungen durch den Gewerbelärm auf die derzeitige und eine weitere künftige Wohnnutzung untersucht werden. Je nachdem, welche Betriebe sich ansiedeln, können Auswirkungen durch den Verkehr (Lärm, verändertes Straßenbild) entstehen.

Die Bewertungskriterien auf Ebene der Regionalplanung ergeben sich aus den in Kapitel 1.6 des im Umweltberichtes dargestellten einschlägigen Zielen des Umweltschutzes, die für das Plangebiet festgelegt worden sind.

3.3 Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur besseren Übersicht dient folgende Tabelle, in der für die einzelnen Schutzgüter sowohl die Empfindlichkeit (Bestandsbewertung) als auch die Betroffenheit (Bewertung der Umweltauswirkungen) in einem dreistufigen Beurteilungssystem (gering = +, mittel = ++, hoch= +++) und mögliche Wechselbeziehungen untereinander dargestellt werden.

Zudem wird ein Hinweis darauf gegeben, welche potentiellen Umweltauswirkungen auf die nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene abgeschichtet und ggf. damit erhebliche negative Umweltauswirkungen verhindert bzw. minimiert werden können.

Teil C. Umweltbericht

Tabelle 10: Schutzgüterbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen

	Empfindlichkeit gegenüber Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen	Wechselbeziehungen	Abschichtung
Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Wohnen: +++	+	mit Schutzgut Luft und Klima und Schutzgut Landschaft	Immissionen (Gewerbe, Lärm, Verkehr)
	Erholung: + / ++	+	mit Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie dem Schutzgut Landschaft	Vernetzung / Anbindung mit Erholungsraum
Tiere, Pflanzen, und die biologische Vielfalt	Geschützte Bereiche: ++/+++	++ / +++	mit Landschaft	/
	Biotope: +++	++ / +++	mit Landschaft	Planungsrelevante Arten
	Arten: + / ++	+	mit Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Planungsrelevante Arten
Fläche, Boden	+	+	mit Landschaft, mit Wasser	/
Wasser	+	+	mit Boden / Fläche, mit Mensch, menschlicher Gesundheit und Schutzgebiete	Wirkpfad-untersuchung Niederschlagwasser / FFH Gebiet
Luft, Klima	+	+	mit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Mensch, menschliche Gesundheit	Ggf. Vertiefende Gutachten (Lärm, Erschütterungen, Staub, etc.)
Landschaft	++ / +++	++	mit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Mensch, Gesundheit	
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	++	+	/	Sicherung der Versorgungsleitungen

3.3.1 Schutzgut „Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit“

Für den Menschen und seine Gesundheit sind vorwiegend die Schutzkriterien **Wohnfunktion bzw. Wohnumfeld** und **Erholung** von Bedeutung.

Zwar sind die vorhandene Wohnbauflächen und Baugebiete im Änderungsbereich Arnzhäuschen, Asterweg und im bestehenden ASB durch die Neudarstellung des ASB

Teil C. Umweltbericht

unmittelbar betroffen (**hohe Betroffenheit**), jedoch sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu befürchten. Neu potentiell auftretende Umweltauswirkungen, wie Zerschneidung von Funktionsbeziehungen, Veränderung des Wohnumfelds, Flächeninanspruchnahme im größeren Maßstab können durch eine neue Neuansiedlungen von z.B. Wohnnutzung, aber auch gewerblichen Nutzungen eintreten. Da jedoch die vorhandene Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung der Ortslage der zukünftigen Nutzungsmöglichkeit durch die ASB Darstellung entspricht, ist mit keiner Veränderung der potentiellen Umweltauswirkungen zu rechnen. Der ASB entspricht der vorhandenen Nutzung und steht der Wohnfunktion nicht entgegen.

Bezugnehmend auf eine potentielle Bilanzierung sind folgende Aspekte berücksichtigt worden. Zum einen umfasst die Planänderung ASB Neudarstellungen aber auch ASB Rückführungen, der ASB Dabringhausen wird an die tatsächliche siedlungsräumliche Entwicklung angepasst. Es entstehen keine wesentlichen neuen Siedlungsbereiche, denn die Änderungsbereiche, welche neu als ASB dargestellt werden, umfassen bereits dargestellte und festgesetzte Bauflächen (FNP) und Baugebiete (B-Pläne) der kommunalen Bauleitplanung inkl. Innenbereichssatzungen (§ 34 Satzungen) sowie Flächen, die an die Ziele der Raumordnung angepasst sind (nach § 34 LPIG landesplanerisch angepasst).

Mögliche konkrete neu hinzukommende Umweltauswirkungen wie z.B. Verkehrs- oder Gewerbeimmissionen müssen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bewertet werden. Im ASB sind verschiedene Nutzungen denkbar. Im Falle einer Ansiedlung von Gewerbe- oder Einzelhandelsbetrieben kann es z.B. zu Schallauswirkungen durch Gewerbe- oder Verkehrslärm kommen. In welchem Maße diese Auswirkungen auftreten, kann erst auf Grundlage eines konkreten Nutzungskonzeptes erfolgen. Im Rahmen der Bauleitplanung werden neue potentiell erhebliche Immissionen gutachterlich auf die geplanten Bauflächen und Baugebiete bezogen eingeschätzt. Diese müssen den gesetzlichen Grenz- und Richtwerten entsprechen.

Innerhalb des Änderungsbereichs werden im Süden und im Osten der Ortslage Dabringhausen ASB Darstellungen zurückgenommen; diese umfassen z.T. Waldbereiche (z.B. Heidwiesen im Nordosten), den unbebauten Bereich zwischen dem Butscheider Berg / Hasenberg und dem vorhandenen Siedlungskörper sowie im Süden Bereich im Scheefenfeld und südlich der Ortslage Lüdorf. Durch die Rücknahme des ASB werden keine negativen Umweltauswirkungen ausgelöst. Es kann sogar eher davon ausgegangen werden, dass sich die Rücknahme des ASB positiv auf die Wohnfunktion und somit auf das Schutzgut Mensch auswirkt.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzziel der „Erholungsnutzung“ sind auch aufgrund der geringen Betroffenheit als unerheblich einzuschätzen. „Erholungsnutzungen“ dienenden Einrichtungen wie Radwege, Wanderwege, welche den Siedlungsraum an den angrenzenden hochwertigen Natur- und Erholungsraum „Eifgenbachtal“ bzw. das FFH Gebiet anbinden, werden durch die Planänderung nicht beansprucht oder negativ beeinflusst. Bei der Ausgestaltung des Plans auf kommunaler Ebene sollte die Anbindung und vorhandene Vernetzung zwischen Siedlungskörper und überregionalbedeutender Erholungsraum erhalten bleiben.

Zusammenfassende Bewertung

Sowohl durch die ASB Neudarstellung als auch durch die ASB Rücknahme sind Wohnbauflächen und Baugebiete unmittelbar betroffen. Dadurch, dass sich die neue ASB Festlegung auf den vorhandenen Siedlungsraum beschränkt und die ASB Darstellung der Wohnfunktion entspricht und nicht entgegensteht, werden keine erheblich negativen Umweltauswirkungen auf das Schutzkriterium „Wohnfunktion“ erwartet.

Mögliche Immissionen durch gewerbliche Einrichtungen müssen den gesetzlichen Grenz- und Richtwerten entsprechen. Dies wird auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung gutachterlich betrachtet.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium „Erholung“ wird ebenfalls als gering eingestuft.

3.3.2 Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“

Für die Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind vorwiegend die Schutzkriterien „Schutzwürdige Bereiche“, „Biotopverbundflächen“ und „Tiere und Pflanzen“ von Bedeutung. Durch die Neuabgrenzung des ASB im Ortsteil Dabringhausen können potentiell negative Umweltauswirkungen wie Flächeninanspruchnahme, Verinselung und Habitatverkleinerung, Zerschneidung, Barrierewirkungen und Unterbrechung von Wechselbeziehungen, Veränderung von Standortbedingungen sowie andere Störeffekte auftreten.

Auswirkungen auf „schutzwürdige Bereiche“

Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, LSG) treten durch die Planänderung in unterschiedlicher Ausprägung auf.

Die Betroffenheit des Schutzkriteriums „geschützte Bereiche“ ist im Nordwesten des Änderungsbereichs Asterweg sowie im umgebenden Untersuchungsraum mittel bis hoch. Das NSG 2.1-06 „Eifgenbachtal und Seitentäler“ schließt unmittelbar an den geplanten ASB an bzw. wird von diesem einbezogen (Stand Scopingunterlage). Das NSG geht in das FFH Gebiet DE-4809-301 „Dhünn und Eigenbach“ über, welches sich circa 200 Meter nordwestlich des Erweiterungsgebiets befindet. Die geschützten Bereiche sind gegenüber der Plandarstellung sehr empfindlich, wodurch mögliche negative Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind. Im Bereich des NSG mit dem Quellbereich des namenlosen Nebensiefen des Eifgenbaches und den Hangwäldern des Eifgenbachtals sind negative Umweltauswirkungen durch eine bauliche Entwicklung auszuschließen. Daher soll dieser Bereich, wenn maßstabsbedingt möglich, nicht in den ASB einbezogen werden. In der nachfolgenden Bauleitplanung sind FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen, hier sind insbesondere der Wirkpfad Niederschlagswasser / Oberflächengewässer erforderlich.

Die Betroffenheit des Schutzkriteriums „geschützte Bereiche“ ist im Norden im

Teil C. Umweltbericht

Bereich des Änderungsbereichs Arnhäuschen sowie im umgebenden Untersuchungsraum ebenfalls mittel bis hoch. Der geplante ASB, ausgenommen die bebauten Grundstücke, erstreckt sich vollständig im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Das LSG 2.2-04 „Bergische Hochfläche um Wermelskirchen“, die Quellsiefen am Schürholzer Bach mit dem LSG 2.2-07 „Seitentäler des Eifgenbaches mit Laubwäldern an den Hängen“ sowie am südöstlichen Rand ist das LSG 2.2-17 „Oberes und mittleres Linnefetal mit Seitensiefen sowie Hangwaldflächen“ sind von der Änderung betroffen. Zudem liegt der Bereich im weiteren Einzugsgebiet des FFH Gebiete sowohl für den Eifgen als auch für die Dhünn in 1,6 km bzw. in 4,5 km Entfernung.

Insbesondere die Quellbereiche des Schürholzer Baches sollten baulich nicht entwickelt und überplant werden. Dieser Bereich, wenn maßstabsbedingt möglich, wird nicht in den ASB einbezogen werden.

Die Betroffenheit des Schutzkriteriums „geschützte Bereiche“ ist im Osten und Südosten der Ortslage Dabringhausen sowie im umgebenden Untersuchungsraum gering bis mittel. Die Rückführung des vorhandenen ASB auf die bereits baulich entwickelten und bauplanungsrechtlich gesicherten Bereiche, erstreckt sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Das LSG 2.2-04 „Bergische Hochfläche um Wermelskirchen“ und das LSG 2.2-17 „Oberes und mittleres Linnefetal mit Seitensiefen sowie Hangwaldflächen“ sind von der Änderung betroffen. Zudem liegt der Bereich im Einzugsgebiet des FFH Gebiete sowohl für den Eifgenbach als auch für die Dhünn in 3-4 km Entfernung. Die Planänderung (Rücknahme des ASB) hat positive Umweltauswirkungen, da keine Siedlungstätigkeit im Bereich der Quellsiefen der Linnefe sowie umliegendes Grünland mehr planerisch vorbereitet wird. Zudem vergrößert sich der Abstand zwischen dem BSLE im Süden und Osten der Ortslage Dabringhausen und dem vorhandenen Siedlungsraum, welches sich ebenfalls positiv auf das Schutzkriterium „geschützte Bereiche“ auswirken wird.

Für die Planänderung, welche sich innerhalb des 300 m Einzugsbereichs des FFH-Gebiets DE-4809-301 „Dhünn und Eigenbach“ befindet, wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Eine Zusammenfassung erfolgt in Kapitel 3.4 des Umweltberichts.

Auswirkungen auf „Biotope und Biotopverbundflächen“

Auswirkungen auf geschützte Biotope und Biotopverbünde (Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW, herausragende Biotopverbundflächen) treten durch die Planänderung in unterschiedlicher Ausprägung auf.

Die Betroffenheit des Schutzkriteriums „Biotope und Biotopverbünde“ ist im nordwestlichen Änderungsbereich Asterweg sowie im umgebenden Untersuchungsraum mittel bis hoch. Das VB-K-4808-015 „Eifgenbachtal“ im Bereich des NSG 2.1-06 sowie das schutzwürdige Biotop BK-4909-045 mit den Siefen und Eichenwald am Wiedhofseld grenzen an den Änderungsbereich bzw. sind teilweise direkt von der Änderung betroffen. Negative Wirkpfade wie z.B. Verkleinerung oder Habitatveränderungen können durch die Planänderung nicht ausgeschlossen werden, dadurch können erheblich negative Umweltauswirkungen die Folge sein.

Die Betroffenheit des Schutzkriteriums „Biotope und Biotopverbünde“ ist im

Teil C. Umweltbericht

nördlichen Änderungsbereich Arnzhäuschen sowie im umgebenden Untersuchungsraum ebenfalls mittel bis hoch. Südwestlich ab Finkenholl ist die Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung VB-K.4808-015 Eifgenbachtal und Hangwälder unmittelbar von der Änderung betroffen. Diese Biotopverbundfläche übernimmt eine wichtige Verbindungsfunktion zum FFH-Gebiet. Im Südosten ist ebenfalls unmittelbar betroffen die VB-K-4908-022 „Linnefe-Bachtal“ sowie das geschützte Biotop GB-4909-015 Quellbereich Schürholzer Bach. Das schützenswerte Biotop BK-4909-055 umfasst die Quelltäler westlich Arnzhäuschen und ist ebenfalls von der Änderung betroffen. Insbesondere die Quellbereiche des Schürholzer Baches sollten nicht in den ASB miteinbezogen werden. Bei einer maßstabsbedingten Einbeziehung dieses Bereichs in den ASB in den nachfolgenden bauleitplanerischen Ebene darauf geachtet werden, dass dieser Bereich baulich nicht genutzt wird.

In den östlich und südlich gelegenen Änderungsbereichen der Ortslage Dabringhausen sind ebenfalls Biotopverbundflächen betroffen. Unter anderem befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Änderungsbereich ebenfalls die VB-K-4908-022 „Linnefe-Bachtal und Hangwälder“, die geschützten Biotope GB-4909-056 Quellbereich Schürholzer Bach. Die Umweltauswirkungen der Planänderung, die in diesen Bereichen die Rücknahme des ASB vorsieht, sind voraussichtlich positiv.

Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen

Auf Ebene der Regionalplanung sind die planungsrelevanten Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen relevant für das Schutzkriterium „Tiere und Pflanzen“. Es gibt keine Hinweise darauf, dass planungsrelevanten Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen von der Planänderung betroffen sind. Daher sind auch erheblich negative Umweltauswirkungen unwahrscheinlich.

Für die nachfolgende Planungsebene sind die planungsrelevanten Arten von wichtigem Belang und müssen in Rahmen der Umweltprüfungen eingehend betrachtet werden.

Eine artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt in Kapitel 3.5 des Umweltberichts.

Zusammenfassende Bewertung

Es sind zahlreiche „schutzwürdige Bereiche“ von der Planänderung im mittleren bis hohem Maße betroffen; das NSG 2.1-06 „Eifgenbachtal und Seitentäler“, das FFH Gebiet-4809-301 „Dhünn und Eifgenbachtal“ sowie zahlreiche LSG.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium „Biotope und Biotopverbundflächen“ wird als mittel eingestuft. Es sind Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung betroffen, ebenso geschützte Biotope und schützenswerte Biotope.

Durch die Planänderung (ASB Neudarstellung und BSLE Rücknahme) können erheblich negative Umweltauswirkungen sowohl auf das Schutzkriterium „schutzwürdige Bereiche“ als auch auf das Schutzkriterium „Biotope und Biotopverbundflächen“ auftreten. Durch die Planänderung (Rücknahme des ASB) sind jedoch auch positive Umweltauswirkungen möglich. Es sind Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen zu treffen (vgl. Kapitel 4).

Teil C. Umweltbericht

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium „Tiere und Pflanzen“ wird als gering eingestuft. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sind Artenschutzgutachten anzufertigen. Artenschutzrechtliche Verstöße nach § 44 BNatSchG lassen sich nur vermeiden, wenn die im Gutachten vorgeschlagenen und mit der unteren Naturschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen-Kreises abgestimmten Artenschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Andernfalls können sich Rechtshindernisse bei der Umsetzung der Planung ergeben.

3.3.3 Schutzgut „Fläche, Boden“

Eine Betroffenheit schutzwürdiger Böden ist durch die Planänderung ebenso wie daraus resultierende erheblich negative Umweltauswirkungen nicht absehbar.

Eine Betroffenheit des Schutzguts „Fläche“ ist durch die Planänderung in geringem Maße zwar gegeben, dennoch sind keine negative Umweltauswirkungen absehbar.

Der Änderungsbereich umfasst vorhandene Bauflächen, Baugebiete, bauliche Innenbereich nach § 34 BauGB sowie landesplanerisch angepasste Flächen nach § 34 LPlIG. Zudem werden vereinzelt neue Grundstücksbereiche durch die Maßstäblichkeit und der generalisierten Darstellung des Regionalplans in den ASB einbezogen. Durch die Planänderung werden ASB und BSLE zurückgenommen. Es werden keine neuen Flächeninanspruchnahmen, die über die im Rahmen der Eigenentwicklung bereits möglichen hinausgehen, vorbereitet und stattfinden. Es wird zu keinem Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche sowie der Bevölkerungsdichte erwartet.

Die Flächenbilanzierung stellt sich wie folgt dar: Der ASB der Ortslage Dabringhausen wird insgesamt mit einer Flächenzunahme von 24 ha neu abgegrenzt. Von den 24 ha stellen rund 20 ha eine Einbeziehung von Bauflächen laut FNP Darstellung und baulich bereits genutzten Bereichen dar. Insgesamt verteilen sich die 4 ha ASB (24 ha – 20 ha) durch die generalisierte Darstellung auf Maßstabebene des Regionalplans auf beide Erweiterungsbereiche Arnzhäuschen und Asterweg. Für die ASB Neudarstellung dieser beiden Siedlungsbereiche werden rund 13 ha BSLE zurückgenommen.

Einen Schwerpunkt von ASB-Rücknahmebereiche liegen im Osten und Süden Dabringhausens, in Summe werden dort rund 13 ha ASB zurückgenommen und durch die Darstellung AFAB ersetzt. Für einen Rücknahmebereich, der circa 6,5 ha umfasst, wird eine neue den AFAB überlagernde BSLE Darstellung im Rahmen dieses Umweltberichts angeregt.

Quantitativ wird zwar wesentlich mehr ASB neu dargestellt (24 ha), eine potentielle Flächenneuversiegelung und ein damit einhergehender Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsdichte erfolgt maximal auf insgesamt 4 ha, da trotz Darstellung im AFAB und BSLE 20 ha bereits baulich genutzt werden. Insgesamt werden zwar 13 ha BSLE zurückgenommen, jedoch umfasst dieser Bereich ebenfalls die bereits baulichen genutzten Siedlungsbereiche, so dass weitere Verschlechterung des Umweltzustandes an dieser unwahrscheinlich sind. Im Gegensatz dazu stehen die ASB Bereiche, die zugunsten einer BSLE Darstellung zurück genommen werden, hier ist nach derzeitigem Regionalplan eine Flächeninanspruchnahme möglich und nach der Regionalplanänderung nicht mehr möglich. Einhergehend ist damit eine qualitative Sicherung der Freiflächen mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzkriterium „schutzwürdige Böden und Fläche“ wird aufgrund der Vorprägung durch die derzeitige Nutzung insgesamt als niedrig eingestuft.

3.3.4 Schutzgut „Wasser“

Die Umweltauswirkungen bzw. die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch die geplante Regionalplanänderung ist gering, da keine Schutzgebiete und regionalbedeutende Oberflächengewässer betroffen sind.

Laut Stellungnahme des Kreises im Rahmen des Scopings seien die Quellbereiche des Schürholzer Bachs und das Linnebachtal von der Regionalplanänderung betroffen. Durch die engere ASB Abgrenzung im Rahmen dieses Umweltberichts konnte eine Betroffenheit vermieden werden.

In zwei Stellungnahmen im Rahmen des Scopings wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Umweltprüfung und FFH-Vorprüfung auf Ebene der Bauleitplanung der Wirkpfad Wasser-Mensch sowie die Auswirkungen des Niederschlagswassers auf das FFH Gebiet betrachtet werden müssen.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser wird als niedrig eingestuft, es werden keine erheblich negativen Umweltauswirkungen erwartet.

3.3.5 Schutzgut „Luft, Klima“

Die klimatischen Funktionen von Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit deren Vegetationsbestand. Bei Verlust der Vegetation gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen weitgehend verloren. Eine zusätzliche, negative, klimatische Wirkung erfolgt bei Bebauung der Flächen, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Durch die Errichtung von Baukörpern können außerdem die Windströmungen im Plangebiet verändert werden. Somit ist das Schutzgut Klima und Luft allgemein empfindlich gegenüber einer Versiegelung und Überbauung sowie gegenüber einer Beeinträchtigung vorhandener Vegetation. Bei baulichen Maßnahmen ist eine Versiegelung weitgehend zu vermeiden.

Weite Teile der Erweiterungsbereiche sind bereits bebaut und versiegelt, so dass es nur in relativ geringem Maße zu neuen Versiegelungen kommt. Da das Kleinklima vor Ort derzeit unbelastet ist, werden keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Durch die Planung wird ferner die Entwicklung von Wohngebieten vorbereitet, nur in geringem Umfang sind gewerbliche Betriebe denkbar. Somit wird auch kein

Teil C. Umweltbericht

außergewöhnliches Schadstoffaufkommen erwartet. Diese Nutzungen könnten gegenüber möglichen Auswirkungen des Klimawandels anfällig sein.

Da laut Klimafachbeitrag des LANUV für den Ortsteil Dabringhausen keine städtischen Wärmeinseln und keine Klimawandelvorsorgebereiche vorhanden sind, ist eine Darstellung der Erweiterungsbereiche Asterweg und Arnzhäuschen als ASB unerheblich für das regionale Klima.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium „Klima / Luft“ wird als gering eingestuft. Es treten keine erheblichen Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume oder auf regionalbedeutsame Regenerations- und Austauschfunktionen auf.

3.3.6 Schutzgut Landschaft“

Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotenzial sind allgemein empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und „landschaftsfremden“ Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der „freien Landschaft“ entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen, wie etwa Grünstrukturen, beeinträchtigt werden.

Die Erweiterungsbereiche sind zu weiten Teilen bereits bebaut. Demnach wird durch die Planänderung nur ein geringer Anteil an neuer Bebauung ermöglicht. Dieser verändert das Landschaftsbild in der Art, dass sich die Ortsgrenzen möglicherweise leicht verschieben. Die neue Bebauung sollte sich an der bestehenden orientieren, so dass eine schwache Veränderung des Landschaftsbildes entsteht.

Wesentliche Auswirkungen entstehen jedoch dort, wo „neue“ Bauflächen in bestehende Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung hineinreichen werden.

Der Bereich Asterweg ragt im Nordwesten in das LBE „Eifgenbachtal“ hinein, so dass hier eine Erweiterung der baulichen Nutzung zu erheblichen Umweltauswirkungen führen könnte.

Im Norden und im Süden tangiert der Erweiterungsbereich Asterweg das LSG 2.2-04 „Bergische Hochfläche um Wermelskirchen“. Für den Bereich Asterweg ist vor allem im südlichen Plangebiet eine neue Bebauung möglich. Betroffen ist hier ebenfalls das LSG 2.2-04. Hier ist derzeit auch der Lebensmittelmarkt vorgesehen, der sich jedoch Großteiles außerhalb des LSG befindet. Auch die Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen-Kreises weist daraufhin, dass das LSG den gesamten Bereich Asterweg umschließt und den Standort für den geplanten Einzelhandelsbetrieb ausspart. Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei einer engen Abgrenzung des ASB nicht voraussichtlich.

Teil C. Umweltbericht

Im Bereich Arnzhäuschen ist vor allem im südlichen Bereich im Übergang zum bestehenden ASB eine Flächenreserve vorhanden. Auch hier ist das LSG 2.2-04 betroffen. Das LSG 2.2-04 besteht aus insgesamt 58 Teilflächen, so dass der Hauptteil des LSG von der Regionalplanänderung unberührt bleibt. Das Ziel der Schutzgebietsausweisung, die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft für die Land- und Forstwirtschaft, als ökologischer Ausgleichsraum und ländlicher Erlebnisraum, bleibt somit im Kern erhalten. Für die Erweiterungsbereiche jedoch können die Ziele nicht aufrechterhalten werden.

Bevor eine weitere Planung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgt, muss demnach zunächst geprüft werden, ob eine Befreiung vom Landschaftsschutz oder eine Änderung des Landschaftsplanes in Frage kommt.

Im Änderungsbereich Asterweg wird der BSLE zurückgenommen und durch eine ASB Darstellung ersetzt. Die Grenzen bzw. die Übergangsbereiche zwischen Siedlungskörper und vorhandener Landschaft (Waldbereiche im Norden, Wiesen im Süden sowie Übergänge in hochwertige Naturschutzbereiche) sich, bis auf das Grundstück des geplanten Einzelhandelsbetrieb im südlichen Bereich unmittelbar an der L 101, nicht von die Änderung der Planfestlegung betroffen. Es werden keine negativen Veränderungen erwartet. Die Ortslage Asterweg wird sich zum Großteil unverändert weiterhin wie gewohnt in das Landschaftsbild einfügen.

Zusammenfassende Bewertung

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkung in Bezug auf das Schutzkriterium „Landschaft“ wird, auch im Kontext der durch Bebauung intensiv geprägten Änderungsbereiche, als mittel eingestuft.

Es treten vereinzelt negative Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf bestehende Landschaftsschutzgebiete auf.

Es treten keine erheblichen Auswirkungen auf weitere naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturpark) oder Landschaftsbildeinheiten auf.

3.3.7 Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“

Neben direkten Beeinträchtigungen wie Beschädigung oder Beseitigung sind Kultur- und Sachgüter auch durch indirekte Einflüsse z.B. durch wertmindernde Nutzungen auf Nachbargrundstücken betroffen. Werden während der Bauarbeiten Kulturgüter bzw. Denkmäler entdeckt so sind diese unverzüglich der entsprechenden Behörde mitzuteilen, um ggf. Spuren und Artefakte sichern zu können. Hierdurch kann eine Beeinträchtigung wirksam vermieden oder gemindert werden, sodass von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen ist.

Zudem sind keine Kultur- und Sachgüter von der Planänderung unmittelbar betroffen, denn im Erweiterungsbereich liegen weder Bau- noch Bodendenkmäler vor. Auch Baudenkmäler im Umfeld werden durch die Planung nicht betroffen, da diese nach wie vor alle in der Ortslage Dabringhausen liegen und sich die Planänderung nicht auswirkt.

Teil C. Umweltbericht

Der flächigen Kulturlandschaftsbereich 331 „Mühlen im Eifgenbachtal“ umschließt den Änderungsbereich Asterweg. Da dieser Bereich als ASB dargestellt wird, jedoch, bis auf den geplanten Einzelhandelsbetrieb, keine neuen baulichen Entwicklungen angestoßen werden, ist die Betroffenheit als gering einzuschätzen. Das System aus kleinen Bächen und Siefen, die dem Eifgenbach zufließen, mit den wasserbaulichen Anlagen, Mühlen und Teiche des 18./19. Jhd. sowie historische Wanderwege sind nicht von der Änderung betroffen. Die Planänderung steht den Zielen nicht entgegen.

Das ehemalige Kloster KLB 22.03 „Alten Altenberg“ befindet sich nicht im Plangebiet und ist nicht von der Planänderung betroffen.

Auswirkungen auf die Kulturlandschaftsbereich, die über die Eingriffe in das Landschaftsbild hinausgehen, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassende Bewertung

Erhebliche negative Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften, Kulturlandschaftsbestandteile, Kultur- und Bodendenkmäler treten nicht auf.

3.3.8 Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen

Wechselwirkungen beschreiben die Abhängigkeit der unterschiedlichen Umweltbereiche untereinander. Zum Beispiel bewirkt eine Änderung der Biotopstrukturen nicht nur eine Veränderung der Vegetation, sondern auch Veränderungen der Lebensräume für Tiere. Zusätzlich wirken Biotopstrukturen auf das Landschaftsbild und beeinflussen damit die `Schutzgüter Mensch und Landschaft`.

Im vorliegenden Fall tritt gegenüber dem bereits heute planerisch zulässigen Zustand keine Verstärkung der Wechselwirkungen auf. Sämtliche Wechselwirkungen wurden im Rahmen der vorangegangenen Bestandserhebungen und Bestandsbewertungen ausführlich berücksichtigt und erläutert.

Summationswirkungen können zusammen mit gleichartigen Vorhaben eintreten. Im vorliegenden Fall kommt es konkret zu keinen Summationswirkungen, da potentielle Nutzungen in bereits städtebaulich integrierte Lagen möglich erscheinen und keine dominierende Nutzungsmehrung an einem Standort.

Zu einer Akkumulationswirkung könnte es zum Beispiel kommen, wenn durch die zunehmende Einrichtung von Deponieflächen bestimmte abiotische Faktoren nicht mehr funktionsfähig wären oder wenn Minimalareale von Tierarten unterschritten würden. Im vorliegenden Fall kommt es konkret zu keinen Akkumulationseffekten.

3.4 FFH-Verträglichkeit

Die Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sowie die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sehen die Errichtung eines europaweiten ökologischen Schutzgebietsnetzes vor. Dieses Netz trägt den Namen „Natura 2000“ und beinhaltet alle europäischen Vogelschutzgebiete sowie FFH-Gebiete. Die Mitgliedsstaaten der europäischen Union sind demnach

Teil C. Umweltbericht

verpflichtet, die natürlichen Lebensräume sowie die Tier- und Pflanzenarten von europäischer Bedeutung innerhalb dieses Netzes dauerhaft zu sichern und zu erhalten. Das Verschlechterungsverbot in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL verpflichtet grundsätzlich dazu, dass innerhalb der Natura 2000 Gebiete Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie die erhebliche Störung von Arten zu vermeiden sind. Als Teil des Netzes Natura-2000 hat Deutschland eine zentrale Verantwortung für den Erhalt mitteleuropäischer Ökosysteme.

Das FFH-Gebiet DE-4809-301 „Dhuenn und Eifgenbach“ liegt zwar außerhalb der Erweiterungsbereiche. Der Asterweg ragt jedoch teilweise in den 300 m Prüfradius um das FFH-Gebiete hinein. Somit ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Die FFH Vorprüfung wurde vom Planungsbüro vdh Projektmanagement im April 2018 erstellt und liegt der Regionalplanungsbehörde vor.

Zusammenfassend sind infolge der Planänderung keine Auswirkungen auf maßgebliche Lebensräume nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu prognostizieren. Erhebliche vorhaben-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Eine differenzierte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich (vgl. FFH-Vorprüfung, April 2018).

3.5 Artenschutzrechtliche Bewertung

Eine artenschutzrechtliche Erstbewertung erfolgt ebenfalls in den Kapiteln 2.3 und 3.3.2. Aufgrund der Vielzahl der möglichen betroffenen Arten (Habicht, Sperber, Feldlärche, Baumpieper, Waldohreule, Mäusebussard, Schwarzstorch, Kuckuck, Mehlschwalbe, Schwarzspecht, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Neuntöter, Rotmilian, Wespenbussard, Waldlaubsänger, Grauspecht, Waldschnepfe, Turteltaube, Waldkauz, Schleiereule) sowie der damit verbundenen erforderlichen Artenschutzmaßnahmen ist in jedem Fall im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung eine vollständige Artenschutzprüfung zu erbringen. Alleine durch die Regionalplanung werden keine Verbotstatbestände ausgelöst, so dass eine Verlagerung des Konflikts erfolgen kann.

Für die Empfindlichkeit potentiell vorhandener geschützter Tierarten ist maßgeblich die Habitateignung des Plangebietes für die jeweiligen Arten abhängig. Die jeweilige Eignung wird in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Teil C. Umweltbericht

Tabelle 11: Habitateignung für planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4909; Quelle: LANUV NRW

Habitateignung für die planungsrelevanten Arten für Quadranten 1 des Messtischblattes 4909 „Kuerten“			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	bevorzugt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Brutplätze zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt.	Hohe Habitateignung. Potentieller Lebensraum in den Wäldern, Horststandorte im Plangebiet und dessen Umfeld möglich
Accipiter nisus	Sperber	leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Brutplätze meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit in 4 bis 18 m Höhe.	Hohe Habitateignung im Übergang von Wald und Freiraum, auch Siedlungsnah
Alauda arvensis	Feldlerche	ursprünglicher Steppenbewohner, Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.	Mittlere Habitateignung aufgrund wenig Ackerlands und kleiner Grünlandbereiche.
Alcedo atthis	Eisvogel	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein.	Geringe Habitateignung, im Plangebiet liegen keine Gewässer vor.
Anthus trivialis	Baumpieper	bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge,	mittlere Habitateignung, zu dichter Baumbestand

Teil C. Umweltbericht

		junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt.	
Asio otus	Waldohreule	bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Im Winterhalbjahr oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.	Hohe Habitategnung im Übergang von Wald und Freiraum, auch Siedlungsnah
Buteo buteo	Mäusebussard	besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.	Hohe Habitategnung im Übergang von Wald und Freiraum
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.	Geringe Habitategnung, fehlende Kiesbänke
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt. Als Nahrungsgebiete werden Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche.	Mittlere Habitategnung. Gewässer in der Umgebung vorhanden, aber geringe Waldgröße.
Cuculus canorus	Kuckuck	in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen.	Hohe Habitategnung im Übergang von Wald und Freiraum

Teil C. Umweltbericht

Delichon urbicum	Mehlschwalbe	lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte.	Mittlere Habitategnung im Siedlungsbereich
Dryocopus martius	Schwarzspecht	bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe wichtig. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern).	Hohe Habitategnung im Wald
Falco subbuteo	Baumfalke	besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Jagdgebiete befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern	Mittlere Habitategnung, vermutlich zu trocken.
Falco tinnunculus	Turmfalke	In offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. meidet geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.	Hohe Habitategnung, auch Siedlungsnah
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder	Mittlere Habitategnung im Siedlungsbereich

Teil C. Umweltbericht

		<u>angenommen.</u>	
<u>Lanius collurio</u>	<u>Neuntöter</u>	<u>bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.</u>	Hohe Habitategnung
<u>Mergus merganser</u>	<u>Gänsesäger</u>	<u>Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler und Wintergast vor. Die Brutgebiete befinden sich in Skandinavien und Russland, regional aber auch in Mitteleuropa. Die Vögel erscheinen von Anfang November bis Mitte April, maximale Überwinterungszahlen werden im Januar erreicht. Die Überwinterungsgebiete des Gänsesägers sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen. Der Gänsesäger kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen als Wintergast vor.</u>	Geringe Habitategnung, fehlende größere Flüsse.
<u>Milvus milvus</u>	<u>Rotmilan</u>	<u>Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer).</u>	Hohe Habitategnung im Übergang zum Freiraum
<u>Pernis apivorus</u>	<u>Wespenbussard</u>	<u>Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt.</u>	Hohe Habitategnung im Übergang zum Freiraum
<u>Phalacrocorax carbo</u>	<u>Kormoran</u>	<u>Er kommt an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern (z.B. Baggerseen, größere Teichkomplexe) vor.</u>	Geringe Habitategnung, fehlende größere Flüsse.
<u>Phylloscopus sibilatrix</u>	<u>Waldlaubsänger</u>	<u>Brutvogel des Laubwaldgürtels im Westen der Paläarktis und ein Langstreckenzugvogel. Er lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit</u>	Hohe Habitategnung im Wald

Teil C. Umweltbericht

		<u>einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägter Strauch- und Krautschicht. Altersklassenwälder werden gemieden. Wichtige Habitatstrukturen sind gering belaubte Zweige und Äste oder Jungbäume als Sitz- und Singwarten</u>	
<u>Picus canus</u>	<u>Grauspecht</u>	<u>Der typische Lebensraum ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen.</u>	Hohe Habitateignung im Wald
<u>Scolopax rusticola</u>	<u>Waldschnepfe</u>	<u>Die Art kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocheffähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden. Das Nest wird in einer Mulde am Boden angelegt.</u>	Hohe Habitateignung im Wald
<u>Streptopelia turtur</u>	<u>Turteltaube</u>	<u>Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt.</u>	mittlere Habitateignung im Übergang zum Freiraum
<u>Strix aluco</u>	<u>Waldkauz</u>	<u>lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.</u>	mittlere Habitateignung im Übergang zum Freiraum
<u>Tachybaptus</u>	<u>Zwergtaucher</u>	<u>Der Zwergtaucher brütet an stehenden</u>	Geringe

Teil C. Umweltbericht

ruficollis		Gewässern mit einer dichten Verlandungs- beziehungsweise Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit.	Habitat-eignung aufgrund Fehlen von stehenden Gewässern
Tyto alba	Schleiereule	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Hohe Habitat-eignung im Übergang von Wald und Freiraum, auch Siedlungsnah
Vanellus vanellus	Kiebitz	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.	Geringe Habitat-eignung, kein Ackerbau

Insgesamt können durch eine Bebauung also mehrere Vogelarten, für die das Gebiet eine mittlere bis hohe Habitat-eignung aufweist, betroffen sein.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“ Eine Tötung oder Verletzung der betroffenen Arten kann durch eine Horst- bzw. Nestsuche mit ggf. erforderlichen CEF-Maßnahmen oder eine entsprechende Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Weiterhin ist es nach § 44 Abs. 2 BNatSchG verboten, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“. Auch dieser Tatbestand kann durch eine Bauzeitenregelung sichergestellt werden.

Zusätzlich ist es nach § 44 Abs. 3 BNatSchG verboten, „Fortpflanzungs- oder

Teil C. Umweltbericht

Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“. Auch hier kann wieder die Horst- bzw. Nestsuche mit ggf. erforderlichen CEF-Maßnahmen Abhilfe schaffen.

Aufgrund der Vielzahl der möglichen betroffenen Arten sowie der damit verbundenen erforderlichen Artenschutzmaßnahmen ist in jedem Fall im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung eine vollständige Artenschutzprüfung zu erbringen. Alleine durch die Regionalplanänderung werden keine Verbotstatbestände ausgelöst, so dass eine Verlagerung des Konfliktes erfolgen kann.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung muss hierfür ein naturschutzrechtlicher sowie ein forstrechtlicher Ausgleich erbracht werden.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Sofern die beschriebenen Umweltauswirkungen durch die Planänderung zu Beeinträchtigungen der Umweltgüter und deren Potentiale führen, sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich darzustellen. Es werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen getroffen:

Für die weitere Planungsebene ergeben sich folgende Hinweise, die unter Beachtung zu einer Vermeidung bzw. Verminderung potentieller Umweltauswirkungen führen:

- Der Bereich des Naturschutzgebietes mit dem Quellbereich des namenlosen Nebensiefen des Eifgenbaches und die Hangwälder des Eifgenbachtals sollte, auch wenn sie planungsmaßstabsbedingt zeichnerisch in den Allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen werden, von Bebauung freigehalten werden.
- Wenn die konkrete Flächennutzungen feststehen, solle in der weiteren Bauleitplanung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung insbesondere mit dem Fokus auf den Wirkpfad Siedlungsentwässerung / Niederschlagswasser / Oberflächengewässer und dessen Auswirkungen auf die Gewässer des FFH Gebietes (Dhünn und Eifgenbach) erfolgen.
- Südlich der Bebauung am Asterweg befinden sich Flächen des Vertragsnaturschutzes, diese sind in weiteren Verfahren zu beachten.

Veränderte ASB Abgrenzung im Vergleich zur Anregungen und zur Scopingunterlage (September 2018):

- Aufgrund zahlreicher Stellungnahmen und Rückmeldungen im Scoping und zur frühzeitigen Unterrichtung zum Regionalplanänderungsverfahren wurde der ASB im vorliegenden Umweltbericht neu abgegrenzt. Der modifizierte ASB und BSLE werden in das weitere Regionalplanänderungsverfahren eingebracht und sind der Teil der Beschlussvorlage für den Regionalrat.
- Der neue ASB wurde mit Hinblick auf Vermeidung und Verringerung erheblich negativer Umweltauswirkungen und zur Förderung von Potentialen und positiven Umweltauswirkungen wie folgt abgeändert:

Teil C. Umweltbericht

- Der Erweiterungsbereich Asterweg wird zugunsten des sich anschließenden Naturraums sowie vorhandener Schutzgebiete (insbesondere NSG, LSG, FFH Gebiet, Biotopverbund und LBE) rundum enger gefasst. Der ASB schließt die FNP Bauflächen sowie den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans DA 14 „Am Meisenweg“ im Bereich des alten Sportplatzes ein. Aufgrund der regionalplanerischen Maßstäblichkeit und der generalisierten Darstellung werden die Eckgrundstücke im Übergangsbereich des Siedlungskörpers und der L 101 mit in den ASB einbezogen.
- Der Erweiterungsbereich Arnzhäuschen wird zugunsten zweier Landschafts- und Naturräume enger gefasst. Im Nordwesten befinden sich als wichtige Verbindungselemente zum FFH-Gebiet ein Landschaftsschutzgebiet, ein Waldbereich sowie eine Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung. Der Quellbereich des Schürholzer Bachs, der sich in diesem Bereich befindet, soll nicht in den ASB einbezogen werden. Im Osten befindet sich eine Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung, Waldbereiche mit den Heidwiesen und Teilbereiche des Linnefebachtal. Für diesen Bereich ist eine bauliche Umsetzung nicht vorgesehen und realistischer Weise auch nicht umsetzbar. Der Verzicht auf eine ASB Festlegung kann negative Umweltauswirkungen vermeiden und sich positiv auf die vorhandenen Schutzgüter auswirken. Die FNP Wohnbauflächen „Am Höferhofer Feld“ und Gewerbeflächen „Höferhof“ werden in den ASB einbezogen. In den Übergangsbereichen werden ebenfalls, aufgrund der regionalplanerischen Maßstäblichkeit und der generalisierten Darstellung, einzelne Grundstücksbereiche in den ASB miteinbezogen.

Neudarstellung BSLE:

- Im südöstlichen Bereich wird der ASB im Rahmen dieses Änderungsverfahrens zurückgenommen. Es besteht an dieser Stelle langfristig kein Entwicklungswunsch der Kommune, eine Bebauung der Siefenflächen ist nicht möglich. Zudem ragt in den Bereich eine Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung K-4908-022 „Linnefe-Bachtal und Hangwälder“ inkl. des geschützten Biotops GB-4909-056 „Quellbereich Schürholzer Bach“ hinein. Eine Rücknahme des ASB in diesem Bereich hat erheblich positive Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter. Es wird angeregt, diesen Bereich mit einem, den AFAB überlagernden, BSLE festzulegen.

5. Überwachungsmaßnahmen

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt die Überwachung gemäß § 4 (4) und § 37 (2) LPIG NRW im Verfahren nach § 34 LPIG NRW sowie die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde in Fachplanungs- und Zulassungsverfahren gemäß § 4 (2) LPIG NRW.

Die Überwachung verfolgt das Ziel, frühzeitig unvorhergesehene negative Umweltauswirkungen zu ermitteln, um ggf. geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Verpflichtung konzentriert sich auf die Umweltwirkungen die im Umweltbericht als erheblich erkannt wurden.

Teil C. Umweltbericht

Die Regionalplanung hat für die nachfolgende Fach- und Genehmigungsplanung lediglich rahmensetzende Wirkungen, d.h. durch ihre Festlegungen werden keine direkten Umweltwirkungen ausgelöst, gleichwohl planerisch vorbereitet. Weitergehende verbindliche Überwachungsmaßnahmen können daher erst in den entsprechenden fachrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen festgelegt werden. Gleiches gilt für die gemeindliche Bauleitplanung. Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) haben die Kommunen ebenfalls die Verpflichtung die Umsetzung der Bauleitplanung auf ihre Umweltwirkungen hin zu überwachen.

Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren müssen ebenfalls Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festgelegt werden. Hierzu gehört z.B. auch die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten CEF-Maßnahmen.

6. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

Insgesamt ist die Datengrundlage für die vorliegende Regionalplanänderung als gut zu bewerten.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Ortsteil Dabringhausen der Stadt Wermelskirchen ist im gültigen Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Der Ortsteil übernimmt eine wichtige Versorgungsfunktion für die umliegenden kleineren Ortsteile und Weiler. Zur Stärkung dieser Versorgungsfunktion und somit auch zur städtebaulichen Sicherung der Bedeutung dieses ASB für die Daseinsvorsorge sind u.a. der Erhalt und die Entwicklung eines ortsansässigen Lebensmittelvollsortimenters erforderlich. Dieser kann sich aufgrund der aktuellen Lage in der Ortsmitte nicht erweitern.

Voraussetzung für die bauleitplanerische Entwicklung eines neuen Einzelhandelsstandorts und somit auch zur Sicherung der Nahversorgung für Dabringhausen und die umliegenden Ortsteile ist die Anpassung des ASB. Mit der geplanten Regionalplanänderung soll die bestehende Darstellung des ASB an die tatsächliche Siedlungsentwicklung angepasst werden. Im Zuge dieser Anpassung werden Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) zurückgeführt aber auch neu dargestellt.

Auf Grundlage einer Scopingunterlage und der dazu eingegangenen Rückmeldungen wurde der vorliegende Umweltbericht erstellt. Prüfgegenstand des Umweltberichts ist ein überarbeiteter Entwurf der neuen ASB- und BSLE Darstellung, welcher die

Teil C. Umweltbericht

Ergebnisse des Konsultationsverfahren (Scoping) berücksichtigt und somit als Verringerung und Vermeidung von voraussichtlich erheblich negativen Umweltauswirkungen dient.

Denn im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) wird deutlich, dass verschiedene Schutzgüter durch die Planänderung voraussichtlich betroffen sein werden. Betroffen sind durch die in Rede stehende Regionalplanänderung alle Schutzgüter im geringeren bzw. im höherem Maße. Im Umweltbericht wird neben der bloßen Betroffenheit der Schutzgüter in einem weiteren Schritt beschrieben und bewertet, ob mit der Änderung auch erheblich negative Umweltauswirkungen einhergehen. Potentiell negative Umweltauswirkungen sind bei den Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt“ und „Landschaft“, insbesondere in den Schutzkategorien „Geschützte Bereiche“, „Biotope“ und „Landschaft“ festzustellen.

Die Schutzgebiete (NSG und LSG) im Norden und Nordosten der Ortslage Dabringhausen übernehmen in Zusammenhang mit der Biotopverbundfläche wichtige Verbindungsfunktionen zum nahegelegenen FFH-Gebiet dar. Eine Ausdehnung der Siedlungstätigkeit in diese Richtung sollte weitgehend vermieden werden.

Insgesamt werden zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen im Umweltbericht benannt, die auf unterschiedlichen Ebenen stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung stellt die modifizierte ASB- und BSLE Abgrenzung die wichtigste Vermeidungsmaßnahme dar. Durch diese veränderte Abgrenzung lassen sich negative Umweltauswirkungen auf die o.g. Schutzgüter verringern bzw. vermeiden.

Prüfgegenstand des Umweltberichts ist ein Entwurf der neuen ASB- und BSLE Darstellung, welcher die Ergebnisse des Konsultationsverfahren (Scoping) berücksichtigt und somit als Verringerung und Vermeidung von voraussichtlich erheblich negativen Umweltauswirkungen dient. Insgesamt kommt der vorliegende Umweltbericht inkl. der FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass die Planänderung keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Insgesamt ist die Datengrundlage für die vorliegende Regionalplanänderung als gut zu bewerten. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

8. Quellenangaben

Gesetzliche Grundlagen

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1999 (BGBl. S. 1554), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. S. 3465) geändert worden ist.

Teil C. Umweltbericht

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 934) geändert worden ist.
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NW. S. 559) neu gefasst worden ist.
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Fachplanungen

- Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln
- Flächennutzungsplan der Stadt Wermelskirchen
- Einzelhandelskonzept der Stadt Wermelskirchen
- Landschaftsplan für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Weitere Quellen

- LVR 2007: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster, Köln.
- LVR 2016: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Köln
- Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung 1963: Geographische Landesaufnahme 1:200.000, naturräumliche Gliederung Deutschlands, Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 108/109 Düsseldorf-Erkelenz
- VDH 2018: FFH-Vorprüfung zur Regionalplanänderung in Wermelskirchen-Dabringhausen

Internetquelle

- Umweltinformationen vor Ort: www.uvo.nrw.de)
- Bodenkarte: Tim online / Geologischer Dienst NRW): <https://www.tim-online.nrw.de/tim->

Teil C. Umweltbericht

online/initParams.do;jsessionid=18307453DC3690A980EFCBD9B9F74E4B.293

- Landschaftssteckbriefe:
<https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/33801.html>
- elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW: (ELWAS WEB):
<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf>
- Liste der Baudenkmäler:
https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Baudenkm%C3%A4ler_in_Wermelskirchen
- Liste der Bodendenkmäler:
https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Bodendenkm%C3%A4ler_in_Wermelskirchen
- Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV:
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>
- Emissionskataster NRW: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/>



Teil D. Beteiligtenliste

(Stand Niederlegung)

**Beteiligte an der
Planänderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt Region Köln**

Verfahrensbeteiligte

Wermelskirchen - Dabringhausen

Hinweis: Die Nummerierung der Beteiligten bezieht sich auf den Gesamtbestand aller Beteiligten im regionalplanerischen Verfahren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 1000	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Sb1 Werkstattstraße 102 50733 Köln
Nr: 2000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn
Nr: 3000	Oberfinanzdirektion NRW Standort Köln Riehler Platz 2 50668 Köln
Nr: 4001	Landschaftsverband Rheinland Kennedy-Ufer 2 50679 Köln
Nr: 4002	Landschaftsverband Rheinland Amt für Denkmalpflege im Rheinland Ehrenfriedstr. 19 50259 Pulheim
Nr: 4003	Landschaftsverband Rheinland Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Endenicher Str. 133 53115 Bonn
Nr: 5000	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Sr. 44 52349 Düren

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 6000	Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle f. Agrarstruktur Rütger-von-Scheven-Str. 44 52349 Düren
Nr: 7001	Landesbetrieb Wald und Holz NW Regionalforstamt Bergisches Land Steinmüllerallee 13 51643 Gummersbach
Nr: 8000	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie in NRW Goebenstr. 25 44135 Dortmund
Nr: 9000	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - De-Greiff-Straße 195 47803 Krefeld
Nr: 10000	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn Tulpenfeld 4 53113 Bonn
Nr: 12000	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Ripshorster Straße 306 46117 Oberhausen
Nr: 13000	Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit Josef-Gockeln-Straße 7 40474 Düsseldorf
Nr: 14000	Landesvereinigung der Unternehmensverbände NRW e.V. Uerdingerstr. 58-62 40474 Düsseldorf
Nr: 15000	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW Friedrich-Ebert-Str. 34-38 40210 Düsseldorf

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 15001	Deutscher Beamtenbund NRW Ernst-Gnoß-Straße 24 40219 Düsseldorf
Nr: 16000	LandesSportBund NRW e.V. Friedrich-Alfred-Str. 25 47055 Duisburg
Nr: 17000	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
Nr: 20000	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros / Gleichstellungsstellen NRW Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach
Nr: 22000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Leibnizstr. 10 45659 Recklinghausen
Nr: 172000	Stadt Köln Stadtplanungsamt Willy-Brandt-Platz 2 50679 Köln
Nr: 173000	Stadt Leverkusen Stadtplanung- und Bauaufsicht Friedrich-Ebert-Platz 1 51373 Leverkusen
Nr: 185000	Oberbergischer Kreis Moltkestraße 34 51643 Gummersbach
Nr: 189000	Stadt Hückeswagen Fachbereich III Auf m Schloss 1 42499 Hückeswagen

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 190000	Gemeinde Lindlar - Amt 61 - Borromäusstraße 1 51789 Lindlar
Nr: 198000	Stadt Wipperfürth Stadt- und Raumplanung Marktplatz 1 51688 Wipperfürth
Nr: 199000	Rheinisch-Bergischer-Kreis Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach
Nr: 201000	Stadt Burscheid Höhestraße 7-9 51399 Burscheid
Nr: 202000	Gemeinde Kürten Karlheinz-Stockhausen-Platz 1 51515 Kürten
Nr: 204000	Gemeinde Odenthal Altenberger-Dom-Straße 29 51519 Odenthal
Nr: 207000	Stadt Wermelskirchen Telegrafstraße 29-33 42929 Wermelskirchen
Nr: 259000	Wupperverband Untere Lichtenplatzer Str. 100 42289 Wuppertal
Nr: 260000	Bergischer Trinkwasser- Verband GmbH Abteilung 021/2 Bromberger Straße 39-41 42281 Wuppertal

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 261000	Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper Schuerholz 38 42929 Wermelskirchen
Nr: 262000	Aggerverband Geoinformatik u.Liegenschaften Sonnenstraße 40 51645 Gummersbach
Nr: 283000	Industrie- u. Handelskammer zu Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln
Nr: 285000	Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln
Nr: 315000	Stadt Remscheid Zentraldienst 0.12 Ludwigstraße 14 42853 Remscheid
Nr: 316000	Stadt Solingen Rathausplatz 1 42651 Solingen
Nr: 405000	Zweckverband Naturpark Bergisches Land Moltkestraße 34 51643 Gummersbach
Nr: 408000	Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V. Sprakeler Str. 409 48159 Münster
Nr: 420000	Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. Rochusstr. 18 53123 Bonn

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 426000	Architektenkammer NW Zollhof 1 40221 Düsseldorf
Nr: 428000	Waldbauernverband NRW e.V. Kappeler Str. 227 40599 Düsseldorf
Nr: 442000	Zweckverband Nahverkehr Rheinland GmbH Glockengasse 37-39 50667 Köln
Nr: 444000	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 26, Luftverkehr Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf
Nr: 445000	Flughafen Köln/Bonn GmbH Postfach 98 01 20 51129 Köln
Nr: 491002	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Köln Feldstraße 1a 51643 Gummersbach
Nr: 492000	Deutscher Wetterdienst Referat Liegenschaftsmanagement Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach
Nr: 602000	Amprion GmbH Unternehmenskommunikation Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
Nr: 610000	Westnetz GmbH Florianstraße 15-21 44139 Dortmund

Bet.-Nr.	Name des Beteiligten
Nr: 618000	NRW.URBAN - Düsseldorf Fritz-Vomfelde-Str. 10 40547 Düsseldorf
Nr: 628000	GASCADE GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel
Nr: 634000	Tourismus NRW e.V Völklinger Straße 4 40219 Düsseldorf
Nr: 707000	Regionalverkehr Köln GmbH Theodor-Heuss-Ring 19-21 50668 Köln
Nr: 805000	Nord-West-Ölleitung GmbH Kolkerhofweg 130 45478 Mülheim/Ruhr



Teil E.

Niederschrift Erörterung

(Stand Niederlegung)

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 1000 Hinweis: 001</p> <p>Eisenbahn-Bundesamt</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt erhebt keine Bedenken und Anregungen gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 2000 Hinweis: 001</p> <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>		
<p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr informiert, dass der Planungsbereich im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich und im Interessensbereich der Luftverteidigungsradaranlage Marienbaum liegt.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass bauliche Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30m über Grund nicht überschreiten und die Sach- und Rechtslage gleich bleiben, erhebt das Bundesamt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 3000 Hinweis: 001</p> <p>Oberfinanzdirektion NRW</p>		
<p>Die Oberfinanzdirektion NRW erstattet Fehlanzeige.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 4001 Hinweis: 001</p> <p>Landschaftsverband Rheinland</p> <p>Der Landschaftsverband Rheinland, Fachbereich 91.20-Landschaftliche Kulturpflege informiert, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen der wertgebenden Merkmale der historischen Kulturlandschaftsbereiche vorliegt.</p> <p>Der Landschaftsverband Rheinland weist auf eine Neuformulierung des Begriffes „Kulturelles Erbe und Sachgüter durch die Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 hin. Der Schutzgüterbegriff lautet dort „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und <u>sonstige</u> Sachgüter.“ Die Anwendung des neuen UVPG und damit u.a. die Übernahme der Terminologie wird auch für bereits begonnene Verfahren empfohlen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Fortschreibung des Umweltberichtes erfolgt nicht.</p> <p>Die Übernahme der neuen Terminologie wird in weiteren Verfahren erfolgen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 4001 Hinweis: 002</p> <p>Der Landschaftsverband Rheinland informiert, dass Liegenschaften des Landschaftsverbandes Rheinland von der Regionalplanänderung nicht betroffen sind und erhebt aus diesem Grund keine Bedenken gegen die geplante Änderung.</p>	<p>Landschaftsverband Rheinland</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 4002 Hinweis: 001</p> <p>Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland weist in ihrem Schreiben vom 10.12.2019 auf das im Rahmen des Scoping abgegebene Schreiben vom 18.09.2018 hin. Im Rahmen des Scoping weist das LVR darauf hin, dass im Umweltbericht unter Abschnitt 2.8 (Schutzgut „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“) aufgrund der räumlichen Nähe auch der Denkmalbereich Dabringhausen-Ortsmitte berücksichtigt werden sollte.</p>	<p>Landschaftsverband Rheinland, Denkmalschutz</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde nimmt den Hinweis zur Kenntnis. Gleichwohl schließt sie eine negative Auswirkung auf den Denkmalbereich aus. Die Ortsmitte ist sowohl vor als auch nach der Regionalplanänderung ASB.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 6000 Hinweis: 001</p> <p>Die Kreisstelle Lindlar der Landwirtschaftskammer NRW äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Landwirtschaftskammer NRW</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 7001 Hinweis: 001</p> <p>Der Landesbetrieb Wald und Holz NW erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Landesbetrieb Wald und Holz NW, Regionalforstamt Bergisches Land</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 8000 Hinweis: 001</p> <p>Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW äußert keine bergbehördlichen Bedenken, Anregungen und Hinweise gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 9000 Hinweis: 001</p> <p>Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass der Änderungsbereich in der Erdbebenzone 0 und der geologischen</p>	<p>Geologischer Dienst NRW</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende</p>	<p>Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>Untergrundklasse R liegt. Es müssen zwar keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erbebebenwirkungen ergriffen werden, es wird jedoch dringend empfohlen, für Bauwerke wie z.B. Kaufhäuser entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.</p>	<p>Bauleitplanung.</p>	
<p>Beteiligter: 12000 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 001</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erhebt Bedenken gegen die Regionalplanänderung, da mittels der Möglichkeiten der Innenbereichssatzungen Baugebiete /-flächen ergänzt werden, die gegen die Darstellungen des Regionalplanes sprechen und bereits neue komplette Ortsteile ergeben haben. Dies widerspricht den landesplanerischen Vorgaben des Flächensparens. Aufgrund dieses Widerspruchs und der gravierenden negativen Folgen des Flächenverbrauchs äußert das Landesbüro seine Bedenken.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Sie richten sich an die Ebene der kommunalen Planungshoheit und sind nicht Gegenstand einer regionalplanerischen Darstellung. Die Erstellung und Abgrenzung von Innenbereichssatzungen erfolgen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit auf Grundlage von § 34 Baugesetzbuch ohne Beteiligung der Landesplanungsbehörde und erzeugen kein Darstellungserfordernis im Regionalplan.</p>	<p>Kein Einvernehmen.</p>
<p>Das Landesbüro äußert gemäß Schreiben vom 19.12.2019 Bedenken gegen die Regionalplanänderung. Die Siedlungstätigkeit erfolge zum Großteil</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Siedlungstätigkeit erfolgte im Geltungsbereich des FNPs oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Innerhalb</p>	<p>Kein Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>ohne die in Bauleitplanverfahren erforderliche Umweltprüfung. Zudem sei sie außerhalb des FNP und des ASB erfolgt und stehe somit den Zielen der Regionalplanung entgegen.</p>	<p>des Bauleitplanverfahrens erfolgt eine Umweltprüfung nach Vorgaben des BauGB. Basierend auf Ziel 2.3 des LEP NRW kann eine Siedlungsentwicklung in begrenztem Umfang ebenfalls in regionalplanerisch festgelegten Freiraum zugeordneten Ortsteilen erfolgen. Eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungstätigkeit auf den ASB würde den Belangen der vorhandenen Ortsteile nicht gerecht.</p>	
<p>Beteiligter: 12000 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Bedenken: 003</p>		
<p>Das Landesbüro lehnt die Regionalplanänderung ab, da die von ihnen geforderte Untersuchung auf der Basis des Zustandes von Natur und Landschaft vor der Bebauung nicht vorgelegt wurde. Damit ist keine verlässliche Grundlage für die Beurteilung des Flächentauschs und damit des Ausgleichs gegeben.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Wesentliche, über den bestehenden siedlungsräumlichen Zusammenhang reichende Erweiterungen der siedlungsräumlichen Entwicklung werden durch die Planänderung nicht vorbereitet. Ziel der geplanten Änderung ist es, die ASB-Darstellung im Regionalplan an die tatsächliche Siedlungsentwicklung in Dabringhausen anzupassen. Möglicherweise gewünschte darüberhinausgehende Flächendarstellungen werden ausdrücklich nicht in dieser Planänderung dargestellt, sondern auf die bevorstehende Gesamtüberarbeitung des Regionalplanes</p>	<p>Kein Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung
 – Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
	<p>verwiesen.</p> <p>Die Rücknahme der Darstellung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen erfolgt im Wesentlichen durch Nachvollziehen des faktisch vorhandenen Siedlungsbereiches. Ebenso wird durch Rücknahme von ASB an für die bauliche Nutzung nicht mehr vorgesehenen Standorten und Neudarstellung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches im südöstlichen Planbereich zusätzlich der Aspekt des Nachvollziehens der vorhandenen Siedlungsentwicklung gestärkt. Ein Flächentausch ist mit diesen neuen Darstellungen nicht verbunden und i.S.v. Ziel 6.1-1 LEP NRW nicht erforderlich.</p> <p>Die Umweltprüfung enthält eine Beschreibung des derzeitigen Istzustandes bezogen auf die einzelnen Umweltgüter als Grundlage für die anschließende Prognose, wie die Planfestlegungen auf die Umweltschutzgüter wirken sowie der Wirkungsprognose.</p> <p>Dabei wurde dargelegt, dass die beiden Erweiterungsbereiche der regionalplanerischen Siedlungsraumdarstellung aktuell bereits überwiegend erschlossen und bebaut sowie im FNP als Bauflächen dargestellt sind. Der Planstandort für einen Einzelhandelsbetrieb an</p>	

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>Das Landesbüro fordert in ihrem Schreiben vom 19.12.2019, das an anderer Stelle im gleichen Umfang Flächen für noch nicht in Anspruch genommene ASB-Flächen zurückgenommen werden.</p>	<p>der Hilgener Straße ist aktuell im Flächennutzungsplan nicht als Baufläche dargestellt, aber aufgrund der umgebenden vorhandenen Bebauung als im Siedlungszusammenhang liegend zu charakterisieren.</p> <p>Die regionalplanerisch relevanten Stellungnahmen aus dem Scoping wurden durch die Regionalplanungsbehörde bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.</p> <p>Eine Erfassung des Umweltzustandes vor Bebauung ist weder machbar noch erforderlich. Die vorhandene Bebauung ist legal entstanden, der Zustand vor Bebauung wurde, sofern zu dem Zeitpunkt entsprechende Regelungen existierten, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfasst und bewertet.</p>	
<p>Das Landesbüro fordert in ihrem Schreiben vom 19.12.2019, das an anderer Stelle im gleichen Umfang Flächen für noch nicht in Anspruch genommene ASB-Flächen zurückgenommen werden.</p>	<p>Dieser Forderung folgt die Bezirksregierung nicht. Ein Flächentausch mit gleichwertigen Flächen bedeute den Tausch mit bereits in Anspruch genommenen Bauflächen innerhalb des ASB. Bestandteil des Planverfahrens ist hingegen die Rücknahme von unbebauten Flächen innerhalb des vorhandenen ASB.</p>	<p>Kein Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 12000 Bedenken: 003</p> <p>Das Landesbüro kritisiert, dass das Schutzgut Fläche bisher nur im Rahmen des Flächentausches betrachtet wurde und nicht im Hinblick auf die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und im Hinblick auf den LEP-Grundsatz 6.1-2. Die Indikatoren 'Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche', 'Flächeninanspruchnahme' sowie 'Einwohner je Quadratkilometer Siedlungs- und Verkehrsfläche' fehlen in den Betrachtungen der Bezirksregierung.</p>	<p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</p> <p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Durch die Planung wird die tatsächlich vorhandene Siedlungsentwicklung von Dabringhausen mit Darstellung eines ASB nachvollzogen. Der Standort für die Planung einer für die Daseinsvorsorge erforderlichen Einzelhandelsansiedlung ist im vorhandenen siedlungsräumlichen Zusammenhang gelegen. Ein Flächentausch i.S.v. Ziel 6.1-1 LEP NRW ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Planung entspricht dem Grundsatz 6.1-2 LEP NRW, da sie die tatsächlich vorhandene Siedlungsentwicklung nachvollzieht, die Möglichkeit der Ansiedlung einer Einrichtung zur Daseinsvorsorge im vorhandenen Siedlungszusammenhang vorbereitet. Zudem wird durch Rücknahme von ASB an für die bauliche Nutzung nicht mehr vorgesehenen Standorten und Neudearstellung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches im südöstlichen Planbereich dem Ziel 6.1-1 und dem Grundsatz 6.1-2 LEP NRW entsprochen.</p> <p>Es werden keine neuen ASB-Flächen</p>	<p>Kein Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 12000 Bedenken: 004</p> <p>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW</p> <p>Das Schutzgut Mensch wird im Umweltbericht nicht ausreichend betrachtet.</p> <p>Durch die steigenden Bevölkerungszahlen wird der Druck auf die umliegenden Schutzgebiete und insbesondere des FFH-Gebietes durch den Wunsch auf Erholung steigen. Die Schutzziele sind bisher nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine FFH-Vorprüfung im Bereich der Hilgener Straße hätte im Vorfeld – wie im Scoping gefordert - durchgeführt werden müssen, da die Baugebiete bereits bestehen und die bauliche Ausgestaltung/die baulichen Anlagen bekannt sind. Der Umweltbericht schließt negative Umweltauswirkungen nicht aus. Diese angesprochenen Auswirkungen hätten schon auf Ebene der Regionalplanung ermittelt und beschrieben werden können.</p>	<p>dargestellt, für die die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie anzuwenden wären.</p>	
<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Das Schutzgut Mensch ist im Umweltbericht eingehend betrachtet und bewertet worden. Es wird dargelegt, dass aufgrund der Planung keine wesentlich neuen Siedlungsbereiche entstehen, da die Änderungsbereiche die tatsächlich vorhandene Ortslage nachvollziehen.</p> <p>Möglicherweise neu hinzukommende Umweltauswirkungen, wie z.B. Verkehr, müssen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung bewertet werden.</p> <p>Durch die Rücknahmen von ASB werden keine negativen Umweltauswirkungen ausgelöst; sie können sich sogar positiv auf das Schutzgut Mensch auswirken.</p> <p>Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf das Schutzkriterium „Erholung“ wird ebenfalls dargelegt und als gering eingestuft.</p>		<p>Kein Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
	<p>Die Planung führt aufgrund des Nachvollziehens der vorhandenen Siedlungsentwicklung nicht zu steigenden Bevölkerungszahlen, die über das übliche und auch ohne Regionalplanung zulässige Maß an Verdichtungen im Bestand hinausgehen.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung stellt die modifizierte ASB- und BSLE-Abgrenzung im Nachgang zum Scoping, die Grundlage des Umweltberichtes und der Beschlussvorlage für den Regionalrat ist, die wichtigsten Vermeidungsmaßnahmen dar.</p> <p>Zur FFH-Vorprüfung wird im Umweltbericht (S. 77) dargelegt, dass eine der Bezirksregierung vorliegende FFH-Vorprüfung zu folgendem Ergebnis kommt, dass infolge der Planänderung keine Auswirkungen auf maßgebliche Lebensräume nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu prognostizieren sind und erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Eine differenzierte FFH-Prüfung sei daher nicht erforderlich.</p> <p>Weitergehende Prüfungen – insbesondere aufgrund der dann zugrundeliegenden konkreten Flächennutzungen – sind der</p>	

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>Das Landesbüro fordert in ihrem Schreiben vom 19.12.2019 eine FFH-Vorprüfung (FFH-VP) für das gesamt neu auszuweisende ASB.</p> <p>Das Landesbüro fordert eine erneute Beteiligung. Grundlage dieser Forderung sei die Tatsache, dass die FFH-VP den Unterlagen nicht beilieg.</p>	<p>kommunalen Bauleitplanung in den nachfolgenden Planverfahren vorbehalten und sollen bei dieser erfolgen.</p> <p>Diese Forderung weist die Regionalplanungsbehörde zurück, da eine FFH-VP für den neu auszuweisenden ASB Bestandteil der FFH-VP von 08/2019 ist.</p> <p>Die Bezirksregierung weist diese Forderung zurück. Im UB wurden die Ergebnisse unter Punkt 3.4 der FFH-VP zusammengefasst. Die Bezirksregierung stellt dem Landesbüro die FFH-VP am 13.02.2020 digital als Information zur Verfügung.</p>	<p>Kein Einvernehmen.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 12000 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Hinweis: 005</p>		
<p>Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW weist darauf hin, dass durch geeignete Darstellungen/Festsetzungen die Siedlungsentwässerung/Ableitung von einer Niederschlagswasser Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes sowie der Biotopverbundflächen – trotz der bereits bestehenden Baugebiete – entgegenwirken könnte.</p>	<p>Der Hinweis richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p> <p>Im Regionalplan ist keine diesbezügliche Festlegung möglich. Der Aspekt des FFH-Gebiets wird jedoch in Umweltbericht und FFH-Vorprüfung erläutert, die Informationen werden an die Kommune zur Berücksichtigung weitergegeben.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 13000 Hinweis: 001</p> <p>Die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Beteiligter: 13000 Hinweis: 001</p> <p>Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Erörterungsergebnis</p> <p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 16000 Hinweis: 001</p> <p>Der LandesSportBund NRW e.V. äußert keine Bedenken und Anregungen gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Beteiligter: 16000 Hinweis: 001</p> <p>LandesSportBund NRW e.V.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Erörterungsergebnis</p> <p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 17000 Hinweis: 001</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW informiert, dass es sich bei dem an das Plangebiet angrenzenden Knotenpunkt mit der K 18 (Hilgener Straße) bereits seit Jahren um eine Unfallhäufungsstelle handelt. Dies sollte bei der geplanten Verlagerung des „Lebensmittelvollsortimenters“ berücksichtigt werden.</p> <p>Im Übrigen erhebt der Landesbetrieb aus straßenbaulicher Sicht keine Bedenken</p>	<p>Beteiligter: 17000 Hinweis: 001</p> <p>Landesbetrieb Straßenbau NRW</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Erörterungsergebnis</p> <p>Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>Beteiligter: 22000 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Bedenken: 001</p> <p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erhebt Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>Wertvolle Freiflächen (AFAB sowie BSLE) gehen durch den großflächigen Baukörper, die Zufahrten / Zuwegungen u.a. verloren und führen zu Funktionsverlusten.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Durch die Planung wird die tatsächlich vorhandene Siedlungsentwicklung von Dabringhausen mit Darstellung eines ASB nachvollzogen. Der Standort für die Planung einer für die Daseinsvorsorge erforderlichen Einzelhandelsansiedlung ist im vorhandenen siedlungsräumlichen Zusammenhang gelegen, erfordert aber die Darstellung eines ASB und Rücknahme eines BSLE für diesen Bereich. Dieses Anliegen wird vor dem Hintergrund der Sicherung der Daseinsvorsorge für die Bewohner von Dabringhausen und der umliegenden Ortslagen sowie aufgrund der Prägung des Standortes durch vorhandene Bebauung sowie aufgrund fehlender Standortalternativen für nachvollziehbar erachtet. Die genaue Zuordnung der Flächennutzungen, wie Baukörper, Stellplätze, Zu- und Abfahrten etc. ist nicht Gegenstand der Änderung des Regionalplanes, sondern erfolgt in der nachfolgenden Bauleitplanung.</p>	<p>Kein Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung
 – Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW stellt gemäß Schreiben vom 03.12.2019 klar, dass es Bedenken gegen den geplanten ASB zur Ansiedlung eines Einzelhandelsvollsortimenters äußert. Die Darstellung des LANUV sei nicht unzutreffend und eine Zurückweisung deshalb unbegründet.</p> <p>Beteiligter: 22000 Hinweis: 002</p>	<p>Die großflächige Versiegelung wurde allerdings im Umweltbericht bereits berücksichtigt. Boden und Wasser werden nicht erheblich beeinträchtigt werden, da schutzwürdige Böden und Grundwasserbeeinflussungen nicht vorliegen. Der hohe Grad der Versiegelung führt daneben zu einer geringeren Flächeninanspruchnahme insgesamt.</p> <p>Gleichzeitig erfolgt mit der Änderung des Regionalplanes eine Neudarstellung eines BSLE im südöstlichen Planbereich durch Rücknahme einer ASB Darstellung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde nimmt die Klarstellung zur Kenntnis.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 22000 Hinweis: 002</p>	<p>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW</p>	
<p>Das Landesamt teilt die Einschätzung der Bezirksregierung Köln im Umweltbericht,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung
 – Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>dass sowohl die Empfindlichkeit als auch die Betroffenheit der Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ sowie „Landschaft“ als mittel bis hoch zu bewerten ist.</p>		
<p>Das Landesamt stellt gemäß Schreiben vom 03.12.2019 klar, dass die Inhalte der Stellungnahme als Bedenken gegen die Regionalplanungsbehörde und nicht als Hinweise einzustufen sind. Das Landesamt weist darauf hin, dass ihre Stellungnahme verkürzt wiedergegeben wurde. Zudem ist das Landesamt der Auffassung, dass die Zusammenfassung der $\frac{3}{4}$ Seiten langen Textpassage im Ausgleichsvorschlag fehlerhaft und der Sinn verändert wiedergegeben wurde. Die Bedenken gegen die Regionalplanänderung, bzw. gegen Inanspruchnahme von schutzwürdigen Bereichen würden fehlen.</p>	<p>Dies weist die Regionalplanungsbehörde zurück und weist indes darauf hin, dass der $\frac{3}{4}$ Seiten lange Abschnitt „zur Umweltprüfung“ zur besseren Lesbarkeit in zwei Abschnitte geteilt wurde. (vgl. Hinweise 002 und 003).</p>	<p>Kein Einvernehmen.</p>
<p>Das Landesamt stellt ihn ihrem Schreiben vom 03.12.2019 klar, dass im Rahmen der Erörterung auf die Nichtinanspruchnahme von schutzwürdigen Bereichen eingegangen wurde.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde teilt die Auffassung des Landesamtes, dass durch die Planung gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG nicht in Anspruch genommen werden, bzw. nicht beeinträchtigt werden sollen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 22000 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Bedenken: 003</p> <p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW regt an, betroffene Bereiche des NSG „Eifgenbachtal und Seitentäler“ vollständig aus dem Erweiterungsbereich herauszunehmen.</p> <p>Bei dem NSG handelt es sich laut Biotopkataster um ein schutzwürdiges Biotop mit dem Ziel Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Bachtalsystems mit regionaler Biotopvernetzungsfunktion.</p> <p>Laut Planunterlage der Bezirksregierung sind schutzwürdige Biotope durch die Planung nicht zu beeinträchtigen.</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Das Naturschutzgebiet „Eifgenbachtal und Seitentäler“ berührt den geplanten ASB in einem kleinen Teilbereich (vgl. Fläche 1 in der Übersicht zu Anregung 199000-001). An allen anderen Stellen hält der ASB auch nach Erweiterung einen Abstand zu umliegenden NSG ein.</p> <p>Das berührende NSG ragt bereits heute leicht in die Siedlungsstrukturen hinein. Durch die geplante Regionalplanänderung kommt es also zu keiner Veränderung gegenüber dem tatsächlichen Bestand.</p> <p>Die zeichnerische Darstellung des Regionalplanes ist so zu interpretieren, dass die südliche Grenze des NSG durch einen an dieser Stelle umlaufenden und in der Kartengrundlage sichtbaren Hang eindeutig als solche kenntlich gemacht wird. Die geplante Abgrenzung des ASB orientiert sich wiederum an diesem und überlagert diesen nicht. Damit ist die planerische Absicht, eine weitere Überlagerung von Siedlungsstrukturen und</p>	<p>Kein Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>Das Landesamt stellt gemäß Schreiben vom 03.12.2019 klar, dass die Inhalte der Stellungnahmen als Bedenken gegen die Regionalplanänderung und nicht als Hinweise einzustufen sind. Insbesondere die Darstellungen zum „NSG Eifgenbachtal und Seitenränder“ seien als Bedenken einzustufen.</p> <p>In Punkt 01-03 weist das Landesamt darauf hin, dass die im Meinungsausgleich benannten Hangkanten nur Höhenlinien der Topografischen Karte darstellen.</p> <p>In Punkt 04 weist das Landesbüro darauf hin, dass im bestehenden NSG östlich der K 18 kein Gebäude, kein Siedlungsraum steht und alle Bereiche Freiraum sind. Das NSG sei durch Wegeparzellen von der bestehenden Bebauung getrennt.</p>	<p>NSG zu vermeiden, eindeutig erkennbar.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Argumentation kann der Anregung des LANUV ohne Veränderung der bisherigen Plankonzeption gefolgt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.</p>	
<p>Die Regionalplanungsbehörde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis.</p>		Einvernehmen.
<p>Die Regionalplanungsbehörde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis und weist darauf hin, dass auch aufgrund der Regionalplanänderung keine Siedlungstätigkeit jenseits dieser Wegeparzelle begünstigt wird. Die Regionalplanungsbehörde stellt hinweisend klar, dass der Regionalplan keine parzellenscharfe Festlegung von Siedlungsbereichen vornimmt, sondern</p>		Einvernehmen.

31. Regionalplanänderung
 – Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
In Punkt 05 weist das Landesamt darauf hin, dass die Grundlage für ordnungsbehördliche ausgewiesene Schutzgebiete der Landschaftsplan ist.	lediglich bereichsscharfe. Die Abgrenzung- und Beurteilungsgrundlage ist der Regionalplan in seinem Maßstabe von 1:50.000.	
In Punkt 06 weist das Landesamt darauf hin, dass keine Überlagerung von Siedlungsstrukturen und Naturschutzgebieten besteht.	Die Regionalplanungsbehörde teilt diese Auffassung und verweist auf den Umweltbericht, welcher ab Seite 30 auf die Landschaftsplanung und Schutzgebiete eingeht.	Einvernehmen.
In Hinweis 07 weist das Landesamt darauf hin, dass der im Meinungsausgleich beschriebene Versuch den ASB durch vorhandene vermeintliche Hangkanten aufrecht zu erhalten, nicht notwendig sei, denn die ASB Neuabgrenzung würde vorhabenbezogen bzw. bestandsbezogen erfolgen.	Die Regionalplanungsbehörde kann diesen Hinweis nachvollziehen und verweist darauf, dass der Regionalplan nur bereichsscharfe und keine parzellenscharfe Festlegungen trifft.	Einvernehmen.
In Hinweis 08 weist das Landesamt darauf hin, dass gleichwohl das Gelände keine deutlichen Hangkanten aufweise, bauliche Maßnahmen für flächenhafte Objekte zu deutlichen Eingriffen in das Relief und den	Die Regionalplanungsbehörde nimmt diesen Hinweis zu Kenntnis.	Einvernehmen.

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>Boden führen.</p> <p>Das Landesamt verdeutlicht abermals ihre Bedenken und stellt diese gegliedert (Punkte 01-08) dar.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die regionalplanerische Festlegung erfolgt bereichs- und nicht parzellenscharf im Maßstab 1:50.000. Die regionalplanerische Festlegung von ASB im Bereich Asterweg begünstigt keine über den Bestand hinausgehende siedlungsräumliche Ausdehnung in nördlicher und östlicher Richtung, in die sensiblen Naturräume des Eifgenbachtals und der vorhandenen Schutzgebiete. Die nachgeordneten Planungsebenen haben das Naturschutzrecht als striktes Recht in ihren Planverfahren zwingend zu beachten.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 22000 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Bedenken: 004</p>		
<p>Die Bezirksregierung formuliert im Umweltbericht, dass keine erheblichen Auswirkungen auf FFH-Lebensräume zu erwarten sind.</p> <p>Das Landesamt macht deutlich, dass der Erweiterungsbereich „Asterweg“ nur 200m von dem FFH-Gebiet „Dhünn und</p>	<p>Die Bedenken werden zurückgewiesen.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanänderung ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden. Diese kam zum Ergebnis, dass keine Auswirkungen auf maßgebliche Lebensräume nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu prognostizieren sind. Erhebliche vorhaben-,</p>	<p>Kein Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

<p>Kurzfassung der Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Erörterungsergebnis</p>
<p>Eifgenbach“ entfernt liegt. Aufgrund wertvoller Strukturen (naturnaher Fluss- und Bachabschnitte, Quellbereiche) des FFH-Gebietes, die mit der Planung verbundenen Versiegelungen und der Verbindung zur Verbundfläche „Eifgenbachtal“ äußert das Landesbüro Bedenken gegen die Regionalplanänderung. Eine vertiefende FFH-Vorprüfung wird für erforderlich erachtet.</p>	<p>anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Eine differenzierte FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Auf den nachfolgenden kommunalen Planungsebenen sind insbesondere die Auswirkungen der Niederschlagswasserbeseitigung auf das FFH-Gebiet zu untersuchen.</p> <p>Die Abgrenzung der Verbundfläche entspricht in etwa dem NSG „Eifgenbachtal und Seitentäler“. Unter Berücksichtigung der Argumentation unter 22000-003 wird der geforderte Erhalt der Verbundfläche nicht in Frage gestellt.</p>	<p>Das für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW teilt mit Schreiben vom 08.04.2020 mit, dass die geäußerten inhaltlichen Bedenken aufrechterhalten werden.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>
<p>Das Landesamt verdeutlicht gemäß Schreiben vom 03.12.2019 das die vorgebrachten Bedenken berechtigt und die Zurückweisung unbegründet ist.</p> <p>Die Planungen mit flächenhaften Versiegelungsbereichen seien in Bezug auf das Niederschlagswasser problematisch: der vorhandene Vorfluter führe in das FFH-Gebiet, das vorhandene Kanalnetz und die Möglichkeit einer Niederschlagsversickerung</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde nimmt die vorgebrachten Bedenken zur Kenntnis. Gleichwohl hält sie die Abschichtung dem unterschiedlichen Detaillierungsgrad der Planungsebenen für entsprechend und das weiterhin für zweckdienlich.</p>	<p>Das für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW teilt mit Schreiben vom 08.04.2020 mit, dass die geäußerten inhaltlichen Bedenken aufrechterhalten werden.</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>seien mit Restriktionen verbunden.</p> <p>Das Landesamt weist darauf hin, dass die von drei Akteuren (Landesamt, Landesbüro, Kreisverwaltung) angesprochene Problematik und die bereits in dem groben Maßstab erkennbaren Probleme nicht auf nachgelagerte Planungsebenen abgeschichtet werden können.</p>		
<p>Beteiligter: 172000 Hinweis: 001</p> <p>Stadt Köln</p>		
<p>Die Stadt Köln erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen gemäß Schreiben vom 17.12.2019.</p>
<p>Beteiligter: 173000 Hinweis: 001</p> <p>Stadt Leverkusen</p>		
<p>Die Stadt Leverkusen äußert keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 185000 Hinweis: 001</p> <p>Oberbergischer Kreis</p>		
<p>Aus Sicht des Oberbergischen Kreises gibt es keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

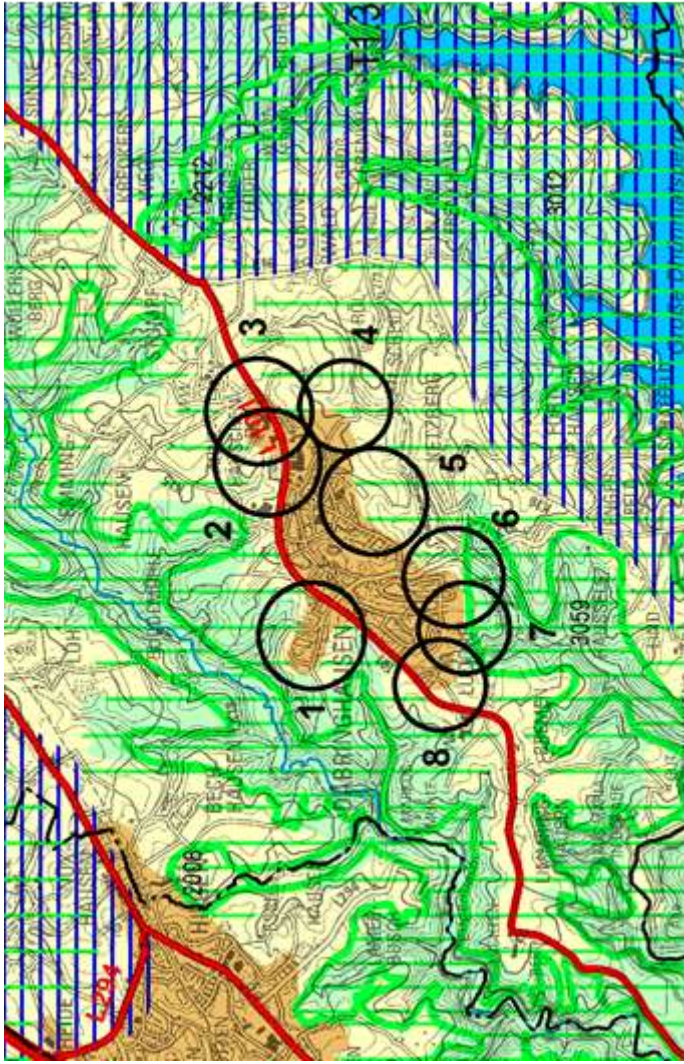
31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 199000 Hinweis: 001</p> <p>Rheinisch-Bergischer-Kreis</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einbeziehung des Erweiterungsbereiches in den Allgemeinen Siedlungsbereich.</p> <p>Der Kreis gibt zu verschiedenen Einzelflächen (vgl. nachfolgende Übersichtsgrafik) ergänzende Hinweise :</p> <p><u>Zu Fläche 1</u></p> <p>Der Bereich des Naturschutzgebietes mit dem Quellbereich des namenlose Nebensiefen des Eifgenbaches und die Hangwälder des Eifgenbachtals sind, auch wenn sie planungsmaßstabsbedingt zeichnerisch in den Allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen werden, nicht in eine bauliche Entwicklung einzubeziehen.</p> <p>In der weiteren Bauleitplanung sind FFH-Verträglichkeitsprüfungen insbesondere für den Wirkpfad Niederschlagswasser/ Oberflächengewässer erforderlich.</p> <p>Südlich der Bebauung am Asternweg befinden sich Flächen des</p>	<p>Die zeichnerische Darstellung des Regionalplanes ist so zu interpretieren, dass die südliche Grenze des NSG durch einen an dieser Stelle umlaufenden und in der Kartengrundlage sichtbaren Hang eindeutig als solche kenntlich gemacht wird. Die geplante Abgrenzung des ASB orientiert sich wiederum an diesem und überlagert diesen nicht. Die Abgrenzung der ASB-Darstellung orientiert sich in enger Abgrenzung an der bestehenden FNP-Darstellung unter Einbeziehung des zukünftigen Planstandortes für Einzelhandel. Damit ist die planerische Absicht, eine weitere Überlagerung von Siedlungsstrukturen und NSG zu vermeiden, eindeutig erkennbar.</p> <p>Die abschließende Berücksichtigung der mit den Naturschutzgebieten und Quellbereichen verbundenen Belange sowie die Erstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen betreffen die Ebene der kommunalen Planungshoheit und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Regionalplanänderungsverfahrens.</p>	<p>Einvernehmen gemäß Schreiben vom 20.12.2019.</p>

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Vertragsnaturschutzes.	 <p>The map shows a topographic representation of the region with contour lines and various planning boundaries. A red line indicates the general settlement area (ASB). Eight specific locations are marked with black circles and numbered 1 through 8. The map also features a grid of blue lines and green shaded areas representing natural protection zones.</p>	
Beteiligter: 199000 Hinweis: 002	Rheinisch-Bergischer-Kreis	
Der Rheinisch-Bergische-Kreis weist darauf hin, dass aufgrund der örtlichen Rahmenbedingungen die Niederschlagswasserbewirtschaftung als	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.	Einvernehmen.

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>sehr schwierig anzusehen ist.</p> <p>Das örtliche Mischwassernetz steht aufgrund der aktuellen Rechtslage und weiteren Umweltgesichtspunkten nicht als Vorflut für Niederschlagswasser zur Verfügung.</p> <p>Nach derzeitigem Stand (Gutachten über geotechnische Untersuchungen, EDEKA Wermelskirchen vom 12.03.2019, TERRA Umwelt Consulting) liegt örtlich kein versickerungsfähiger Boden vor. Eine Versickerung des Niederschlagswassers wird zurzeit nicht empfohlen.</p> <p>Durch ein detailliertes hydrogeologisches Gutachten auf der Grundlage eines Baggerschurfes sollten die örtlichen Versickerungsmöglichkeiten des Niederschlagswassers dargestellt werden.</p> <p>Eine natürliche Vorflut (Fließgewässer) steht in unmittelbarer Umgebung nicht zur Verfügung.</p> <p>Voraussetzung für die Bebaubarkeit des Grundstücks ist ein tragfähiges Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept.</p>		

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 199000 Hinweis: 003</p> <p>Rheinisch-Bergischer-Kreis</p> <p><u>Zu den Flächen 2, 4, 5, 6 und 8</u></p> <p>Der Rheinisch-Bergische-Kreis erhebt keine Bedenken gegen die Rücknahme des ASB.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 199000 Hinweis: 004</p> <p>Rheinisch-Bergischer-Kreis</p> <p>Der Rheinisch-Bergische-Kreis informiert, dass für das Vorhaben eine Löschwasser- menge von mindestens 1.600 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden sicher zu stellen ist. Die Hydrantenabstände zur Bebauung sollen 150m nicht überschreiten. Zufahrt- und Aufstellmöglichkeiten für Feuerwehr und Rettungsdienst sind zu berücksichtigen.</p> <p>Wenn Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Feuerwehrzufahrten und Feuerwehrbewegungsflächen zu planen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 199000 Hinweis: 005</p> <p>Rheinisch-Bergischer-Kreis</p> <p><u>Zu Fläche 3</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einbeziehung in den Allgemeinen Siedlungsbereich.</p> <p>Die Quellbereiche des Schürholzer Baches sind, auch wenn sie planungsmaßstabsbedingt zeichnerisch in den Allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen werden, nicht in eine bauliche Entwicklung einzubeziehen. In der weiteren Bauleitplanung sind gegebenenfalls FFH-Verträglichkeitsprüfungen insbesondere für den Wirkpfad Niederschlagswasser/Oberflächengewässer erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die abschließende Berücksichtigung der mit den Quellbereichen verbundenen Belange sowie die Erstellung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen betreffen die Ebene der kommunalen Planungshoheit und sind nicht Gegenstand des vorliegenden Regionalplanänderungsverfahrens.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 199000 Hinweis: 006</p> <p>Rheinisch-Bergischer-Kreis</p> <p><u>Fläche 7</u></p> <p>Die Hangwaldflächen des Linnefetales sollten nicht durch eine bis an den aktuellen Waldrand heranreichende</p>	<p>Die Abgrenzung des Allgemeinen Siedlungsbereiches wird hier an die tatsächliche Nutzungen angepasst und arrondiert. Die geplanten ASB-Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, die</p>	<p>Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>Siedlungsentwicklung gefährdet werden. Mit der 16. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahre 2006 wurde die Wohnbaufläche in diesem Bereich reduziert.</p> <p>Aus Sicht der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege kann der Allgemeine Siedlungsbereich enger abgegrenzt werden. Ansonsten würde er unmittelbar an den Bereich für den Schutz der Natur im Linnefetal angrenzen.</p> <p>Gegen diesen Änderungsbereich werden Bedenken geltend gemacht.</p>	<p>Hangwaldflächen des Linnefetales sollen nicht angetastet werden.</p> <p>Eine detaillierte Ausgestaltung des Übergangs vom ASB in den Freiraum obliegt der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>Eine möglicherweise weitere Rücknahme des ASB, wie vorgetragen, wird ggfs. in das Verfahren der Gesamtüberarbeitung des Regionalplanes Köln einfließen. In diesem werden die Darstellungen für den gesamten Bereich der Ortslage Dabringhausen und ihrer Freiraumdarstellungen nochmals einer planerischen Überprüfung und Abwägung unterzogen werden.</p>	
<p>Beteiligter: 199000 Rheinisch-Bergischer-Kreis Hinweis: 007</p>		
<p>Stellungnahme aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde:</p> <p>Der Rheinisch-Bergische-Kreis, Untere Naturschutzbehörde äußert keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Naturschutzgebiete oder Quellbereiche -</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>wenn sie planungsmaßstabsbedingt zeichnerisch in den Allgemeinen Siedlungsbereich einbezogen werden - nicht in eine bauliche Entwicklung einbezogen werden können.</p> <p>In der weiteren Bauleitplanung sind insbesondere im Bereich der Änderungen 1 und 3 (1. Siedlung an K 18 und Asterweg/Standort Vollsortimenter Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs und 3. Arznhäuschen Erweiterung Allgemeiner Siedlungsbereich) FFH-Verträglichkeitsprüfungen insbesondere für den Wirkungsfad Niederschlagswasser/Oberflächengewässer erforderlich.</p>		
Beteiligter: 199000 Rheinisch-Bergischer-Kreis Hinweis: 008		
<p>Der Rheinisch-Bergische-Kreis weist aus Sicht des Artenschutzes darauf hin, dass Wiesenvögel wie Kiebitz und Feldlerche zu den verfahrenskritischen Arten zählen. Unabhängig ob diese in dem hier betroffenen Geltungsbereich tatsächlich vorkommen, sind sie im Messtischblatt mit einer geringen und mittleren Habitatsignung aufgeführt und zählen regional zu den verfahrenskritischen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>Arten.</p> <p>Im Umweltbericht der Regionalplanänderung wird aufgeführt, dass im Rahmen der Bauleitplanung eine Artenschutzprüfung (ASP) nach den Verwaltungsvorschriften erstellt wird. Dabei sind insbesondere Wiesenvögel und Greifvögel zu prüfen.</p>		
<p>Beteiligter: 199000 Hinweis: 009</p>	Rheinisch-Bergischer-Kreis	
<p>Der Rheinisch-Bergische-Kreis weist in Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde hinsichtlich des Einmündungsbereichs L101/K18 auf die Stellungnahme zu der beabsichtigten 48. FNP-Änderung hin.</p> <p>Der Knoten L 101/K 18 gilt seit Jahren als Unfallhäufungsstelle. Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen wird sich die Unfallsituation nicht verbessern, daher muss die Unfallkommission rechtzeitig in das Verfahren eingebunden werden.</p> <p>Aus Sicht des Sachgebietes Straßenbau des Rheinisch-Bergischen-Kreises kann keine Zustimmung erteilt werden, solange nicht Punkte wie z.B. Lage der neuen Zufahrt, Regelungen zur Entwässerung in dem</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sämtliche Hinweise und Fragestellungen richten sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Bereich, Querungshilfen für Schulkinder) geklärt sind.		
<p>Beteiligter: 199000 Hinweis: 010</p> <p>Rheinisch-Bergischer-Kreis</p> <p>Der Rheinisch-Bergische-Kreis informiert, dass für das Vorhaben eine Löschwassermenge von mindestens 1.600 l/min über einen Zeitraum von zwei Stunden sicher zu stellen ist. Die Hydrantenabstände zur Bebauung sollen 150m nicht überschreiten. Zufahrt- und Aufstellmöglichkeiten für Feuerwehr und Rettungsdienst sind zu berücksichtigen.</p> <p>Wenn Gebäude ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Feuerwehrzufahrten und Feuerwehrbewegungsflächen zu planen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 201000 Hinweis: 001</p> <p>Stadt Burscheid</p>		
<p>Die Stadt Burscheid erhebt unter der Voraussetzung, dass es durch das Sondergebiet „Lebensmittelvollsortimenter Dabringhausen“ bei einer Verkaufsfläche von insgesamt maximal 1.550 m² und bei dem</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>Schwellenwert von unter 10% Kaufkraftverlagerung aus dem zentralen Versorgungsbereich Burscheid-Hilgen bleibt, keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>In dieser werden die notwendigen Begrenzungen der Verkaufsfläche und Grundausrichtung der angebotenen Sortimente zur Vermeidung von wesentlichen Beeinträchtigungen andere zentraler Versorgungsbereiche – und hier auch Burscheid-Hilgen – untersucht und vorgenommen werden. Dabei wird auch die Stadt Burscheid in den Planverfahren beteiligt werden. Die nachfolgende Bauleitplanung hat unter Beachtung der im LEP NRW vorgegebenen Ziele und Grundsätze zum großflächigen Einzelhandel zu erfolgen. Ihre Beachtung wird im später für die Flächennutzungsplanung zu erfolgenden landesplanerischen Anpassungsverfahren geprüft werden.</p>	
<p>Beteiligter: 207000 Hinweis: 001</p>	Stadt Wermelskirchen	
<p>Die Stadt Wermelskirchen erhebt keine Bedenken und Anregungen gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	Einvernehmen.
<p>Beteiligter: 259000 Hinweis: 001</p>	Wupperverband	
<p>Der Wupperverband erhebt keine Bedenken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis</p>	Einvernehmen.

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>gegen die Regionalplanänderung, da ihre Belange bezüglich Auswirkungen auf den Wasserhaushalts oder Oberflächengewässer (bzw. Talsperren) nicht betroffen sind.</p>	<p>genommen.</p>	
<p>Beteiligter: 260000 Bergischer Trinkwasserverband GmbH Hinweis: 001</p>		
<p>Die Wuppertaler Stadtwerke GmbH äußern für die WSW Energie & Wasser AG (ehemals Wuppertaler Stadtwerke AG) zuständig für Energieversorgung und Stadtentwässerung für die Stadt Wuppertal, zuständig für die Wasserversorgung im Namen der WSE Energie & Wasser AG für die WSW mobil GmbH, zuständig für den öffentlichen Personennahverkehr und für die Bergische Trinkwasser Verbund GmbH keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 261000 Hinweis: 001</p> <p>Der Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper bittet um Berücksichtigung bzw. den Schutz ihrer im Plangebiet befindlichen Trinkwassertransportleitung.</p>	<p>Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie richtet sich an die nachfolgende Bauleitplanung.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 262000 Hinweis: 001</p> <p>Der Aggerverband informiert, dass der Planbereich außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches liegt. Deshalb bestehen keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.</p>	<p>Aggerverband</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 283000 Hinweis: 001</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer zu Köln begrüßt die Regionalplanänderung, da durch sie die Nahversorgung im Ortsteil Wermelskirchen-Dabringhausen langfristig gesichert werden kann.</p>	<p>Industrie- und Handelskammer zu Köln</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Einvernehmen.</p>

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 315000 Hinweis: 001 Die Stadt Remscheid erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Stadt Remscheid Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 316000 Hinweis: 001 Die Stadt Solingen erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung, da keine ihrer Belange davon betroffen sind.	Stadt Solingen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 426000 Hinweis: 001 Die Architektenkammer NW trägt keine Anregungen zu der Regionalplanänderung vor.	Architektenkammer NW Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 428000 Hinweis: 001 Der Waldbauernverband NRW e.V. erstattet Fehlanzeige.	Waldbauernverband NRW e.V. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 444000 Hinweis: 001	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 Luftverkehr	
Aus Sicht des zivilen Luftverkehrs bestehen keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 445000 Hinweis: 001	Flughafen Köln / Bonn GmbH	
Aus Sicht der Flughafen Köln / Bonn GmbH bestehen keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 492000 Hinweis: 001	Deutscher Wetterdienst	
Der Deutsche Wetterdienst erhebt keine Einwände gegen die Regionalplanänderung, da keine ihrer Standorte beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen gemäß Schreiben vom 31.03.2020. Einvernehmen.
Beteiligter: 602000 Hinweis: 001	Amprion GmbH	
Die Amprion GmbH erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung, dass weder Höchstspannungsleitungen des Unternehmens im Plangebiet verlaufen noch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.

31. Regionalplanänderung

– Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) Wermelskirchen-Dabringhausen, Stadt Wermelskirchen –

Kurzfassung der Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Erörterungsergebnis
geplant sind.		
Beteiligter: 610000 Hinweis: 001	Westnetz GmbH	
Die Westnetz GmbH erhebt keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung, da weder 110-kV-Hochspannungsleitungen des Unternehmens im Plangebiet verlaufen noch geplant sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen.
Beteiligter: 628000 Hinweis: 001	GASCADE GmbH	
Die GASCADE GmbH informiert, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine ihrer Anlagen durch die Regionalplanänderung beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund erhebt die GASCADE GmbH keine Bedenken gegen die Regionalplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen gemäß Schreiben vom 10.12.2019.